422 — Dd
X — 136.

y

J. p.
o.
31 c

J. M. Seuffert,
der Philosophie und beyder Rechte Doctor, Hochfürstlich-Würzburgischer Hof- und Regierungsrath, geheimer Referendarius und Professor der Rechte.

Von dem Verhältnisse des Staats und der Diener des Staats gegeneinander im rechtlichen und politischen Verstande.

Les fonctions publiques ne peuvent etre considerées comme des distinctions, ni comme des recompenses, mais comme de devoirs publics.

Würzburg,
bey Franz Xaver Rienner, privilegirtem Buchhändler.
1793.

STAATSBIBLIOTHEK
BAMBERG

Vorrede.

Wer diese Blätter von dem Verhältnisse des Staats und der Diener des Staats gegeneinander liest, muß auf die Lage des Verfassers und auf den Gegenstand, welchen er bearbeitete, Rücksicht machen. Diese Blätter sind in Stunden dahin geschrieben worden, welche der Verfasser seinen überhäuften Berufs-Geschäften gleichsam entfremden mußte, und der

Gegenstand dieser Abhandlung ist wenigstens in seinem ganzen Umfange noch wenig bearbeitet worden. Aus diesem doppelten Grunde glaubt er auf Verzeihung rechnen zu dürfen, wenn der scharfsinnige Kritiker diejenige Vollkommenheit nicht findet, welche er etwa erwarten möchte. Dem Verfasser werden daher gegründete Anmerkungen über diese Abhandlung willkommen seyn; und wenn dieselbe das Glück haben sollte, eine zweyte Auflage zu erleben, werden sie von ihm gewissenhaft benützt werden.

Wenn ich über den Inhalt der Abhandlung etwas sagen soll, so denke ich einen so heikeln Stoff, als die Lehre

von

von den Dienstverhältnissen der Diener des Staats ist, so freymüthig und unpartheyisch behandelt zu haben, daß mir Niemand mit Grunde vorwerfen wird, ich hätte den Apologeten für Fürsten oder für ihre Diener gemacht. — Die Grundsätze, welche ich zu entwickeln suchte, habe ich größten Theils in der Schule eines großen und weisen Lehrers, dessen Namen ich mit Ehrfurcht verschweige, erlernt. Sie sind das Resultat einer langen Erfahrung und eines tiefen Nachdenkens. Sollten sie etwas beytragen, die wichtige Bestimmung der Diener des Staats anschaulicher, deutlicher und bekannter zu machen, den Sinn derselben zu veredeln, und

die

die Aufmerksamkeit auf die Besetzung der Staatsdienste zu vermehren; so habe ich meinen Zweck erreicht. Würzburg den 29ten August 1793.

Inn-

Innhalt.

I. Abtheilung.

Von der Natur des Verhältnisses zwischen dem Staate und dem Diener des Staats im Allgemeinen.

1. Die bisher gewöhnlichen Erklärungen thun nicht genug (§. 1.); das System muß
2. anders aufgebaut werden. Zu dem Ende muß
   a. die allgemeine Verbindlichkeit eines jeden Staatsbürgers zum Dienste des Staats, und der Umfang derselben betrachtet werden (§§. 2. 3. 4.).
   b. Die specielle Verbindlichkeit Einzelner zu einem besonderen Staatsdienste (§. 5.). Hiezu ist
      α. Jeder Berufene schuldig (§§. 6. 7.), aber auch
      β. Schadensersatz zu fordern berechtigt (§. 8.).

Hieraus bildet sich
   c. der Begriff der öffentlichen Aemter (§§. 9. 10. 11. 12.) und die Eintheilung derselben (§. 13.).

Hiernächst
   d. der Begriff des Anstellungsvertrages (§§. 14. 15. 16.), der auf alle Arten von Beamten paßt (§§. 17. 18.).
   e. Der Begriff einer Bestallung und des Grunds derselben (§§. 19. 20. 21. 22.).

Endlich
   f. der Beweis, daß keine der bisherigen Erklärungen die Natur des Dienstverhältnisses richtig ausdrücke (§§. 23. 24. 25. 26. 27.).

II. Abtheilung.

Von den besondern Verhältnissen zwischen dem Staate und dem Diener des Staats.

I. Kapitel.

Von der Annahme und Besoldung der Diener des Staats.

A. Bey der Annahme kommen in Betrachtung

1. das

1. das zur Aufnahme derselben berechtigte Subject (§. 28.) und hier

a. die Pflicht der äußersten Behutsamkeit bey der Annahme derselben (§. 29.),

b. die Verfahrungsart bey der Aufnahme derselben.

2. Das zum Dienste des Staats geeigenschaftete Subject.

a. Niemand hat ein Recht auf ein Amt (§. 31.), weil der Staat nicht den Würdigsten, sondern nur Würdige zu wählen schuldig ist (§. 32.) Daher zerfallen

b. die vielen seltsamen Titel, auf welchen man Ansprüche zu Diensten des Staats zu gründen pflegt, z. B. Heuraths- und Versorgungslust, die Eigenschaft eines Landeskinds, Verdienste der Ahnen, Vermeidung der Gefahr zu sündigen, Armuth, Alter, Anzahl der Suppliken u. d. g. (§. 33.)

B. Bey der Besoldung ist die Rede

1. Von der Größe der Besoldung

a. im Allgemeinen (§§. 34. 35.). Ein Princip wird festgesetzt.

b. ins besondere, und in Beziehung auf einzelne Diener des Staats (§. 36.).

2. Von Veränderungen in der Besoldung.

a. Unbilligkeit einer merklichen Veränderung mit einigen Ausnahmen (§§. 38. 39.).

b. Andere Veränderungen sind oft billig und nöthig; nämlich,

α. wenn Besoldungstheile mit dem Wohle der Unterthanen nicht bestehen, z. B. allzuviele Ländereyen, der kleine Zehnt, Frohngebühren (§§. 40. 42. 43. 44.) oder

β. mit der Pflicht einer treuen Verwaltung der Staatseinkünfte (§. 44.),

γ. mit dem amtlichen Ansehen (§. 45.). Jedoch ist der Staat

c. einen Ersatz bey schon bestallten Dienern zu leisten schuldig (§§. 46. 47. 48.)

II. Ka-

II. Kapitel.

Von den Rechten und Pflichten des Dieners des Staats während seinem Amte.

Er hat

A. Pflichten

1. Gemeine (§. 50.).
   a. Er muß überhaupt die Gesetze des Staats befolgen (§. 52.).
   b. Insonderheit muß er sich den gemeinen Beschwerden, und zwar
      α) den realen (§. 53.)
      β) den personalen Beschwerden unterwerfen (§. 54.) Jedoch gibt es
   c. Ausnahmen (§. 55.).
2. Besondere Pflichten.
   a. Pflicht, sich der Prüfung zu unterwerfen (§. 56.).
   b. Pflicht, seiner Instruction gemäß zu handeln (§. 57.).
   c. Pflicht, wenn keine Instruction ertheilt ist, und einige beyspielsweise angeführte Folgen (§§. 58. 59.)
   d. Pflicht zur Rechenschaft (§. 60.).

B. Rechte

1. Gemeine (§. 62.).
2. Besondere (§. 63.).
   a. Wesentliche, wovon
      α. ein Princip (§. 64.)
      β. einige Beyspiele angeführt werden (§§. 65. 66.).
   b. Zufällige Rechte mit Beyspielen (§§. 67. 68. 69.).

III. Kapitel.

Von der Beendigung der Dienste des Staats.

A. Von der Entlassung.

1. Begriff (§§. 71—74.).
2. Gründe gegen die Rechtmäßigkeit derselben.
   a. Aus der Natur des Anstellungsvertrages (§. 76.).

b. Aus

b. Aus den Folgen der Entlassung
α. in Beziehung auf die Ehre (§. 78.)
β. in Beziehung auf den Nahrungserwerb (§. 79.).
c. Aus den Rechten und Pflichten der höchsten Gewalt in Deutschland (§. 80.)
α. überhaupt,
β. insonderheit in Beziehung auf die Richter (§. 81.
d. Aus der Wahlkapitulation Art. XXIV. §. 10.
3. Praxis der höchsten Reichsgerichte (§. 83.)
4. Wunsch einer allgemeinen Gesetzgebung (§. 84.).
B. Von der Resignation.
1. Begriff (§. 85.).
2. Sie ist keine Beendigungsart der Dienste des Staats (§. 86.). Dieß folgt
a. aus der Natur der Dienste des Staats (§. 87.), wenn auch die Diener des Staats keine gebohrne Unterthanen sind (§. 88.);
b. aus der Reciprocität der Rechte (§. 89.).
3. Also ist die Einwilligung des Staates erforderlich (§. 90.)
a. entweder die nothwendige, nämlich
α. wegen Alter und Schwachheit der Diener (§. 92.)
β. wegen Gewissen-Zwanges (§. 93.)
γ. wegen Auswanderung (§. 94.)
δ. wegen Zurückhaltung der Besoldung (§. 95.); oder
b. die freywillige (§. 91.).
4. Praxis (§. 96.).
C. Veräußerung der Dienste des Staats (§. 97.).
D. Eigentliche Beendigungsarten (§. 98.).

Von dem Verhältnisse des Staats und der Diener des Staats gegeneinander im rechtlichen und politischen Verstande.

Wenn ich von dem Verhältnisse des Staats, und der Diener des Staats gegeneinander rede, so verstehe ich unter öffentlichen Aemtern keine erbliche Aemter, Titel und Würden. Auch die Hof- und Militärdienste liegen außer dem Kreise meines Thema. Erbliche Aemter, Titel und Würden sind Geschenke des Zufalls. Hofdienste sind keine Staatsdienste. Militärdienste sind zwar auch im eigentlichen Verstande Staatsdienste; auch die Grundsätze, welche ich über die Dienste des Staats vortragen werde, lassen sich großen Theils auf die Militärdienste anwenden. Indessen da sie eine ganz besondere Gattung bilden, und nach besondern und eigenen Grundsätzen zum Theile beurtheilet werden müssen; so sind sie einer besondern Abhandlung werth, welche ich aber einem des Militärstandes mehr kundigen Manne überlassen will. Die Diener des Staats, deren Verhältniß zum Staate ich untersuchen will, sind Mitglieder des Staats, welche ohne Geburts-

recht zum besondern, nicht militärischen, und mehr geistischen als körperlichen Dienste des Staats von der höchsten Gewalt im Staate, oder sonst einer andern das Recht, Aemter zu besetzen, Namens des Staates ausübenden Gewalt berufen werden.

Die öffentliche Meinung über das Verhältniß dieser Diener des Staats zum Staate hat ungemein viel Einfluß auf das Beßte desselben. Wenn der Regent, oder wer sonst das Besetzungsrecht der Aemter hat, die Aemter wie bloße Gnadensachen ansieht, welche er austheilen kann, an wen er will, wenn er ein erledigtes Amt jenem ohne weitere Untersuchung verleiht, welcher ihm zuerst empfohlen wird, wenn Günstlinge männlichen und weiblichen Geschlechtes einen Einfluß in die Besetzung der Dienste des Staats gewinnen, wenn Beichtväter für ihre Clienten Staatsämter mit Gewissensskrupeln erzwingen, wenn die Dienste des Staats heimlich oder öffentlich erkauft, und durch grobe oder feine Bestechungen der Minister, oder anderer Kabinetsmänner, durch Gaben oder Bücklinge erschlichen werden können; dann ist die öffentliche Meinung über den Werth der Staatsdienste verdorben, und dann wehe dem Staate! sein Glück und Wohlstand wird auf ganze Generationen zurückgesetzt. Die Unwissenheit und der Eigennutz vereinigen sich zur Plage des Landes; der Unwissende wirft sich einem

Freunde

Freunde in die Arme, und läßt ihn schalten und walten. Der Eigennützige sucht von dem Marke der Staatsbürger das wieder zu erpressen, was ihm sein Dienst gekostet hat.

Wenn der Regent bey Vergebung der Dienste nur nach dem Charakter des Vaters, nicht nach den Verdiesten des Dienstcandidaten fragt, wenn er Weibern Dienste gibt, um sich Männer nehmen zu können, wenn er aus denselben Heirathsgüter und Witwengehalte macht; so verdirbt er die öffentliche Meinung über die Dienste des Staats. Junge Herren prahlen mit den Verdiensten ihrer Väter, und vernachläßigen ihre Bildung. Ausgebildete Köpfe müßen sich wegen protegirter Weiber zurücksetzen lassen. Die Dienstcandidaten bewerben sich nicht um Aemter aus Liebe zum Vaterlande, sondern um eine stattliche Besoldung zu erhalten, um damit ein Weib ernähren zu können, oder um zu glänzen, sich eine schöne Garderobe anzuschaffen, oder gar Wagen und Pferde zu halten.

Wenn große und kleine Herren die Beamte des Staats wie Miethlinge ansehen, welche von ihnen bezahlt werden, um ihnen in allen ihren Phantasien Recht zu geben, um ihren Leidenschaften zu schmeicheln, um ihre Denk- und Handelsweise nach dem Kabinete zu formen, wenn sie die Diener des Staats, wie ihre Sklaven behandeln, ihnen alle Augenblicke ihre Ab-

hänglichkeit vorwerfen, ihnen nach ihrer Laune mit Entlassung drohen, und sie wohl gar nach Willkuhr entlassen, und die Aemter mit neuen Sklaven besetzen; so ist auch dann die öffentliche Meinung von den Diensten des Staats verdorben. Despotische Regierung des Staats und Unterthanen-Druck sind Folgen dieses Verderbens.

Kömmt auch ein Regent an das Ruder des Staates, der anders von den Aemtern des Staats denkt, als seine Vorfahrer; so hat er einen schweren Kampf mit der öffentlichen Meinung zu kämpfen. Kaum reicht ein Menschenalter zu, dieselbe durch eine andere wieder zu verdrängen.

Zur Berichtigung dieser öffentlichen Meinung von den Diensten des Staats etwas beyzutragen, und wenigstens meinem Vaterlande dadurch zu nützen, ist mein Zweck.

Ich werde daher in zwey Abtheilungen:

I.) von der Natur des Verhältnisses zwischen dem Staate, und den Dienern des Staats im Allgemeinen;

II.) von den besondern Verhältnißen in Beziehung auf die Annahme und Besoldung der Diener des Staats, derselben Rechte und Pflichten während ihrer Dienstverwaltung, und auf die Beendigung der Dienste des Staats in gedrängter Kürze handeln.

I. Abtheilung.

Von der Natur des Verhältnisses zwischen dem Staate und dem Diener des Staats im Allgemeinen.

§. 1.

Der Diener des Staats zieht gewöhnlich von den Einkünften desselben eine sogenannte Bestallung, oder, um mich des wenigstens ehedem Mode gewesenen, aber eben nicht gar ehrenvollen Ausdruckes zu bedienen: der Diener des Staats wird bezahlt. Derselbe Diener des Staats arbeitet für den Staat, nimmt Theil an der Regierung, verwaltet die Justitz, übernimmt die Erziehung und Bildung der Jugend, u. d. g. Also der Diener des Staats, der eine Bestallung vom Staate genießt, leistet demselben hinwieder Dienste. Nichts schien also manchem Rechtgelehrten natürlicher, als das Verhältniß, in welchem der Staat, und sein Diener stehen, für einen Miethvertrag (locatio conductio operarum) auszugeben, und so fort die bey dem Miethvertrage nach klarer Vorschrift der römischen Gesetze ein-

Mannigfaltige Erklärungen dieses Verhältnisses.

eintretenden Rechte, und Verbindlichkeiten auf das obgedachte Verhältniß anzuwenden a).

Was wohl bey dieser Erklärung vorerst auffallen, und dagegen allerdings ein Argumentum ad hominem machen mußte, war der Umstand, daß nach derselben eben kein großer Unterschied zwischen dem Minister und dem Stallknechte war. Jeder mußte gedungen seyn, nur mit dem Unterschiede, daß dieser seine Dienste für den Stall, Jener für das Kabinet vermiethete.

Um diesen und andern Consequenzen auszuweichen, verfielen Andere auf einen ungenannten Vertrag, und um der Sache doch ein römisches Gewand zu geben, so mußte der Vertrag zwischen dem Staate und seinem Diener ein Contractus: do, ut facias, seyn. b) Diese Erklärung machte viel Glück, zumahl, da man glaubte, das Niedrige, welches in dem Miethvertrage liegt, von diesem Vertrage wegvernünfteln zu können.

Andern stand auch diese Erklärung nicht an: der Vertrag zwischen dem Staate und seinen Dienern sollte ein Precarium seyn. Man glaubte, der Staat könne nach Belieben seinem Diener, und der Diener dem Staate den Dienst

a) Struben rechtl. Bedenken Th. III. Bed. CXLIV.

b) Harprecht resp. 93. n. 77.

Dienst aufkündigen c). Manche mochten wohl aus Ueberzeugung dieser Meinung gewesen seyn. Andere aber wollten vielleicht als ächte Hofgelehrte das Gewissen eines und des andern Fürsten mit Schmeicheleyen unter der Maske rechtlicher Gründe einwiegen.

Man fiel auch wohl auf den Gedanken, aus diesem Verhältniße einen Vollmachtsvertrag zu machen d). Einige nennten dieses Verhältniß ein Privilegium, bald ein entgeldliches, bald ein unentgeldliches Privilegium e), und was dergleichen Erklärungen mehr seyn mögen.

§. 2.

---

c) Mylerus ab Ehrenbach in Hyparchol. c. 3. §. 32.

d) Harprecht am angeführten Orte zeigt die Schriftsteller an.

e) Malacord diss. de publicis officiis absque iusta causa, eiusque legali cognitione non aufferendis cap. I. §. VII. Dann eines Ungenannten Versuch über die Frage: ob ein Herr seinen verpflichteten Beamten ohne Ursache seiner Dienste entsetzen oder entlassen könne. §. 23. an welcher Stelle mehrere Schriftsteller für diese Meinung angeführt werden.

§. 2.

Genauere Bestimmung der Staatsdiener.

Allein keine dieser Erklärungen drückt die Natur des erhabenen Verhältnisses zwischen dem Staate und dem Diener des Staats auf eine genugthuende Weise aus Hievon werde ich den Beweis in Folgenden zu führen suchen. Wer aber meine Ideen bey diesem Beweise verfolgen will, muß den Begriff eines Dieners des Staats, wie ich denselben im Anfange dieser Abhandlung bestimmt habe, stets vor Augen haben. Er darf sich keinen erblichen Staatsbeamten gedenken, dessen Verhältniß zum Staate durch die Geburt bestimmt wird, keinen Hofdiener, der von dem Livray-Bedienten aufwärts bis zum ersten Hofminister nur zum persönlichen Dienste des Regenten, nicht, wenigstens als solcher nicht, zum Dienste des Staats bestimmt ist, keinen Bürger des Staats, welcher dem Vaterlande blos körperliche, oder doch mehr körperliche, als geistische Dienste leistet. Endlich keine Soldaten, in welchem Grade sie immer stehen mögen, da, wie ich schon oben erwähnte, alle auf den Soldatenstand sich allein beziehende Grundsätze hier nicht entwickelt werden können.

§. 3.

Um die Natur des Verhältnisses zwischen dem Staate und dem Diener des Staats bestimmen zu können, gehe ich von dem einfachen Grundsatze des allgemeinen Staatsrechts aus, daß jedes Staatsmitglied zum Dienste des Staats vollkommen verbunden sey. Wer im Staate gebohren wird, und in demselben zu verbleiben gemeinet ist, macht sich stillschweigend anheischig, für die Vortheile, welche ihm die bürgerliche Gesellschaft gewährt, dem Staate zu dienen; das heißet: zu dem großen Endzwecke des Staats nach Kräften mitzuwirken. Ein Eingebohrner ist also zum Dienste des Staats gebohren. Wer außer dem Staate in einem fremden Lande gebohren ist, jedoch in der Folge das Bürgerrecht in demselben erhalten hat, macht sich auf gleiche Weise zum Dienste des Staates ausdrücklich oder stillschweigend anheischig. Ein ohne Geburtsrecht angenommenes Staatsmitglied wird also zum Dienste des Staates gleichsam angeworben.

Allgemeine Verbindlichkeit eines jeden Staatsbürgers zum Dienste des Staats.

§. 4.

Diese Verbindlichkeit, dem Staate zu dienen, ist von einem großen Umfange. Ihr Umfang steht im gleichen Verhältnisse mit den großen Bedürfnissen des Staates. Die Dienste welche der Staat zu fordern berechtigt ist,

Umfang dieser Verbindlichkeit.

sind ordentliche, oder außerordentliche Dienste, je nachdem die Bedürfnisse des Staats, deren Befriedigung nothwendig ist, ordentlich, oder außerordentlich sind. Der Bürger des Staats, welcher im Frieden nur ordentliche Steuern zur Bestreitung der Lasten desselben zu geben schuldig ist, muß in den Zeiten des Kriegs zur Befriedigung der außerordentlichen Bedürfnisse außerordentliche Steuern bezahlen.

Die ordentlichen und außerordentlichen Bedürfnisse des Staats sind wieder von doppelter Art. Einige können nur durch das Zusammenwirken aller oder der meisten einzelnen Kräfte befriediget werden. Andere werden durch das Wirken einer oder einiger Kräfte befriediget.

Zur Befriedigung jener Bedürfnisse sind alle oder die meisten Staatsmitglieder zu dienen schuldig. Zur Befriedigung Dieser ist nur Einer, oder sind nur Einige zu dienen schuldig; Jener oder Jene nämlich, welche das fragliche Bedürfniß zu befriedigen vermögen, und unter mehrern Vermögenden Jene, welche vom Staate, oder der höchsten Gewalt im Staate besonders berufen werden.

§. 5.

Die specielle Verbindlichkeit Einzelner zu einem nicht gemeinschaft-

Wenn die Befriedigung eines Staatsbedürfnisses nur das Wirken einer Kraft erfordert, so ist derjenige zu dienen schuldig, welcher die Kraft besitzet. Stoßen das Wohl des ganzen Staates

mit

mit dem Wohle einzelner Mitglieder, oder, was eben so viel ist, Bedürfnisse des Ganzen mit dem Bedürfnisse Einzelner zusammen, so ist der Einzelne sein Wohl, die Befriedigung seiner Bedürfnisse, dem Wohle des Ganzen und der Befriedigung der Staatsbedürfnisse aufzuopfern schuldig. Diese Verbindlichkeit erstrecket sich so weit, daß der Einzelne selbst sein Eigenthum für Alle aufzuopfern schuldig, mithin der Staat über dasselbe zu disponiren befugt ist. lichen, sondern besondern Staatsdienste.

Das Eigenthum kann in körperlichen Dingen und in besondern Eigenschaften des Geistes bestehen. Diese gehören so gut zu dem Mein und Dein der Menschen, als Jene. Wenn ein ausgebrochenes Feuer eine ganze Stadt zu verwüsten drohet, die Stadt aber durch Niederreißung eines, oder einiger Privathäuser gerettet werden kann; so reißt man dieselben ohne Bedenken nieder; und wenn das Vaterland in Gefahr ist, durch geschickte Unterhandlungen aber gerettet werden kann; so ist der geschickte Mann im Staate seine Negotiationskraft zum Wohle des Ganzen wirken zu lassen schuldig.

Ich zweifle, ob Jemand bey dem Zusammenstoßen der Staatsbedürfnisse mit den Rechten Einzelner dem Staate das Recht bestreiten werde, einem Einzelnen sein körperliches Eigenthum wegzunehmen. Aber das Recht des Staats, die Aufopferung und Benutzung der geistischen Eigen-

schaften

schaften Einzelner zu verlangen, möchte wohl hie und da bezweifelt werden. Gleichwohl sehe ich keine Verschiedenheit ein. Wäre eine Verschiedenheit vorhanden; so müßte sie in der Natur und dem Wesen des körperlichen und geistischen Eigenthums liegen. Erwägt man dieselben, und vergleicht sie miteinander; so ergibt sich bald, daß das körperliche Eigenthum mit äußern Zwangsmitteln Jemanden entzogen werden könne, hingegen die Benutzung oder Aufopferung des geistischen Eigenthums mit äußerem Zwange nicht erzwingbar sey. Ein Haus, ein Garten, oder eine Uhr kann einem Einzelnen mit äußern Zwangsmitteln entzogen werden. Kein Zwang in der Welt aber genügt, um einen Gelehrten zu vermögen, daß er zur Vertheidigung der Rechte des Vaterlandes ein Buch schreibe. Allein die Verschiedenheit, welche sich zeigt, wenn man auf die erzwingbare oder nicht erzwingbare Erfüllung der Verbindlichkeit sieht, ändert in der Verbindlichkeit selbst nichts, noch hebt die Unmöglichkeit, Jemanden zum Wirkenlassen seiner geistischen Kräfte zu zwingen, die Verbindlichkeit auf, dieselben zum Beßten des Staats wirken zu lassen. Wenn ein Gelehrter einem Buchführer, oder ein Mahler einem Kunstliebhaber versprochen hat, ihm ein Buch zu schreiben, oder ein Gemählde zu verfertigen, so hat der Gelehrte eine Verbindlichkeit, das versprochene Buch, und der Mahler

eine

eine Verbindlichkeit, das versprochene Gemählde zu liefern. Dieser Verbindlichkeit gegenüber stehet das vollkommene Recht des Buchführers, oder Kunstliebhabers. Gleichwohl ist die Erfüllung dieser Verbindlichkeit nicht zu erzwingen. Dem Gelehrten und Mahler können Strafen angesetzt und an ihm vollzogen, aber die Fertigung des Buchs oder Gemähldes können nicht erzwungen werden.

Wenn es Rechtsgelehrte gab, welche behaupten, daß, wer sich zur Leistung einer Handlung anheischig gemacht habe, nur eine alternative Verbindlichkeit zur Leistung der Handlung, oder dessen, was daran liegt, daß die That nicht zum Vollzuge gekommen sey, übernehme, mithin durch Leistung eines, oder des Andern sich frey mache, so sind dieselben, wie mir dünkt, in einem Irrthume. Der versprechende Theil hat nur eine Verbindlichkeit, nämlich das zu thun, was er versprochen hat. Wäre die Erfüllung dieser Verbindlichkeit erzwingbar; so müßte er durch äußere Zwangsmittel angehalten werden, die übernommene Verbindlichkeit zu erfüllen. Weil aber dieselbe nicht erzwingbar ist, so bleibt dem Richter Nichts übrig, als den versprechenden Theil zur Leistung dessen zu verurtheilen, was daran liegt, daß die versprochene Handlung nicht zum Vollzuge gekommen sey.

Ob daher gleich die Erfüllung der Verbindlichkeit Einzelner, ihre geistische Kräfte zum Beßten des Staats wirken zu lassen, nicht zu erzwingen ist; so ist nichts desto weniger die Verbindlichkeit Einzelner, und das gegenüberstehende Recht des Staats unbezweifelt.

Der Staat bedient sich zwar dieses unbezweifelten Rechtes selten bis auf den letzten Punkt. Aus dem Nicht-Gebrauche desselben folgt aber keineswegs sein Ungrund. Es gehört unter die unverjährbaren Rechte des Staats, und wird nur um deßwillen so selten gegen Einzelne ausgeübt, Theils, weil Geistesarbeiten nicht erzwingbar sind, Theils weil es an Staatsbürgern nicht fehlt, welche ihre Talente, und erworbene Geschicklichkeit gerne ihrem Vaterlande aufopferen.

§. 6.

Unter Mehrern, welche dem Staate zu dienen vermögen, ist derjenige zum wirklichen Dienste schuldig, welcher von demselben berufen wird.

Wenn mehrere die Kraft besitzen, dem Staate zur Befriedigung eines einzelnen Bedürfnisses zu dienen; so ist derjenige unter Mehreren zum wirklichen Dienste, oder seine Kraft zum Beßten des Staats wirken zu lassen schuldig, welcher vom Staate berufen wird. Wollte der Berufene dem großen Rufe des Staates entgegen setzen, daß es noch Andere mit derselben, oder einer noch größeren Kraft versehene Männer im Staate gebe, daß mithin der Collisionsfall des allgemeinen Beßten mit dem Seinigen

igen nicht vorhanden, folglich der Staat nicht berechtiget sey, von ihm allein Dienste zu fordern; so liegt der Grund dieser Einrede in einem gemeinschädlichen Egoismus. Wollte jeder, welcher die fragliche zur Befriedigung des Staatsbedürfnisses im hohen oder mindern Grade zulängliche Kraft besitzet, dem Staatsberufe diese Einrede entgegensetzen; so würde das Bedürfniß des Staates zuletzt gar nicht befriediget werden können. Gleichwohl soll die Handlungsmaxime eines jeden Staatsbürgers in Beziehung auf den Staat so beschaffen seyn, daß seine Handlungsmaxime die Maxime Aller unter ähnlichen Umständen werden dürfe. Ich will annehmen, daß mehrere dieselbe Kraft besitzen, deren Wirkung zur Befriedigung eines bestimmten Staatsbedürfnisses erfordert wird, der Staat aber nur Einen brauche. Einer unter den Mehreren ist doch gewiß dem Rufe des Staates zu folgen schuldig, so wie Alle an sich selbst zu dienen schuldig sind. Die Einrede: es gibt fähigere Subjecte, ist entweder auf Auswärtige, oder Staatsmitglieder gerichtet. Auswärtige ist der Staat zu rufen nicht schuldig. Unter den Staatsmitgliedern muß die Auswahl dem Staate selbst überlassen werden. Zu einem Staatsdienste, wodurch ein einzelnes Bedürfniß befriedigt werden soll, gehört ein öffentliches Vertrauen. Den allgemeinen

meinen Willen aber und das öffentliche Vertrauen Aller muß der Staat, oder dessen höchste Gewalt ausdrücken. Dieses Recht haben Einzelne auf die höchste Gewalt übertragen. Wenn der Regent ruft, ruft der Wille Aller. Diesem Willen Aller ist ein Einzelner zu widerstehen nicht berechtiget. Er muß dem Staate ein Opfer mit der Kraft bringen, welcher derselbe bedarf.

Ohne diese Verbindlichkeit einzelner Staatsmitglieder kann der Staat nicht bestehen; denn zuletzt könnten sich alle entschuldigen, und indessen die Bedürfnisse des Staats eine schleunige Befriedigung erheischen, müßte der Staat Prozesse über die Existenz des Collisionsfalls der allgemeinen Wohlfahrt mit dem besonderen Beßten Einzelner mit Einzelnen führen. Man sage nicht: ich habe einen Fall angenommen, der nur in der Welt der Ideen existire. So lange der Staat gefüllte Kassen habe, und Belohnungen in der Nähe und Ferne dem Ehrgeizigen und Habsüchtigen entgegen gehalten würden, würde es dem Staate nicht an Männern fehlen, welche sich zu seinem Dienste gebrauchen ließen. Ich zweifle daran auch nicht; allein daraus, daß die meisten Männer von Kopf und Geschicklichkeit freywillig den Diensten sich unterziehen, zu welchen sie vom Staate berufen werden, folgt nicht, daß die Berufenen erst aus ihrem freyen Willen verbunden seyen. Die Gründe,

warum

warum man so freywillig dem Staatsdienste sich unterzieht, sind freylich sehr einleuchtend. Die Staatsdienste geben Ehre und Einkünfte. Aber, wenn wir die Natur der Verbindlichkeit zum Staatsdienste untersuchen wollen, ist es nöthig, uns diese Motive unseres Begehrens wegzudenken; so wie es auch Fälle gibt, in welchen der Staat außer Stande ist, zu seinem Dienste durch Eigennutz zu reitzen. Es kömmt nicht darauf an, was der Staat wirklich thue; sondern was er zu thun berechtiget sey.

Man macht mir den weiteren Einwurf: man könne wohl zugeben, daß in dem äußersten Falle ein Staatsmitglied dem Rufe des Staats zu folgen schuldig sey; nämlich dann, wenn ihm die Mittel gebrechen, auf irgend eine andere Art seine Bedürfnisse zu befriedigen. Allein, so oft der Staat, oder die höchste Gewalt einen Einzelnen zum Dienste des Staats beruft, mithin erklärt, daß auf ihn das Vertrauen des Staats gefallen sey; so wird dieser allgemeine Wille des Staats, erklärt und ausgedrückt durch die höchste Gewalt, für ihn Gesetz, dem er als Staatsbürger zu folgen schuldig ist.

§. 4.

Worin liegt aber der Grund der Verbindlichkeit Aller zum gemeinsamen, und Einzelner zum besondern Staatsdienste? Der Grund liegt

Grund der Verbindlichkeit.

in dem ausdrücklichen oder besondern Vertrage, welchen jeder Einzelne mit Allen, oder dem ganzen Staate dahin eingeht, daß er sich anheischig macht, für die gemeinsamen Vortheile, welche der Staat gewährt, zur Erhaltung desselben nach Kräften mitzuwirken. Man wendet dagegen ein: Jedes Staatsmitglied mache sich nur anheischig, die gemeinsamen Dienste dem Staate zu leisten; das heißt: solche, welche von Allen geleistet werden; dazu, daß ein Staatsmitglied mehr, oder eine andere Kraft dem Staate aufopfern soll, als Alle übrige, habe dasselbe keine Verbindlichkeit. Allein nicht blos dazu, dem Staate zu dienen, wie alle übrige, macht sich ein Staatsmitglied anheischig, sondern zur Erhaltung des Staats nach Kräften beyzutragen. Macht daher die Erhaltung des Staats die Wirkung einer besondern Kraft nothwendig; so ist der Besitzer dieser Kraft dieselbe zum Beßten des Staats wirken zu lassen schuldig. Daraus also, daß ein einzelnes Individuum einen Dienst für Alle leisten soll, welchen nicht Alle zu leisten vermögen, folgt nicht, daß dasselbe nicht zu dienen schuldig sey, sondern, daß es den Ersatz des Schadens, welcher wegen dieses besondern Dienstes seinem Privatwohle zugeht, von Allen, oder dem ganzen Staate zu verlangen berechtiget sey.

§. 8.

§. 8.

Verbindlichkeit des Staats zum Schadensersatze wegen geleisteter besonderen Dienste.

Wenn man nämlich die Verbindlichkeit untersucht, welche aus der Leistung besonderer Dienste dem Staate gegen Einzelne Dienende zuwächst; so wird man keine andere Hauptverbindlichkeit wahrnehmen, als welche er gegen alle Mitglieder des Staats auch ohne Rücksicht auf besondere Dienstverhältnisse zu erfüllen hat. Ein geleisteter besonderer Dienst ist kein Grund zu einer besondern Hauptverbindlichkeit gegen den Dienenden. Zufällig aber kann der Staat zum Schadensersatze verbunden werden, nämlich alsdann, wenn der Dienende bey dem besonderen Dienste, welchen er dem Staate leistete, einen Schaden an seinem besonderen Wohle erlitten hat.

Hätte der Staat eine aus der Dienstleistung entspringende, mithin eine Hauptverbindlichkeit gegen den Dienenden, welche von jener, die er gegen alle Staatsmitglieder hat, verschieden wäre; so müßte sie aus der Natur und dem Wesen des geleisteten Dienstes fließen. Dieses läßt sich nicht behaupten, folglich auch Jenes nicht. Der geleistete Dienst ist eine von der Verbindlichkeit, zum Wohle des Staates zu wirken, erzeugte Handlung. Der einzige Endzweck der Handlung ist das Wohl des Staates, der einzige Grund die Verbindlichkeit, dem Staate zu dienen. Nach Grund und Endzweck erzeugt also eine solche

Handlung keine neue Hauptverbindlichkeit des Staates.

Wenn aber der Dienende seine besondere Kraft dem Wohle des Staates aufopfert, und bey diesem Opfer an seinem besondern Wohle Schaden leidet; so würde es ungerecht seyn, den Schaden, welchen er zum Nutzen Aller gelitten hat, nicht zu ersetzen. Der Staat ist also allerdings zu diesem Schadensersatze verbunden. Gleichwie aber diese Verbindlichkeit des Staats sich nur auf eine zufällige Voraussetzung gründet; so ist sie keine Haupt- sondern eine Nebenverbindlichkeit.

§. 9.

Bestandtheile des Begriffs der öffentlichen Aemter.
a) Mehrere Dienste von einer und derselben Art.

Aus dem Begriffe der besonderen Staatsdienste bildet sich der Begriff der öffentlichen Aemter. Die Dienste, welche dem Staate geleistet werden, bestehen entweder in einer einzelnen Handlung, oder in mehreren von einer und derselben Art. Bestehen die Dienste in einzelnen Handlungen, so machen sie noch kein Staatsamt aus. Wenn ein Staatsmitglied an einen heran nahenden Feind geschickt wird, um demselben eine Nachricht zu bringen, oder in eine Friedensverhandlung zu treten; wenn Jemand in einem besondern Falle zur Schlichtung eines besondern Prozesses, zur Verfertigung eines dem Staate nützlichen Buches gebraucht wird; so ist der Handelnde noch kein Staatsbedienter;

sein

sein Dienst ist noch kein Staatsamt. Zu dem Begriffe eines Staatsamtes werden also mehrere Handlungen von einer und derselben Art erfordert.

§. 10.

Diese aus mehreren Handlungen bestehenden Dienste müssen Mittel zur Erreichung eines besondern Staatszweckes seyn, welcher dem ersten und höchsten Zwecke des Staates untergeordnet ist. In einem Staate muß die Freyheit, und das Eingenthum eines jeden Staatsmitgliedes gegen die Eingriffe der anderen Staatsmitglieder gesichert werden. Ein besonderer Zweck des Staates ist also die Handhabung der Justiz. Die aufgestellten Richter im Staate leisten daher ihre Dienste zur Erreichung eines besonderen Staatszweckes, nämlich der Justiz. Ein Gleiches wird man bey Polizey- und Finanzbeamten, bey öffentlichen Lehrern und dergleichen, bemerken.

b) Zur Erreichung eines besondern Staatszwecks.

§. 11.

Jeder, welcher die zur Erreichung eines bestimmten Staatszweckes, oder was eben soviel heißt, zur Befriedigung eines besonderen Staatsbedürfnisses angemessenen Kräfte besitzt, ist zwar schuldig, diese Kräfte dem Staate zu widmen, er ist aber nicht berechtiget, diese Kräfte dem Staate aufzudringen. Der Staatsbürger hat kein Recht, zu verlangen, daß er seine Ver-

c) Ruf des Staats zu solchen besondern Diensten.

bindlichkeit erfüllen dürfe. Soll die Kraft, welche er besitzt, in wirkliche Handlungen übergehen; so ist ein Ruf des Staats erforderlich. Dieser Ruf des Staats ist die Bedingniß, ohne welche die Verbindlichkeit des Staatsbürgers gleichsam ruht.

Die Erfüllung gemeinsamer Verbindlichkeiten gehöret unter die wohlerworbenen Rechte des Staatsbürgers. Jeder hat zum Beyspiele die Verbindlichkeit und das Recht, Steuern zu geben; ist aber die Rede von besondern Verbindlichkeiten; so ist das Recht zur Erfüllung derselben bedingt, und wird nur dann, wenn der Ruf des Staats hinzukömmt, purificirt. Der Unterschied liegt in der Natur der Sache. Einzelne Staatsbedürfnisse erfordern nur die Wirkung eines gewissen Maßes von Kräften. Wird dieses Maß überschritten; so wird der besondere Zweck des Staats verfehlt. Wenn Jeder, welcher Kraft zu einem Richteramte, zu einer Polizey- und Finanzbedienung in sich fühlet, auch fordern könnte, daß ihn der Staat zum Richter, zu einem Finanz- oder Polizeybeamten mache; so würden Justiz, Polizey und Finanzen von dem Schwarme der Unberufenen mehr zerrüttet, als befördert werden; noch mehr: der Staat ist berechtiget, für sich selbst zur Erreichung seines Hauptzweckes und der besondern Nebenzwecke zu handeln. Dieses Recht aber kann

er

er nicht selbst ausüben. Wer immer also zu solchen Diensten des Staats berufen wird, erhält die Befügniß, ein Recht des Staats auszuüben. Auf ein solches Recht aber hat nur derjenige einen Anspruch, welchem dasselbe besonders übertragen wird. Ohne besonderen Ruf des Staats ist also kein Mitglied des Staats zur Leistung besonderer Dienste berechtiget.

§. 12.

Begriff der öffentlichen Aemter.

Nach diesen Voraussetzungen ist ein öffentliches Amt ein Recht, vermöge dessen ein einzelnes Staatsmitglied seine Pflicht, dem Staate zu dienen, durch besondere mehrere Handlungen einer und derselben Art in sich begreifende Dienste nach vorhergegangener Einwilligung des Staats zur Erreichung eines besondern Staatszweckes erfüllt.

Das Staatsmitglied erhält ein Recht — denn einzelne Bürger haben zwar eine Verbindlichkeit, dem Staate besondere ihren Kräften angemessene Dienste zu leisten, aber kein Recht. (§§. 5. 6. 11.) Erst durch den Ruf des Staats erhält er ein Recht. — Er erfüllt seine Pflicht, indem er dem Staate mehrere Dienste von einer und derselben Art leistet. Wer dem Staate nur mit einer einzelnen Handlung dienet, leistet ihm zwar einen Dienst: aber wer ihm

einen einzelnen Dienst leistet, hat noch kein Amt. (§. 8.) Der Staat muß den einzelnen Staatsbürger zum Staatsamte berufen. Ohne Ruf ist kein Einzelner zu einem Staatsamte berechtiget. (§. 11.) Endlich müssen die Dienste Mittel zur Erreichung eines besondern Staatszweckes seyn (§. 10). Staatsdienste, die nicht Mittel zur Erreichung eines besondern Staatszweckes sind, sind eine Chimäre.

§. 13.

Eintheilung der Staatsämter in fortdauernde und vorübergehende.

Unter den verschiedenen Eintheilungen der Staatsämter gehört nur die Eintheilung derselben in fortdauernde und vorübergehende zu meinem Zwecke. Der nächste Grund dieser Abtheilung liegt in der Dauer der Staatsdienste; der entfernte in der Natur des Staatszweckes, welcher durch die Dienste erreicht werden soll. Es gibt Staatsämter, welche fortdauern, Staatsämter, welche nach Ablauf einiger Zeit wieder aufhören, je, nachdem die Erreichung des besondern Staatszweckes nach einer einmahl angenommenen Verfassung fortdauernde, oder nur vorübergehende Dienste erfordert. Ein Justizamt ist ein fortdauerndes Amt im Staate, weil der Zweck desselben fortdauernde Dienste erfordert. Die Organisation dieses Amtes kann verändert werden; um deßwillen gehört doch ein Justizamt zu den fortdauernden Aemtern. Es kann auch Stell-

en im Staate geben, welche bey einer andern Einrichtung im Staate unterdrückt werden. Wenn aber der Zweck solcher Aemter nach dermaliger Einrichtung fortdauernde Dienste erheischet; so gehören sie zu den fortdauernden. Ein Staat macht mit seinen Finanzen eine andere Einrichtung; verschiedene Stellen werden überflüßig, mithin unterdrückt; gleichwohl gehörten diese zu den Fortdauernden. Der Begriff der Dauer ist nicht absolut, sondern relativ und bedingt. Dagegen gibt es Stellen im Staate, welche ihrem Zwecke nach keine fortdauernde Dienste erheischen. Solche nennt man vorübergehende Staatsämter; zum Beyspiele: besondere Gesandtschaften, Commissionen und dergleichen.

§. 14.

Anstellung eines Dieners des Staats zu einem öffentlichen Amte.

Behält man die Reihe der Ideen vor Augen, welche ich bisher bestimmt habe; so ist leicht das Verhältniß zu bestimmen, welches bey der Anstellung eines Dieners des Staats zum öffentlichen Amte zwischen Diesem und dem Staate geknüpft wird. Wenn ein Mitglied des Staats zu einem öffentlichen Amte angestellt wird; so ist die erste Frage: ob dieses Verhältniß zwischen dem Staate und seinem Diener ein Vertrag; die zweyte: was es für ein Vertrag sey?

§. 15.

Bey der Anstellung liegt ein Vertrag zum Grunde.

Bey der Anstelluug eines Staatsmitglieds zu einem öffentlichen Amte liegt ein Vertrag zum Grunde. Der Staat verlangt von einem Staatsmitgliede besondere Dienste, und gibt ihm das Recht, dieselben zu leisten. Das Staatsmitglied erklärt, oder erkennet seine Verbindlichkeit zu diesen besonderen Staatsdiensten an, und verspricht, zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit die ihm eigenen Kräfte wirken zu lassen. Was hier also zwischen dem Staate und dem einzelnen Staatsmitgliede vorgehet, ist ein Geschäft, wodurch dieselben wechselseitige Rechte aufeinander übertragen, und wechselseitige Verbindlichkeiten übernehmen: mithin ein Vertrag.

§. 16.

Begriff dieses Vertrags.

Dieser Anstellungsvertrag ist ein Vertrag, vermöge dessen die Verbindlichkeit eines einzelnen Staatsmitgliedes, dem Staate zu dienen, durch Uebertragung eines Staatsamtes vom Staate bestimmt und ihm ein Recht zu diesem Amte eingeräumt, dagegen von dem einzelnen Staatsmitgliede diese bestimmte Verbindlichkeit anerkannt, und das Recht zu dem Amte angenommen wird. Einen Namen kann ich diesem Vertrage nicht geben, aber ich denke, wenn alle Bestandtheile desselben sich deutlich entwickeln

lassen,

lassen, sey ein besonderer Name nicht nöthig. Der Staat bestimmt erstens die Verbindlichkeit des Staatsmitgliedes durch ein besonderes Amt: denn jedes Staatsmitglied ist für die Befriedigung der besonderen Staatsbedürfnisse auch seine besonderen Kräfte wirken zu lassen schuldig (§. 5.); durch Uebertragung eines besonderen Amtes wird also die Verbindlichkeit des Staatsmitgliedes zum Dienste des Staats nur bestimmt. Zweytens überträgt der Staat auf das einzelne Staatsmitglied ein Recht zu dem Amte, weil einzelne Mitglieder zwar eine Verbindlichkeit, aber kein Recht zu besonderen Staatsdiensten haben (§. 11). Hierin besteht das Wesen dessen, was der Staat bey der Anstellung eines Dieners des Staats thut. Was den Staatsbürger betrift; so übernimmt er erstens nicht erst bey seiner Anstellung die Verbindlichkeit zu besonderen Staatsdiensten, sondern er erkennt die besondere Bestimmung derselben nur an. Zweytens acceptiret er das Recht zu besonderen Staatsdiensten. Darin bestehet das Wesen des Anstellungsvertrags in Beziehung auf den Staatsbürger a).

§. 17.

a) Schon war das ganze bisher ausgeführte System fertig, als ich in der Gazette nationale, oder dem Moniteur universel die Stelle las, welche ich diesem Werkchen als ein Motto vordrucken ließ. Siehe das 125te Stück dieser Zeitung.

Der

§. 17.

Anwendung dieses Begriffs a) auf Ausländer, die dem Rufe eines fremden Staates folgen.

Die Erklärung des Anstellungsvertrags kann auf alle Diener des Staats angewandt werden. Man könnte fragen: wie es wohl möglich sey, denselben auf Ausländer anzuwenden, welche in einen fremden Staat berufen, und daselbst angestellt werden: da wenigstens Diese keine Verbindlichkeit zum Dienste eines fremden Staates hätten. Allein mich dünkt, die Anwendung dieses Begriffes auf Ausländer, welche dem Rufe eines fremden Staates folgen, habe keine Schwierigkeit. Ein Ausländer, welcher in die Dienste eines fremden Staates tritt, muß eher Bürger werden, als er Staatsbeamter wird. Das Staatsamt ziehet das Bürgerrecht nicht als eine Folge nach sich, sondern dieses ist gleichsam eine Bedingniß, ohne welche die Uebernahme eines Staatsamtes eine Chimäre seyn würde. Wenn man mir sagt: diese Behauptung widerspreche der Erfahrung, da Männer,

Der Verfasser dieser Stelle ist zwar der berüchtigte Robespierre der Aeltere, ein philosophisch-politischer Schwärmer; er las sie ab in der Sitzung des National-Convents zu Paris vom 24ten April. Indessen ist dieser Satz um deßwillen nicht verdammungswerth, weil ihn Robespierre gesagt hat; denn auch das geistliche Recht sieht die Kirchendienste nicht für Belohnungen oder Glücksgüter, sondern für öffentliche Lasten an. C. 16. X. de praeb. & dign.

Männer, die einem Rufe zu einem fremden Staate folgten, nicht daran dächten, Bürger zu werden, und der sie berufende Staat ihnen das Bürgerrecht nicht zu ertheilen pflege; so antworte ich: der Staat ertheile zwar solchen Männern auf keine feyerliche Weise das Bürgerrecht; aber die Ertheilung des Bürgerrechts verstehe sich bey Ertheilung des Rufes zu einem Staatsamte von selbst. Auch der Ausländer, der zu einem Staatsamte berufen wird, beschwört zuerst die allgemeinen Pflichten gegen den Staat, ehe er die besonderen seines Amtes beschwört. Durch die Uebernahme Jener wird er Bürger, durch die Anerkennung dieser aber Staatsbeamter. Wenn aber ein Ausländer eher Staatsbürger als Staatsbeamter wird, so läßt sich der Begriff des Anstellungsvertrags auf den berufenen Ausländer anwenden *a*).

§. 18.

b) auf Patrimonial- und Vogteybeamte.

So, wie auf Ausländer, welche zu einem Staatsamte in einen fremden Staat berufen werden, läßt sich dieser Begriff auch auf Patri-

---

a) Auch Reichsunmittelbare, die einem fremden Staate dienen, werden im gewissen Verstande Staatsunterthanen (S. §. 88). Die Ministerialen, die sich größten Theils mit Hofdiensten beschäftigten, machen hier, da von Staatsdiensten die Rede ist, keine Ausnahme.

trimonial- oder Vogteybeamte anwenden. Patrimonial- und Vogteybeamte sind, insoferne sie Justiz und Polizey verwalten, allerdings Beamte des Staats. Sie werden daher in verschiedenen Landen von der höchsten Gewalt in besondere Pflichten genommen. Ihr Dienstverhältniß muß also von zwey Seiten betrachtet werden. Erstens in Beziehung auf den Staat, zweytens in Beziehung auf den Vogtey- und Patrimonialherrn. In jener sind sie Staatsbeamte, in dieser Stellevertreter der Vogtey- oder Patrimonial-Herren. Betrachtet man ihre Anstellung, insoferne sie Staatsbeamte sind; so ist zwischen Diesen und dem Staate das nämliche Verhältniß vorhanden, welches zwischen dem Staate und seinem unmittelbaren von ihm zu einem Staatsamte berufenen Diener obwaltet. Der einzige Unterschied bestehet darin, daß diesen der Staat unmittelbar, jene durch Mittelpersonen zu öffentlichen Aemtern ruft. In Landen, wo die Vogtey- und Patrimonialherrschaften noch keine anomale, und mit der höchsten Gewalt gleichsam wetteifernde Rechte erworben haben, sondern nur solche Rechte besitzen, welche, ohne besondere Verträge anzunehmen, mit den Rechten der höchsten Gewalt harmoniren, werden die Vogtey- und Patrimonialbeamten dem Staate vorgestellt, in seinem Namen geprüft, und nach Befund der Umstände wohl auch ver-

worfen. Wollte man einwenden, daß die Bürger des Staats wohl keine Verbindlichkeit hätten, Amtsstellen von solchen Vogtey- und Patrimonialherren anzunehmen; so antwortete ich, daß dieser Einwurf allerdings Grund habe, wenn man die Vogtey- und Patrimonialbeamten als Stellvertreter der Vogtey- und Patrimonialherren betrachtet. Erwägt man aber, daß sie auch Beamte des Staats seyen; so wird bey der Anstellung eines solchen Beamten die Verbindlichkeit desselben zum Staatsdienste durch die Uebertragung des Amts nur bestimmt, und ihm ein Recht zu besonderen Staatsdiensten eingeräumt.

§. 19.

Ich habe bey Entwickelung der Bestandtheile des Anstellungsvertrags keine Erwähnung von der Besoldung der Diener des Staats gemacht, weil der Begriff einer Besoldung nicht zum Wesen dieses Vertrags gehört. Wäre der Begriff einer Besoldung ein wesentlicher Bestandtheil des Anstellungsvertrags; so müßten sich Besoldung und Dienste gegeneinander wechselseitig, wie Gründe, verhalten, oder der Staatsbürger müßte dienen, weil er eine Besoldung erhält, und der Staat denselben besolden, weil er ihm dient. Nun dient aber der zu einem öffentlichen Amte berufene Staatsbürger nicht wegen einer Besoldung, sondern wegen seiner Verbindlichkeit, Bestallung der Diener des Staats.

dem

dem Staate zu dienen, oder mit andern Wort-
en: der zureichende Grund der Dienste liegt
nicht in der Besoldung, die ein Staats-
bürger vom Staate erhält, sondern in der Ver-
bindlichkeit desselben, dem Staate auch seine
besonderen Kräfte und Talente aufzuopfern (§§.
5. 6.); mithin gehört der Begriff der Besoldung
nicht zu dem Wesen des Anstellungsvertrags:
daher kömmt es, daß es Stellen im Staate
gibt, mit welchen gar keine Besoldung verbund-
en ist.

§. 20.

Wahrer Grund der Besoldungen.

Der wahre Grund der Besoldungen liegt in der Verbindlichkeit des Staats, die Bürger des Staats, welche ihm besondere Dienste leisten, zu entschädigen, und der wahre Grund einer bestimmten Besoldung in einem Nebenvertrage des Anstellungscontracts.

§. 21.

Grund der Besoldungen im Allgemeinem.

Ein Staatsbürger, der zu einem öffentlichen Amte angestellt werden will, muß die zur Verwaltung desselben nöthige Geschicklichkeit und Kenntnisse besitzen. Zur Erwerbung derselben wird bey dem größten Theile der Dienste und, wenn man einige geringere Dienste ausnimmt, darf man sagen, bey Allen eine ganz besondere Erziehungsart erfordert. Der Kandidat eines öffentlichen Amtes darf seine Jugendjahre weder mit

mit Nichtsthun verlieren, noch darf er sie zur Erlernung und Treibung anderer Gewerbsarten verwenden. Männer, wie sie der Staat braucht, müssen, um keine Stümper oder schädliche Mitteldinge in ihrer Art zu werden, sich der Wissenschaft allein, oder doch hauptsächlich widmen, deren Kenntniß die Verwaltung des Staatsamtes, welches er bekleiden soll, erheischet. Ist er zu einem öffentlichen Amte angestellt, so kann er kein anderes Hauptgewerb, wenigstens kein Hauptgewerb so treiben, wie er es ohne sein Amt würde treiben können. Nun hat er entweder eigenes Vermögen, oder nicht. In diesem Falle wird er durch sein Amt gehindert, sich sein Brod durch eine andere Erwerbungsart zu verdienen. In jenem wird er gehindert, jene erlaubte Mittel, seine Umstände zu verbessern, welche in dem Umfange der bürgerlichen Gewerbe liegen, zu ergreifen. In beyden Fällen leidet der Staatsdiener Schaden. Entweder müßte er im Dienste des Staates darben, oder sein eigenes Vermögen nebst den Kräften und Talenten, welche er schon dem Staate weihet, aufopfern. Weder das Eine, noch das Andere kann der Staat von seinen Dienern fordern; er ist vielmehr schuldig, seine Diener zu entschädigen (§. 8). Dasjenige, womit der Staat die Staatsbeamte schadlos dafür hält, daß sie entweder ihre Nahrung wegen der ihnen obliegenden Dienste auf

eine andere Art sich nicht erwerben, oder ihre Umstände auf eine andere erlaubte Weise nicht verbesseren können, heißt Besoldung. Der wahre Grund der Besoldungen liegt also in der Verbindlichkeit des Staates, seine Diener zu entschädigen.

§. 22.

Grund einer bestimmten Bestallung.

Wenn aber der Staat seine Diener genau nach dem Schaden, den sie leiden, in jedem einzelnen Falle entschädigen wollte; so würde die jedesmal nöthige Berechnung eine Quelle mehrerer Unordnungen und Streitigkeiten seyn. Man verfiel also bald auf bestimmte Besoldungen. Man besoldete anfänglich mit dem Ertrage liegender Grundstücke. Da diese Besoldungsart die Veranlassung zu erblichen Lehen gab, und Grundstücke auch in ihrem Werthe stiegen, fieng man an, die Nutznießung der Güter großen Theils einzuziehen, und besoldete mit Naturalproducten und Gelde. Je größer der Werth des Geldes, und je unwerther die Naturalproducte waren, desto weniger gab man an Geld und desto mehr an Naturalproducten. Zuletzt stiegen die Geldbestallungen mit dem geringeren Werthe des Geldes und die Naturalbesoldungen fielen. Der Grund dieser bestimmten Bestallungen liegt unstreitig in einem dem Anstellungsvertrage beygefügten Nebenvertrage. Wenn bey Verträgen,

welche

welche man untereinander eingehet, zuletzt wahrscheinlich die Frage von der Entschädigung eines oder des andern contrahirenden Theiles entstehen kann; so geschieht es oft, daß zur Vermeidung lästiger Liquidationen und der gewöhnlich hieraus entstehenden Streitigkeiten schon zum Voraus durch einen Nebenvertrag die Quantität der Entschädigung bestimmt werde. Derselbe Fall tritt bey dem Anstellungsvertrage ein. Der Staat verspricht und versichert dem Beamten des Staats Etwas Bestimmtes statt seiner Entschädigung, und der Staatsbeamte acceptiret dieses Versprechen. Der nächste Grund der bestimmten Besoldung eines Dieners liegt daher in einem dem Anstellungsvertrage beygefügten Nebenvertrage. Ein solcher Vertrag wird gewöhnlich bey der Anstellung eines Dieners geschlossen, es wäre denn, daß derselbe Verzicht auf die Besoldung oder die Entschädigung leistete. Diese Verzichtsleistung kann auf eine doppelte Art, nämlich ausdrücklich oder auch stillschweigend durch Antretung eines Amts, mit welchem keine Besoldung verbunden ist, erklärt werden.

§. 23.

Folgen: a) Der Anstellungsvertrag ist kein Miethvertrag.

Aus dem, was ich bisher von dem Anstellungsvertrage gesagt habe, ergeben sich einige Folgen, welche zur Beurtheilung der Erklärungen dienen, die von verschiedenen Schriftstellern von

 diesem

diesem Vertrage gemacht werden. Dieser Anstellungsvertrag ist vorerst kein Miethvertrag. In einem Miethvertrage sind das Recht auf die Dienste und das Recht auf einen Lohn zwey Hauptrechte; die Verbindlichkeit zu Diensten, und die Verbindlichkeit zur Bezahlung eines Lohns sind zwey Hauptverbindlichkeiten der contrahirenden Theile. Nun ist aber die Verbindlichkeit des Staats, dem Diener des Staats eine Besoldung zu reichen, keine aus dem Wesen des Anstellungsvertrags fließende, oder keine Hauptverbindlichkeit (§§. 19. 20); folglich ist der Anstellungsvertrag kein Miethvertrag. Hiezu kömmt, daß die Dienste des Staats, wie sie bisher von mir bestimmt worden sind, nicht einmal eines eigentlichen Lohnes fähig seyen; denn es sind Dienste, welche der Römer mit dem Namen lieberaler Dienste bezeichnet hat. Wer mit biederem Sinne auch die Kraft vereinigt, dem Vaterlande ersprießliche Dienste zu leisten, und sie wirklich leistet, ist kein Miethling. Er dienet nicht aus Sold- sondern aus Vaterlandsliebe. Sein Endzweck ist nicht Reichthum, sondern das Beßte des Staats. Die Triebfeder seiner Handlungen ist nicht Durst nach Schätzen, sondern reines Pflichtgefühl. Würdiget man die Diener des Staats zu Miethlingen herunter; so ist dessen Regierung auf schwankende Stützen gebaut. Wenn der Staat nur Dienste fordert, weil er sie bezahlt, und der Staatsdiener

nur

nur dient, weil er bezahlt wird; so leistet der Staat Verzicht auf den Patriotismus seiner Staatsbürger, auf edle und große Handlungen. Er ist verlassen, wenn er zu bezahlen aufhört, und schlecht bedient, wenn er nicht genug bezahlt. Den Dienern werden die Dienste ein Last. Ein Miethling, der für einen Lohn arbeitet, steckt sich zum letzten Zwecke seinen Lohn vor. Mit je weniger Mühe er erreicht werden kann, je besser dünkt es ihm zu seyn.

Wie ist es daher möglich, daß Fürsten, welche das Beßte ihrer Lande wollen, welche Anspruch auf den Patriotismus ihrer Unterthanen machen, welche wünschen, daß edle und große Handlungen unter ihrem Volke herrschend werden, die Männer, welche an der Spitze des Staats und an andern Aemtern desselben stehen, für Miethlinge halten können? Wie ist es möglich, daß man sogar bey Gerichten das Verhältniß des Staats gegen die Diener desselben für einen Miethvertrag halte?

Das Wesen, und die Natur des Anstellungsvertrags, das Wesen und die Natur der Staatsdienste, und selbst das Beßte des Staats widersprechen dieser Erklärung. Die edeln und erhabenen Staatsdienste sind keine Miethdienste, der Anstellungsvertrag ist kein Miethvertrag.

§. 24.

§. 24.

b) kein contractus: do, ut facias.

Wenn aber der Anstellungsvertrag nicht in die Categorie des Miethvertrags gehört, so dürfte er doch wohl in Jene des unbenannten Vertrags: do, ut facias, gehören! Eben so wenig. — Wenn der Grund der Verbindlichkeit des Staats, dem Diener des Staats eine Besoldung zu reichen, in dem Wesen des Vertrags liegt, wodurch sich der Letztere zum Staatsdienste anheischig macht; so dient er, weil er bezahlt wird, und der Staat fordert die Dienste, weil er seinen Diener bezahlt, oder mit andern Worten, Dienste und Besoldung verhalten sich gegen einander, wie Gründe der wechselseitigen Verbindlichkeiten; nun dient aber der Staatsbürger nicht, weil er bezahlt wird, sondern weil er hiezu schon an und für sich verbunden ist (§. 7.), und wird nur, wenn ich so sagen darf, bezahlt, weil es unbillig ist, daß ein Mann, welcher wegen seiner Dienste eine andere Nahrungsart nicht zu ergreifen, oder nicht so, wie es ohne dieselben geschehen könnte, zu benützen vermag, darbe, oder sein eigenes Vermögen aufopfere (§§. 8. und 10. 21.). Der Anstellungsvertrag ist also kein Contractus: do, ut facias.

Will man nebst dem, wie es sich gebührt, einige Rücksicht auf das Edle und Erhabene der Staatsdienste nehmen, so weiß ich nicht, ob dieselben bey dieser Erklärung viel an Würde und

Erhabenheit gewinnen: ob die Besoldung ein Lohn (merces) heiße, oder einen anderen Namen erhalte, ändert nichts in der Natur der Dienste. Wenn die Gabe den Grund der Verbindlichkeit zu den Diensten enthält; so liegt in denselben etwas Miethartiges und Niedriges, das sich mit der Natur der Staatsdienste nicht verträgt. Die schlimmen Folgen dieser Erklärung auf die Regierung des Staats sind die nämlichen, welche ich so eben (§. 23.) angegeben habe.

§. 25.

Schriftsteller, denen es hauptsächlich darum zu thun war, die Frage: ob ein Diener des Staats willkührlich entlassen werden könne, zu bestimmen, gaben den Anstellungsvertrag für ein Precarium aus. Allein zu geschweigen, daß mit dieser Erklärung keineswegs das ganze Wesen des Anstellungsvertrags ausgedruckt werde, da hiemit nur der Willkuhr des Staats, seine Diener zu entlassen, das Wort gesprochen wird, so fallen diese Schriftsteller in eine offenbare petitio principii, da sie den eigentlichen Beweissatz als eine ausgemachte Wahrheit in die Erklärung aufnehmen. *) kein Precarium.

Was mich betrifft, so glaube ich, daß in die Erklärung des Anstellungsvertrags weder Etwas für, noch gegen die Willkühr in der Entlassung der Diener des Staats aufgenommen werden

en dürfe. Was gegen die Willkühr des Staats, oder dessen Regenten in Entlassung der Diener des Staats gesagt werden könne, werde ich in der zweyten Abtheilung dieses Werkchens mit Mehreren anführen. Hier begnüge ich mich damit, daß wenigstens aus der Natur des Anstellungsvertrags nach den Gesetzen einer strengen Logik nicht gefolgert werden könne, daß dieser Vertrag ein Precarium sey. Diese Folge würde weder in Bezug auf den Staat, noch in Hinsicht auf den Diener des Staats die logische Probe aushalten. Nicht in Hinsicht auf den Diener des Staats: denn die Verbindlichkeit desselben zum Staatsdienste hängt nicht von seiner Willkühr ab. Nicht in Bezug auf den Staat: denn der Staat überträgt auf den Diener des Staats gewisse Rechte, ohne, wie ich voraussetze, sich die Entziehung dieser Rechte nach Willkühr zu bedingen. Ohne besondere Uebereinkunft aber ist der Regel nach kein Precarium vorhanden.

Hiezu kömmt, daß auch alsdenn, wenn dem Staate das Verabschiedungsrecht der Diener des Staats nach Willkühr eingeräumt wird, dennoch diese Willkühr nicht von der Art sey, wie sie aus dem Begriffe eines Precariums folgt. Eine Gattung von Aufkündigung, die bey einem Precarium nicht nothwendig ist, wird doch auch in dieser Voraussetzung erfordert. Der Anstellungs-

ver-

vertrag kann daher nicht für ein Precarium gehalten werden.

§. 26.

Sollte aber wohl bey der Anstellung der Staatsdiener nicht ein Vollmachtsvertrag zum Grunde liegen? Es gibt allerdings Staatsdienste, zu denen man sich mittelst eines Vollmachtsvertrages anheischig macht. Hieher gehören zum Beyspiele die Gesandtschaftsposten. Der Vollmachtsvertrag widerspricht also an sich selbst der Natur des Anstellungsvertrages nicht. Allein nicht jeder Anstellungsvertrag ist wesentlich und nothwendig ein Vollmachtsvertrag. Die Verbindlichkeiten des Bevollmächtigten gründen sich der Regel nach auf die freye Einwilligung desselben, die Verbindlichkeiten des Dieners des Staats aber auf die allgemeine Pflicht, dem Staate zu dienen. Der Bevollmächtiger macht seinem Gewaltträger den Auftrag, gewisse Geschäfte mit einem Dritten einzugehen. Der Staat macht dem Diener des Staats die Auflage, nicht mit einem Drittern gewisse Geschäfte einzugehen, sondern gewisse Rechte desselben auszuüben, und gewisse Pflichten zu erfüllen. Der Bevollmächtiger kann seine Vollmacht nach Belieben zurücknehmen. Ob der Staat dem Diener des Staats ein Amt nach Willkühr zu entziehen befugt sey, ist wenigstens keine so ausgemachte Wahrheit, daß man dieselbe, ohne in eine petitio principii

d) kein einfacher Vollmachtsvertrag, wenigstens nicht wesentlich ein Solcher.

zu fallen, für einen wesentlichen Bestandtheil der Erklärung des Anstellungsvertrages annehmen kann.

§. 27.

c) kein eigentliches Privilegium.

Wenn man endlich das Recht, dem Staate bestimmte Dienste leisten zu dürfen, ein Privilegium nennen will, so könnte man zugeben, daß der Diener des Staats gewisser Massen durch Erhaltung eines Staatsamtes privilegiret werde. Gleichwie aber nicht jedes Recht, von dessen Genuße man jeden anderen Nichtberechtigten ausschließen darf, ein Privilegium genannt werden kann; so sind auch die Staatsämter keine Privilegien im eigentlichen Verstande. Schriftsteller, welche die öffentlichen Aemter für Privilegien halten, nehmen allein Rücksicht auf die Besoldung, welche der Diener des Staats erhält. Gleichwohl macht das Recht desselben auf eine Besoldung keinen Theil des Hauptvertrages zwischen dem Staate und seinem Diener aus; auf allen Fall aber ist ein öffentliches Amt mit oder ohne Besoldung keine Loßsprechung des Staatsdieners von Pflichten, welche andern Staatsbürgern durch gewisse Gesetze aufgelegt werden, mithin kein Privilegium. Endlich lassen sich die Rechte und Verbindlichkeiten des Dieners des Staates auf keine Weise aus der Natur eines Privilegiums erklären. Der Diener des Staats wird nicht von gewissen Pflichten entbunden, sondern

er

er übernimmt die Erfüllung besonderer Pflichten. Er erhält kein Recht, das eine Ausnahme von allgemeinen Pflichten zu seinen Gunsten in sich faßt, sondern er erhält ein Recht, dem Staate besondere Dienste zu leisten. Der Zweck des Rechts, welches der Diener des Staats erhält, ist keines Wegs der Nutzen desselben, sondern das Wohl des Staats. Dieses Recht leidet keine Auslegung zu dem bloßen Privatvortheile des Staatsbeamten, sondern allein zum Wohle des Staats. Die Staatsämter können also zur Categorie der Privilegien nicht gerechnet werden.

II. Abtheilung.

Von den besonderen Verhältnissen zwischen dem Staate und dem Diener des Staats.

Erstes Kapitel.

Von der Annahme und Besoldung der Diener des Staats.

§. 28.

Wer nimmt die Diener des Staats an?

Will man die allgemeinen Grundsätze von dem Verhältnisse des Staats und des Dieners des Staats gegeneinander auf die besondere Verhältnisse derselben anwenden; so verfällt man zuerst auf die Annahme der Diener des Staats, und bey diesem Thema vor Allem auf die Frage: wer dieselben annehme? Diese Frage entscheidet sich von selbst, wenn man die contrahirenden Subjecte bey dem Anstellungsvertrage betrachtet. Der Staat ist das eine contrahirende Subject, der Diener des Staats das Andere; folglich werden die Diener des Staats vom Staate angenommen, oder von dem Subjecte, welchem die Verwaltung der höchsten Gewalt im Staate anvertraut ist. Ob das Subject, welchem die Verwalt-

waltung der höchsten Gewalt im Staate anvertraut ist, unmittelbar und in allen Fällen, auf eine uneingeschränkte Weise, oder mittelbar, und nach gewissen Gränzen dieses Recht ausübe, hängt von den Grundgesetzen, oder der Grundverfassung eines Staates ab. Wer immer das Recht hat, gewisse Staatsämter zu besetzen, oder bey Besetzung derselben zu concurriren, übt das Besetzungs- oder Concurrenzrecht im Namen des Staats aus: auf den Erwerbungstitul kömmt es hier nicht an, sey er ein Vertrag, unfürdenklicher Besitz, oder ein Anderer. Mithin ist die Ausübung dieses Rechts dem unverjährbaren Oberaufsichtsrechte des Staats unterworfen, welcher nie zugeben kann, daß irgend ein Staatsamt mit einem Dummkopfe, oder einem sittenlosen Menschen besetzt werde.

§. 29.

Die äußerste Behutsamkeit in Annahme der Staatsdiener ist Pflicht, welche aus der Sorge für das Wohl des Staates folget.

Wenn man erwägt, daß das Wohl und Wehe ganzer Generationen von redlichen und geschickten, oder unredlichen und unwissenden Dienern des Staats abhange, so ist es erwiesen, daß der Regent, welcher die Subjecte zu den Diensten des Staats, wie der Knabe die Numern aus dem Lottokasten, nach einem blinden Ungefehr hervorzieht, pflichtwidrig handle, mithin es theure Regentenpflicht sey, mit der äußersten Behutsamkeit zu wählen.

Ich

Ich würde eine vergebene Mühe auf mich nehmen, wenn ich den Beweis des großen und wichtigen Einflusses der Diener des Staats auf das Wohl und Wehe ganzer Generationen erst führen wollte. Die Sache ist zu offenbar, als daß sie eines Beweises bedürfte.

Von dem ersten Staatsmanne herab bis zu dem wenig geachteten Amts- oder Polizeydiener hat Jeder einen wichtigen Wirkungskreis, und die Maschine des Staates geräthet in Stockung, sobald ein einziges auch noch so geringes Glied in der Kette der Staatsdiener seine ihm angewiesenen Verrichtungen nicht erfüllen kann, oder nicht will, wie es sein Amtszweck erheischet. Wie viel Gutes und wie viel Böses kann, zum Beyspiele, der Beamte auf dem Lande wirken? Der Beamte, welcher die seiner Leitung anvertrauten Staatsbürger über ihren moralischen und physischen Wohlstand aufklärt, welcher über die Erziehung der Jugend wacht, und die Bemühungen der Seelsorger und Schullehrer unterstützt, eine strenge und wohlthätige Polizey handhabt, und durch zeitige Vorkehrungen gegen Verschwender manche Familien vom Umsturtze rettet, welcher der Zank- und Streitsucht durch weise und sanfte Ermahnungen steuert, mithin Prozesse verhüthet, dagegen Klagen, die im Wege Rechtens bey ihm angebracht werden, schnell und unpartheyisch entscheidet, welcher in Bekämpfung der Vorurtheile

von jeder Gattung, im Fleiße und der Betriebsamkeit, in der Geduld, Verträglichkeit, Uneigennützigkeit, der Liebe der Armen, der Gerechtigkeit seinen Amtsuntergebenen mit einem ståten Beyspiele vorangeht? Vermag ein solcher Beamter nicht, das ihm anvertraute Volk umzubilden, es glücklich und zufrieden zu machen? Was schadet dagegen ein Beamter, welcher selbst auf dem Felde und in der Amtsstube an Vorurtheilen hångt, die Erziehung der Jugend für eine Sache der Geistlichkeit allein hålt, und unbekümmert über die Bildung der künftigen Generation ruhig ihrer Verwilderung zusieht: welcher für die Polizey nur dann, wenn sie schon übertreten ist, mithin ihm Etwas einträgt, zu eifern pflegt, Müßiggånger und Verschwender aus Schwachheit, oder Lauigkeit, oder in der Hoffnung, von den Ueberbleibseln ihres zerrütteten Vermögens einige Kreuzer einzuårndten, duldet oder hegt, jeden Streit als eine Quelle neuer Einkünfte willkommen aufnimmt, und mit rabulistischen Kunstgriffen in eine für ihn fruchtbare Långe zu ziehen sucht, sich jeden Schritt, jede Zeile, die er schreibt, jedes Wort, das er ausspricht, bezahlen låßt, wohlthätige Landesanstalten aber, weil sie ihm nichts eintragen, vernachlåßigt. Ich schaudere zurück vor diesem Gemåhlde, auch wenn es nur nach einigen Zügen existiret, so verbreitet der Mann,

den

den ich schilderte, unnennbares Wehe auf ganze Generationen. Noch unschädlicher ist ein unwissender und unredlicher Mann in einer aus mehreren Mitgliedern bestehenden Landesstelle: denn für sich und allein vermag er nicht, oder doch nicht so leicht zu wirken; das ganze Collegium ist seine Controlle. Dieses, nicht er, entscheidet; der Beamte auf dem Lande aber handelt allein, und wenn er gleich einer Regierung oder andern Landesstellen untergeordnet, und einer landesherrlichen Untersuchung ausgesezt ist, so entdeckt man doch öfter den Unfug desselben nicht eher, als bis die Klagen zu schreyend werden, und sein Amt schon so verdorben ist, daß mehrere Jahrzehende dazu gehören, um es wieder in Ordnung zu bringen.

Endlich ist selbst die Stelle eines Polizey- oder Amtsdieners keine in Rücksicht des Subjects dem Staate gleichgültige Stelle. Wenn der Amts- oder Polizeydiener selbst ein Müßiggänger, ein Trunkenbold und ein Wirthshauskunde ist; so wird er zur festgesetzten Stunde nicht Feyerabend gebiethen, mithin es am Vollzuge der Polizeyverordnungen fehlen lassen, oder, wenn er selbst ein lüderlicher Mann ist, es mit den Bettlern halten, und indeß er mit ihnen das von Gutherzigen oder Schwachen erpreßte Almosen theilt, den Bettlern Aufenthalt und Schutz gegen das Gesetz verstatten. Der Staat muß daher in der

Wahl

Wahl aller Staatsdiener die äußerste Behutsamkeit beobachten.

§. 30.

Die erste Regel der Behutsamkeit bey der Auswahl der Staatsdiener ist:

Wie muß bey der Auswahl der Staatsdiener verfahren werden?

Niemand erhält ein Amt, ohne vorher eine Prüfung mit Ruhme ausgehalten zu haben. Diese Prüfung hat zwey Hauptgegenstände, die wissenschaftlichen Kenntnisse, und den moralischen Charakter des Kandidaten. Der wissenschaftliche Werth desselben muß durch redliche und geschickte Männer geprüft werden. Nicht eben von ihrem Gutachten darf die Annahme des Kandidaten abhangen. Denn sobald der Regent das Gutachten der Landesstellen oder Commissionen gewöhnlich befolgt, so tritt die Gefahr eines sich einschleichen mögenden Protectionsgeistes ein. Wenn auch für diesen Augenblick die Commissarien mit einer unbezwingbaren Selbstverlaügnung ausgerüstet sind, wer steht für die Nachfolger derselben? Gibt es also irgend ein Recht, das der Regent selbst ausüben sollte; so ist es das Recht der Dienstbesetzung. Dieser Grundsatz ist auf große und kleine Staaten anwendbar. Der Unterschied zwischen großen und kleinen Staaten in Bezug auf die Ausübung dieses Grundsatzes besteht nur darin, daß die Einwirkung des Regenten kleinerer Staaten auf die Besetzung der Dienste **unmittelbarer** seyn kann, als in größern Staaten.

In jenen kann der Regent Urtheile seiner Prüfungs-Commission ohne Mittel einsehen, und aus denselben entweder selbst das Resultat ziehen, oder es sich von Jemanden unter seiner Aufsicht, und Leitung ziehen lassen. In größern Staaten muß es des Regenten erste Sorge seyn, an den Haupt-Departements Männer anzustellen, deren Scharfsinn, Treue und Redlichkeit keine Ausnahme leidet. Diesen Männern muß der Regent die erste Ziehung der Resultate aus den Urtheilen seiner Prüfungs-Commissionen, jedoch nur mit der Einschränkung überlassen, daß ein Jeder dieser Männer alle Augenblicke gefaßt sey, der Regent werde seine Arbeit selbst einsehen, und sich von seiner Redlichkeit überzeugen wollen. Wenn alles so vorgearbeitet ist, so ist es auch für den Regenten eines großen Staates leicht, sein Dienstbegebungsrecht selbst auszuüben; d. h. selbst zu urtheilen, und zu wählen.

Um aber den Urtheilen der Prüfungs-Commissionen und dem herauszuziehenden Resultate die möglichste Zuverläßigkeit zu geben, wäre es gut, wenn ein Prüfender gleichsam die Controlle des Andern wäre. Jeder sollte urtheilen, wie der Geprüfte unter der Prüfung eines jeden Andern, und unter Seiner bestanden sey, und Jeder sollte sein Urtheil schriftlich unter einem besondern Verschlusse entweder dem Regenten selbst, oder dem Chef des Departements, zu welchem eine Bedienung gehöret,

höret, übergeben. Alsdann ist es leicht zu vergleichen, und über das Resultat der ganzen Prüfung zu urtheilen.

Was die Sittlichkeit der Diensteſuchenden betrifft; so ist nichts trüglicher, als der Glaube an schriftliche Zeugnisse. Wer ein Zeugniß über die Sittlichkeit eines Menschen ausstellt, behauptet, daß er den Mann, zu dessen Vortheile er ein Zeugniß ausstellt, nach allen seinen Verhältnissen habe studieren können, und wirklich studiert habe. Sich legt er die Gabe der Menschenkenntniß bey, seinem Clienten aber Tugend und Rechtschaffenheit. Er behauptet also Vieles von sich, weil es eine schwere Sache um die Menschenkenntniß ist, noch mehr aber von seinem Clienten. Wer die Moralität eines Menschen würdigen will, muß ihn allenthalben, und in den verschiedensten Verhältnissen des menschlichen Lebens beobachtet haben. Mancher ist wohl in der Gesellschaft ein artiger, gefälliger, und wohl gar bis zur Pedanterey höflicher Mann: zu Hause aber gegen seine Bediente und Hausgenossen ein kneifender und unerträglicher Mensch; Sobald seine Handlungen in das Oeffentliche gehen, ist er ein Heuchler. Nach Verschiedenheit der Umstände und der Personen, mit welchen er umgehet, spielt er bald die Rolle einer Bethschwester, bald eines gesetzten und vernünftigen Christen, bald gar eines Freygeistes;

je nachdem die eine oder die andere Rolle in seine Absichten paßt. Unbemerkt erst legt er seine Maske ab, und nimmt, wenn er allein, oder bey Leuten ist, die er nicht zu fürchten hat, seine wahre Gestalt an. Mancher genoß eine äußerst schlechte Erziehung. Er war von Jugend auf tückisch, immer geneigt, niedrige Kniffe zu spielen, stolz, zornig; auf einmal, wenn ihm einige Stralen eines künftigen Glückes erscheinen, soll er ein edler, gerader, bescheidener und gelassener Mann werden. Wahrhaftig, dieser Uebergang ist zu schnell. Wer weiß, ob seine Tugend nicht Heucheley ist. Kurz: da es eine so schwere Kunst um die Menschenkenntniß ist; so werden die Zeugnisse schon in Hinsicht der Wissenschaft, welche bey dem bezeugenden Subjecte vorausgesetzt wird, verdächtig. Will man aber erst auf die Wahrhaftigkeit der Attestanten Rücksicht nehmen, welche Menge von Zweifeln drängen sich dem Beurtheiler solcher Zeugnisse auf? Der Eine sagt in seinem Zeugnisse mit Vorsatze Unwahrheiten, der Andere irre geführt von der Selbsttäuschung. Jener gönnt seinem Clienten etwas Gutes, meynt, seines künftigen Glückes wegen verlohne es sich wohl der Mühe, ein Aug zuzudrücken; glaubt wohl gar, sein Client werde sich bessern. Dieser wähnt, sein Client sey ein rechtschaffener Mann, weil ihm vielleicht sein Gesicht, sein äußerer Anstand gefiel, oder weil er nichts Böses von ihm

hörte,

hörte, oder sah. Einer läßt sich durch Geld oder Versprechungen gewinnen, oder stellt wohl ein stattliches Zeugniß schon für die Taxe aus, welche ihm bezahlt werden muß. Ein Anderer ist zu schwach, ein Zeugniß abzuschlagen, oder es nur nach seinem beßten Wissen und Gewissen auszustellen. Wie schwer ist es, alle diese Zweifel zu beseitigen, und wie wenig Gewicht haben die Zeugnisse ohne Beseitigung dieser Zweifel?

Der Regent söllte sich also nicht mit schriftlichen Zeugnissen abgeben, wohl aber den Dienstsuchenden erlauben, sich auf Zeugen zu berufen. Diese muß der Regent unvermerkt, und ohne ihnen Zeit zu einer Vorbereitung zu lassen, nicht über den moralischen Charakter dieses oder jenes Kandidaten überhaupt, sondern über facta und allerley Verhälnisse desselben fragen, oder fragen lassen, und alsdenn selbst das Resultat ziehen. Wenn der Regent mehrere Stimmen gesammelt hat; so kann er zwar noch immer betrogen werden; allein hier kömmt es nur darauf an, bey welcher Manipulation der Betrug am schwersten sich einzuschleichen vermöge. Wie mich aber dünkt, wird der Betrüger bey der so eben erwähnten Verfahrungsart mehr Schwierigkeiten, als bey schriftlichen Zeugnissen finden.

§. 31.

§. 31.

Wer hat ein Recht auf ein Staatsamt?

Niemand hat ein Recht auf ein Staatsamt, als derjenige, mit welchem der Staat den Anstellungsvertrag eingegangen hat (§. 11). Indessen sind die Staatsdienste gewöhnlich mit Besoldungen verknüpfet. Die Staatsdienste werden also sehr gesucht. Mancher hält dieselben für eine Art von Heurathsgut, und glaubt, wenn er alt genug wäre, um sich ein Weib zu nehmen, müsse ihm der Staat auch einen Dienst geben, mit dessen Ertrage er ein Weib, und allenfalls auch Kinder zu ernähren vermöchte. Ein anderer glaubt: weil er ein Landeskind sey, habe der Staat auch die Verbindlichkeit, ihn, wie man zu sagen pflegt, zu versorgen, das heißt: ihm einen einträglichen Dienst zu geben. Dieser angeblichen Verbindlichkeit des Staats soll dadurch eine besondere Stärke zugehen, wenn der Dienstkandidat Aeltern gehabt hat, welche sich Verdienste um den Staat erworben haben, oder nur in dessen Diensten gestanden sind: denn natürlich werden Dienste und Verdienste bey solchen Angelegenheiten verwechselt. Hat Einer häusliches Vermögen, und allenfalls einen Theil desselben schon zugesetzt, oder es vielleicht ganz und gar verzehrt; so glaubt er, nun sey es Grausamkeit und Undankbarkeit von Seite des Staats, oder dessen Regenten, wenn ihm nicht bald ein ergiebiges Amt zu Theile wird. Wieder

Andere

Andere glauben, die Dienste des Staats seyen eine Erbschaft, oder ein Witwengehalt, womit Weib und Kinder auch nach dem Tode des Bedienstigten unterhalten werden müßten. Einige halten die Dienste des Staats in ihrer Einfalt für Mittel, den moralischen Charakter mancher Leute zu verbessern, oder moralische Irrwege zu verhüten, und denken, man müsse Diesem oder Jenem einen Dienst geben, damit er keine Sünden begehe. Ferner gibt es auch Leute, welche ihr Dienstgesuch mit ihrer Armuth und dem Elende, mit welchem sie zu kämpfen haben, motiviren. Endlich stehen Manche in dem Irrwahne, als müsse bey Begebung der Dienste auch auf die Menge der Bittschriften der Dienstsuchenden, und auf ihr physisches Alter Rücksicht genommen werden.

§. 32.

Nichtigkeit der §. 31. angeführten Ansprüche.

Von dem Landesregenten, welchem die Begebung der Dienste zusteht, fordert man mit Rechte, daß er die Aemter des Staats nur mit geschickten und untadelhaften Männern, oder mit einem Worte: mit Würdigen besetze. Diese Pflicht des Regenten ist eine Folge von der ersten und höchsten Pflicht desselben, nämlich der Pflicht, für das Wohl des Staats zu sorgen. Beobachtet der Landesregent diese Pflicht; so kann er unter mehrern untadelhaften und geschickten Männern, unter der wesentlichen Voraussetzung, daß die Würdigkeit nicht

nicht leichtsinnig genommen werde, und nicht bloß auf Probabilism, oder subjective Dictamen-Macherey beruhe, sondern das Resultat einer strengen Prüfung sey, zu einem Staatsdienste wählen, wen er will; denn dazu, daß er unter Mehrern immer den Würdigsten auswähle, hat er keine Verbindlichkeit, zumahl, da diese Verbindlichkeit auch, wenn man sie dem Regenten auflegen wollte, selten erfüllt werden könnte, weil es bey den Diensten des Staats nicht allein auf Wissenschaft, sondern auch auf den moralischen Charakter, kluges und festes Benehmen, praktischen Anstand u. d. gl. ankommt, welches Alles bis auf einen Punct zu bestimmen, und hiernach den Vorzug des Einen vor dem Andern abzumessen unmöglich ist. Vielmehr würde das System, das sich ein Regent macht, jederzeit den Würdigsten zu wählen, denselben bey jedem Falle in ein Meer von Zweifeln stürzen, welche ihn bey Begebung der Dienste ängstlich und zaudernd machen, und ihn zuletzt unvermerkt von seinem Zwecke, nämlich das Wohl des Staates zu befördern, abführen würden. Gleichwie man also dem Regenten keine moralisch-unmögliche — das heißt, keine in ihrer Ausübung mit unüberwindlichen Schwierigkeiten verbundene Pflicht auflegen kann; so kann man auch von ihm nicht fordern, daß er bey jedem Amte, welches er zu besetzen hat, immer den Würdigsten auswähle.

Liegt

Liegt aber dem Regenten die Pflicht, bey jeder Dienstbegebung den Würdigsten zu wählen, nicht ob; so gehören die Dienstbegebungen in Beziehung auf den Regenten in so ferne zu den Gnadensachen, daß die Ausübung derselben durch die Pflicht des Regenten, die Aemter des Staats nur mit würdigen Subjecten zu besetzen, eingeschränkt wird. Der Satz, daß die Dienstbegebungen zu den Gnadensachen gehören, ist in seinen wohlthätigen Folgen für den Staat so fruchtbar, daß er auch in dieser Hinsicht keinem Zweifel unterworfen ist. Wenn der Diener des Staats sein Amt von den Händen des Fürsten in gewissem Verstande als eine Gnade empfängt; so muß derselbe auch von dem Gefühle der Dankbarkeit gegen den Regenten beseelt werden. Auf solche Art wird auch die Dankbarkeit ein Sporn für den Diener des Staats, seine Pflichten zu erfüllen. Sind nun Dankbarkeit und Patriotismus bey einem Diener des Staats verbunden; so läßt sich von diesem doppelten Antriebe Alles versprechen. Schlägt aber auch das Gefühl für das Wohl des Vaterlands nicht so lebhaft in dem Busen des Staatsdieners; so kann man doch von der Dankbarkeit wohlthätige Wirkungen erwarten.

§. 33.

Folgen.

Hieraus folget: 1) daß die Dienste des Staats nicht für Glücks- und Heurathsgüter zu halten

halten seyen. Der Regent des Staates kann und darf diese Meinung von den Diensten des Staats nicht aufkommen lassen, weil die erste und nothwendige Rücksicht bey Begebung der Dienste, nämlich auf die Besetzung der Aemter mit würdigen Subjecten, außer Acht gelassen werden müßte. Hiezu kömmt, daß, wenn die Dienste des Staats für Glücksgüter und gleichsam wie eine Heimsteuer anzusehen wären, allein auf die Besoldung der Staatsdiener Rücksicht genommen werden müßte. Nun ist aber die Besoldung bey den Staatsdiensten nur etwas Zufälliges. Sie ist nur eine Entschädigung für den Staatsdiener. Staatsdienste können daher nicht für Glücks- oder Heurathsgüter gehalten werden.

2) Der Anspruch, welcher auf die Eigenschaft eines Landskindes gegründet wird, verdient zwar in so weit besondere Rücksicht von dem Regenten, daß er Landesunterthanen, welche zur Verwaltung gewisser Dienste des Staates fähig sind, Auswärtigen, auch wenn sie fähiger seyn sollten, dennoch in der Regel und mit Ausnahme gewisser Dienste, zum Beyspiele: der Lehrämter, zumahl wenn zu denselben brauchbare Männer für den Staat gewonnen werden können, vorziehen sollte: weil sich nicht nur allein vermuthen läßt, daß gebohrne Landeskinder mehr Liebe zu ihrem Vaterlande, folglich auch mehr Eifer, ihrem Vaterlande zu dienen, haben werden, sondern

auch

auch die Billigkeit fordert, daß die Einkünfte der Staatsämter, welche von den Beyträgen der Landesunterthanen entstehen, auch Landesunterthanen zum Genusse ausgesetzt werden. Allein ein einzelner Landesunterthan hat um deßwillen, weil er Landesunterthan ist, noch keinen Anspruch auf ein Amt. Wenn ein Landesunterthan die Landwirthschaft, das Handwerk, die Kunst, oder das Gewerbe nicht ergreift, bey welchen seine Voraltern glücklich und zufrieden lebten, sondern sich den Wissenschaften zu dem Ende widmet, um dereinst ein Amt im Staate zu erhalten, so verhält sich der Staat oder dessen Regent hiebey leidend. Erwirbt sich Einer die zu einem Amte nöthigen Wissenschaften nicht, oder befleckt er seinen Wandel mit niedrigen, oder auch nur unschicklichen Vergehungen; so geschieht ihm daran, daß er von den Diensten des Staats ausgeschlossen wird, kein Unrecht. Sucht sich aber auch Einer in die Klasse der Würdigen zu schwingen; so haben die Aussichten desselben dennoch etwas Ungefähres bey sich: weil der Regent die Aemter des Staats nur mit Würdigen zu besetzen schuldig ist, folglich die Wahl unter mehreren Würdigen seiner Gnade anheim gestellt bleibt.

3) Können die Verdienste der Aeltern nie der einzige Entscheidungsgrund für den Regenten seyn, den Abkömmlingen derselben Staatsämter anzuvertrauen; in keinem Falle aber ein Ent-

scheid-

scheidungsgrund eines rechtlichen Anspruches zu einem Staatsamte für den Staatsbürger werden. Nicht Jenes: weil es zwar an sich selbst billig ist, daß der Staat die Verdienste der Aeltern noch in den Abkömmlingen achte; diese Billigkeit aber dem Wohle des Staats alsdenn nicht vordringen darf, wenn es nicht wahrscheinlich ist, daß die Abkömmlinge ihren Aeltern an Verdiensten gleichen, oder denselben doch nahe kommen werden. Dieses nicht: weil der Staat nur einen Vertrag mit dem Vater eingieng, welcher mit dem Tode desselben aufhörte.

4) Eben so wenig sind die Staatsdienste Erbschaften oder Wittwengehalte: denn außer dem, daß die Rechte des Vaters oder Ehegatten nur persönliche Rechte waren, welche mit dem Tode des Berechtigten erloschen, so würde das Vererben der Dienste auf Kinder a) oder Witwen dem Staate sehr nachtheilig seyn. Der Staat würde Verzicht auf die Prüfung der Dienstsuchenden leisten, und es dem Ungefähr überlassen müssen, ob die Erben dem Dienste ihres Vaters gewachsen seyen, und die Witwen sich mit einem fähigen, geschickten und redlichen Manne verheu-

a) Joh. Heinrich Abicht neues System eines aus der Menschheit entwickelten Naturrechts. Bayreuth 1792. S. 484. und 485.

heurathen. Sobald ein Kind, oder die Witwe den Dienst erhalten hat, wird es mit den Dienstfähigkeiten nicht so genau genommen, auch selbst alsdenn nicht, wenn man sich die Prüfung des Kandidaten ausdrücklich bedungen hat. Hierzu kömmt, daß die Ehen, bey welchen der Mann seinen Dienst gleichsam vom Weibe bekommen hat, der Regel nach unglücklich ausschlagen: denn entweder nimmt sich das Weib zuviel darauf heraus, daß sie ihren Ehegatten gleichsam zu einem Manne gemacht hat, oder der Mann fängt an zu fühlen, wie niedrig es sey, durch das Weib sich in einen Staatsdienst eingeschlichen zu haben, und, so wie es oft zu geschehen pflegt, aus einem unseligen und irregeführten Schamgefühle das Subject zu hassen, von welchem er eine niedrige Wohlthat empfangen hat. So werden die Dienste des Staats nicht nur mit unfähigen Subjecten besetzt, sondern der Staat vermehrt gleichsam selbst aus einem übel angebrachten Mitleiden die Summe der Familienübel.

5) Leute, welche glauben, man müsse diesem oder Jenem einen Dienst geben, damit er keine Sünden begehe, oder der Gelegenheit zur Sünde entzogen werde, verdienen mehr Mitleid, als Widerlegung. Wer nicht selbst Kraft genug hat, nicht selbst in den Grundsätzen der christlichen und philosophischen Moral Beweggründe gegen

mo-

moralische Fehltritte aufzufinden, und sich nach denselben zu bestimmen vermag, und schon erwachsen dennoch einem Kinde gleichet, dem man Werkzeuge, deren übler oder verkehrter Gebrauch schädlich ist, aus den Händeu winden muß, ist schon an sich selbst zu Diensten des Staats nicht fähig, weil man von ihm nicht vermuthen kann, daß er den bey Diensten des Staats weit stärker wirkenden Reitzen der Versuchungen von allerley Art widerstehen werde. Dienste des Staats sind die eigentlichen Mittel zur Abwendung der Sünden nicht; der Regent ist daher diese Mittel anzuwenden nicht schuldig. Ja ich sage noch mehr: er ist nicht einmal hiezu befugt, weil er nicht befugt ist, den eigentlichtn Zweck der Staatsdienste zu verändern. Gebraucht man die Dienste des Staats einmal zu Mitteln, um Sünden zu vermeiden; so läuft man Gefahr, dieselben schlecht zu besetzen; denn einer Seits sind solche Schwächlinge, welche man mit Gewalt von einer Gelegenheit zur Sünde hinwegreißen muß, nicht brauchbar zu Diensten des Staates, die einen festen moralischen Charakter erfordern, anderer Seits wird es mit den übrigen Diensteigenschaften bey der angeblich christlichen Absicht, die man erreichen will, nicht so genau genommen. Hat der Regent einmal eine Ausnahme gemacht, so hat er Thür und Thore zu Hunderten eröffnet. Von allen Seiten wird er mit Erzählungen solcher

vor=

vorgeblichen Seelenübel bestürmt werden; es wird Leute geben, welche sich mit Fleiße und zum Scheine in solche Seelenübel stürzen, ihrer angebohrnen Religion wegen der Aussicht auf einen einträglichen Dienst unter der Maske des Gewissensdranges abschwören, und statt des nur auf Selbsttäuschung gegründeten Trostes, manche Seelen gerettet zu haben, wird er die Dienste des Staats mit Schwächlingen oder Heuchlern besetzen.

6) Armuth allein kann eben so wenig ein Motiv zum Dienstgesuche, als ein Entscheidungsgrund zum Diensttertheilen seyn: denn ein Armer kann nur auf Almosen einen Anspruch machen, die Staatsdienste aber sind kein Almosen. Auch unter den Reichen gibt es eben so redliche als fähige Männer. Welcher Verlust würde es daher für den Staat seyn, wenn der Regent bey Begebung der Staatsdienste der Armuth den Ausschlag geben ließ? Keiner Empfindung muß der Regent, wenn es auf Besetzung der Staatsdienste ankömmt, mehr widerstehen, als dem Mitleiden, weil keine Empfindung mehr, als Diese, irre führen wird. Daher muß er sich gegen die lebhaften Schilderungen des Elends, und selbst gegen die Sprache der Verzweiflung soviel möglich verwahren. Da endlich

7) Der Regent nur auf die Dienstfähigkeit sehen muß; so darf auch das Alter der Supplikanten

kanten allein seine Wahl nicht bestimmen. Noch weniger darf er der Zudringlichkeit der Supplikanten nachgeben. Glückte es der Zudringlichkeit nur einmal, eine Nachgiebigkeit von dem Regenten zu erzwingen; so ergreift schon ein Schwarm anderer Supplikanten dieses Mittel um so lieber, mit je weniger Mühe dasselbe verbunden ist *b*).

§. 34.

---

b) Vortrefflich entwickelt sind diese Grundsätze in einer Fürstlich Würzburgischen Verordnung vom 19ten May 1787. Sie verdienet allgemeiner bekannt zu werden, und um deßwillen dahier einen Platz.

Nach einem kurzen Eingange, der von der Verordnung vom 18ten December 1786. hergenommen ist, fährt der weise Fürst fort: „Seither „sind bey uns Dienste, und zwar solche, mit „welchen das Wohl Unserer Unterthanen, oder „die Beförderung des Nutzens unsers Aerariums „unmittelbar verbunden ist, ganz dreiste von „Leuten nachgesucht worden, welche Theils derselben ganz unverdient sind, Theils, ob sie Solcher würdig seyen, gegründeten, nicht abgeleinten „Verdacht gegen sich haben, Theils dazu nicht geeignet und geschickt, Theils endlich noch zu unreif, nicht geübt, und vorbereitet genug sind, — „manchmahl gar eine andere Sphäre von Beschäftigung hatten, und den Dienst nur als eine Versorgung gesucht haben, weil sie in ihrem bisherigen Nahrungsgewerbe minder glücklich waren. „Andere haben durch un- und mittelbares ungestümmes und zeitverderbliches Sollicitiren die Er-

„hörung

§. 34.

Bey der Annahme der Diener des Staats wird gewöhnlich durch einen Nebenvertrag ihre Besoldung bestimmt; ich werde daher von der Größe der Besoldung im Allgemeinen, dann in Beziehung auf einzelne Diener, endlich von der Veränderung der Bestallungen reden. Die Besoldung der Staatsdiener.

„hörung ihres Gesuches gleichsam zu erzwingen ge„trachtet.

„Daraus müssen wir nun mißfällig wahrnehmen, „daß gedachte unsere Verordnung bey manchem „entweder einen schwachen Eindruck gemacht habe, „oder doch sehr geschwind wieder in Vergessenheit „gerathen sey, und daß vielleicht gar auch Ein „oder der Andere den wahren Ernst Unserer Ge„sinnungen bezweifelt haben dürfte. Ueberhaupt „aber ist wenigstens als wahrscheinlich zu muth„maßen: es seyn annoch zu viele mit der — dem „wahren Wohle des Staats so nachtheiligen, und „mit den Regenten-Pflichten nicht vereinbar„lichen Meynung eingenommen, daß die Dienste „von Seite des sie Verleihenden bloße Gnaden„gaben, von Seite des Empfangenden aber ledig„liche Glücksgüter oder gar Erbschaftsstücke und „Heurathsgut seyen.

„Um daher Unseren wahren Ernst wiederhohlter „zu bethätigen, vorgedachter Verordnung einen „kräftigen Nachdruck zu geben, besonders aber, „damit jene, welche noch auf dem Wege der Be„fähigung, oder doch in den Jahren sind, daß sie

§. 35.

Größe der Besoldung a) im Allgemeinen.

Was die Größe der Besoldungen im Allgemeinen betrifft; so kömmt man auf folgendes Resultat: daß die Besoldung nach der Summe des Schadens, welcher dem Diener wegen seines Amtes, das ihm zu anderen Erwerbungsarten den Weg verschließt, zugehet, abgemessen seyn müsse. Der Beweis hievon ist oben schon (§§.

„nach ihren glücklichen natürlichen Anlagen sich „noch vervollkommnen können, zu einem höhern „Grade der Bestrebung in wissenschaftlichen Fäch„ern, und der Sorgfalt, ihr Herz zu verbessern, „und ihren moralischen Charakter auszubilden ver„möget und angefrischt werden, machen Wir diesen „Nachtrag zu Unserer vorigen Verordnung, und „verweisen einen jeden auf den eigentlichen und „wahren Gesichtspunct, nach welchem die Dienste „des Staats zu betrachten sind: ermahnen sofort „alle und jede, welche dem Staate besonders in „Justitz- Lehr- wichtigeren Cammeral- und andern „auf das Wohl der Menschheit besondern Einfluß „habenden Aemtern einstens zu dienen gedenken, „ihr Vertrauen, hiezu befördert zu werden, keines„Wegs auf Empfehlungen, sondern auf hervor„stechende Dienst-Eigenschaften, und auf die gute „Beschaffenheit ihres moralischen Charakters zu „setzen, den eitlen und alle Betriebsamkeit leicht „erstickenden Wahn ganz abzulegen, daß Jemand „blos von darum zu einem Dienste, oder gar zu„gleich zu solchem Dienste und Charakter berecht„iget sey, weil sein Vater in Diensten, und zwar

„in

(§§. 21. 22) geführt worden, und concentrirt sich auf folgende Sätze: daß die Besoldung weiter nichts als eine Entschädigung sey, folglich die Summe derselben der Größe des Schadens gleich seyn müsse. Gleichwie aber dieser Grundsatz zur Zeit, in welcher die Besoldungen regulirt wurden, eine unbekannte Sache war, so zweifle ich, ob er immer befolgt worden sey. Indessen verdient er doch bey Regulirung neuer Besoldungen befolgt zu werden. Man hört zwar manchmal die Behauptung: alle Besoldungen sollten so abgemessen seyn, daß jeder Bedienstigte sich

 und

„in eben demselben Dienste und Charakter gestanden ist, oder noch stehet.

„Aus der nämlichen Bewegursache verwarnen „Wir ebenfalls nochmal ernstgemessen alle und „jede, daß sie sich überhaupt, um zu Diensten zu „gelangen, gar keiner, und besonders nicht jener „Schleichwege und Zudringlichkeiten gebrauchen „sollen, deren Wir schon in mehrerwähnter Unserer „Verordnung gedacht haben.

„Gleichwie Wir nun auf solche Nebenwege unablässig äußerst aufmerksam zu bleiben entschlossen „sind; so erklären Wir auch fernerhin, daß Wir „den Uns zum Vorsatze genommenen Endzweck: „den Staat mit ausgezeichneten, geschickten, rechtschaffenen christlich, auch patriotisch denkenden, „thätigen und unverdrossenen, auch gut gesitteten „Dienern zu versehen; gegen alle Versuche, die, „um Uns von Unserem Vorhaben abzubringen,

„allen-

und eine Familie mit den hievon abfallenden Einkünften standesmäßig zu unterhalten vermöchte. Alsdenn, sagt man, würde der Staat nicht genöthiget seyn, bey manchen Diensten das Vermögen des Candidaten in Anschlag zu bringen, und Manchen, nicht, weil er würdiger, oder nur eben so würdig ist, als ein anderer vielleicht weniger Reiche, sondern weil er reicher ist, bey Begebung dieser Dienste dem Andern vorzuziehen. Alsdenn würden manche Diener des Staats nicht genöthiget seyn, sich um andere Erwerbungsarten umzusehen, und dem Dienste des Staates den Fleiß, welchen sie auf Erwerbung ihres Brods verwenden müssen, zu entziehen. Endlich würden be-

„allenfalls gewagt werden möchten, gegen alle Zu„dringlichkeiten und Dreistigkeiten mit eben so un„ermüdeter Geduld, als unbeweglicher, und so zu „sagen, eiserner Standhaftigkeit zu verfolgen, Uns „darin auch nicht einmal blos durch erwiesene und „schuldlose Armuth, so gerne Wir auch in sonstigem „Wege derselben hülfreiche Hand biethen, irre, „und davon abwendig machen zu lassen gemeint „sind.“

Eben dieselben Grundsätze haben Seine Hochfürstlichen Gnaden in einer Nachricht an das Bamberger Publikum, welche als ein Anhang zum N. 39. des Bamberger Intelligenzblattes vom Jahre 1793 vertheilt wurde, in einer energischen und eindringenden Sprache geäußert.

besonders die Bedienstigten der letzten Klasse nicht genöthigt seyn, oft unerlaubte und gemeinschädliche Mittel um des lieben Brodes willen zu ergreifen. Allein dieser Wunsch ist, und wird ein frommer Wunsch bleiben; denn dieser Maßstab ist auf kein richtiges Princip gebauet, und in jedem Staate schlechterdings unausführbar. Er beruhet auf keinem richtigen Princip; weil die Besoldungen nicht nach dem Steigen oder Fallen der Bedürfnisse der Diener, nicht nach großen oder kleinen Familien abgemessen seyn müssen, sondern ein Surrogat desjenigen seyn sollen, was der Diener wegen seiner Dienste verliert, oder nicht gewinnen kann. Die Familie eines Dieners kann kleiner oder größer werden. Um deßwillen wächst oder fällt nicht die Summe des Schadens, welchen der Diener leidet. Der oben angeführte Maßstab ist daher auf keinem richtigen Princip gegründet. Derselbe ist auch in jedem Staate schlechterdings unausführbar, weil einer Seits manche Dienste die Diener des Staats nicht so beschäftigen, daß sie keine andere Erwerbungsart ergreifen können, mithin schon ihrer ersten Anlage nach kein eine Familie ernährendes Entschädigungs-Quantum bey sich führen, anderer Seits in einem großen wie in einem kleinen Staate die Staatseinkünfte kaum zureichen würden, die so geartete Forderung aller Diener des Staats zu befriedigen. Es fehlt freylich nicht an Projecten, bey deren

Aus-

Ausführung die Besoldungen eigentlicher Geschäfts-männer um vieles vermehrt werden könnten. Man sagt: wozu die vielen so reichlich besoldeten, aber nur zur bloßen Parade aufgestellten Leute? Würde der Staat nur ein Dutzend dieser unnöthigen Stellen einziehen, und gleichwohl die übrigen in ihrem Wesen lassen; so könnte derselbe seinen brauchbaren Dienern hiemit ein reichliches Auskommen verschaffen. Allein diese Sache läßt sich leichter wünschen, als ausführen. Ich will nicht untersuchen, inwieferne gewisse Stellen im Staate unnütz seyen. Vielleicht könnte auch ihr Nutzen, und bestünde er auch nur in einer Controlle anderer Dienste, noch erwiesen werden. Indessen sind manche Stellen, die Besetzung derselben mag nützlich oder überflüßig seyn, oft zu sehr in die Grundverfaßung des Staates verflochten, als daß es einem Regenten so leicht werden könnte, dieselben, wenigstens auf die Dauer, zu unterdrücken. Unsere Staatsverfassungen sind meistens tief in den mittleren Zeiten entstanden, und so gothisch auch ihr Aeußeres seyn mag; so sind doch die Bestandtheile derselben so künstlich ineinander verflochten, und miteinander verbunden, daß der Stoß, welcher ein einziges Glied trifft, tief in der ganzen Maschine gefühlt wird. Es ist also nicht so leicht, an der Grundverfassung eines Staats zu künsteln. Zudem würde der Regent nicht politisch gut handeln, der mit entschiedener

Ver-

Vorliebe für einen Stand ihm dasjenige zulegt, was unfürdenklicher Besitz einem anderen Stande zu versichern schien. Endlich kann ein Regent, der an der Grundverfassung künstelt, sich kaum eine Dauer versprechen: — was der eine Regent unternahm, und vollendete, hebt ein Anderer mit einem Federstriche wieder auf. Indessen wünsche ich, daß man Alles dieses nur wie eine politische Episode ansehen möge. Wer einen allgemeinen Aufschluß von der aufgeworfenen Frage verlangt, findet ihn in dem oben aufgestellten Princip.

§. 36.

b) ins besondere, und in Beziehung auf einzelne Staatsdiener.

Schränkt man sich aber auf den einzelnen Diener des Staats ein, so entsteht die Frage: ob ein Solcher auf die Besoldung seines Vorfahrers einen rechtlichen Anspruch zu machen habe. Ich glaube: Nein. Der Staat geht mit Jedem, der in seine Dienste tritt, einen neuen Vertrag ein, die Besoldung kann daher ohne Zweifel auf das Neue festgesetzt werden. Ist der Diener des Staats bey dem Antritte seines Dienstes mit der neu regulirten Bestallung zufrieden, so kann er in der Folge mit keinem Rechtsgrunde die Bestallung seines Vorfahrers verlangen. Die Sitte, welche ehedem in den geheimen Kanzelleyen herrschte, jeden neu dekretirten Diener auf die Besoldung seines Vorfahrers anzuweisen, ohne daß sie förmlich regulirt und dedaillirt gewesen wäre, ist

die veranlassende Ursache der Meinung, vermöge welcher man sich gewisser Massen für entehrt und verletzt hält, wenn man die Besoldung seines Vorfahrers nicht angewiesen bekömmt. Man hält die Besoldungen für unzertrennliche Accessorien der Dienste, sieht die Dienste selbst wie Lehen an, auf derer Nutzungen man nach erhaltener Investitur ein wohlerworbenes Recht hat. Es ist aber dieses weiter nichts, als ein aus der Nachläßigkeit oder Unachtsamkeit der geheimen Kanzelleyen entstandenes Vorurtheil. Der Staat hat das unbezweifelte Recht, gewisse Stellen ganz zu unterdrücken, um so mehr also das Recht, mit seinen Stellen bald diese, bald andere Besoldungungen zu verbinden, und der neu angenommene Diener hat um so weniger ein Klagrecht, wenn er sich Anfangs mit der ihm angebotenen, und von ihm angenommenen Besoldung zufrieden bezeigte. Dem ungeachtet hört man oft die Klage, man müsse in den Diensten des Staats von seinem Vermögen zusetzen, habe auch wohl schon Manches zugesetzt, man habe daher auf eine bessere Besoldung gegründeten Anspruch: allein ich will nicht erwähnen, daß diesem Begehren der Anstellungsvertrag entgegenstehe; unbemerkt kann ich aber nicht lassen, daß die Supplikanten wenigstens beyläufig die Besoldung des Dienstes schon kennen, um welchen sie nachsuchen. Ihre anfängliche Zufriedenheit contrastirt

also sehr mit ihrer nachherigen, ungenügsamen Zudringlichkeit. Hiernächst wird es keinen Staat in Europa geben, in welchem alle Dienste so ergiebig sind, daß die Diener keines sogenannten Zusatzes bedürfen, zumal da die Besoldungen nicht auf eine große Familie, sondern auf die Beschädigung des Dieners calculirt sind. Endlich steht diesen Supplikanten entgegen, daß sie ohne Dienst, welchen der Staat ihnen doch nicht schuldig war, vielleicht noch weit mehr zugesetzt haben würden. Mit der Besoldung, so wie sie bey dem Austellungsvertrage festgesetzt wurde, muß sich also der Diener begnügen, und das sogenannte Zusetzen gibt an sich selbst keinen gegründeten Titel zum Gesuche einer Besoldungsvermehrung.

§. 37.

Veränderung in der Besoldung.

Hieraus erlediget sich die Frage: ob der Staat Veränderungen an den Besoldungen der Diener zu machen befugt sey? Denn kein Diener des Staats hat einen rechtlichen Anspruch auf die Besoldung seines Vorfahrers, also ist der Staat Veränderungen zu machen befugt.

§. 38.

Unbillig ist eine merkliche Verminderung.

Wenn aber von diesem Befugnisse Gebrauch gemacht wird, so darf dieser Gebrauch die Verminderung der Besoldungen der Regel nach nicht zur Folge haben. Sehr viele Besoldungen,

be-

besonders in den Städten, wurden vor zwey bis drey Jahrhunderten regulirt, wenn man die auf eine bessere Verwaltung der Finanzen Bezug habenden Dienste ausnehmen will. Nun ist es kaum nöthig, zu bemerken, daß sich unterdessen der Umlauf des Geldes ungemein vermehrt, und die Lebensbedürfnisse ungemein vertheuert haben. Die Verminderung der Besoldungen, zumal bey solchen Diensten, derer Entstehung sich in ferne Jahrhunderte verliert, würde daher um so unbilliger seyn, als diese Besoldungen ohne dieß in keinem Verhältnisse zu dem dermaligen Preise der Lebensbedürfnisse mehr stehen, und bey einer weiteren Verminderung den Namen der Besoldungen nicht mehr verdienen. Unkluge Finanz-Speculationen leiteten wohl manchen Regenten auf die Besoldungen seiner Diener, und man glaubte, die entschöpften und zum Theile mit Schulden beladenen Schatzkammern mit abgerissenen Besoldungsstücken einigermaßen wieder zu füllen. Diese Finanz-Speculation ist aber immer unklug, weil sie den Unterthanen im Grunde einen Last auflegt, wovon sie härter, als durch eine Schatzung oder Steuer gedruckt werden. Derjenige Staat ist am glücklichsten, bey welchem die Zahl der rechtschaffenen Beamten Jene der Unredlichen um ein Merkliches übersteigt. Selbst in einem kleinern Staate läßt sich nicht auf die Rechtschaffenheit aller Beamten ohne Ausnahme,

wenigstens

wenigstens nicht auf immer, und für alle Zeiten mit Gewißheit rechnen. Der unredliche Beamte also, welcher mit einer kümmerlichen Besoldung vom Staate versehen, seinen Amtsuntergebenen ihr Stückchen Brod ruhig und unbeneidet verzehren ließ, weil es ihm selbst nicht fehlte, wird, sobald ihm seine geschmälerte Besoldung nicht mehr genügt, sich an den Amtsuntergebenen zu erholen suchen, und unter allerley Titeln sich von ihrem Marke nähren und schadlos halten. Zudem wird sich die Sicherheit der herrschaftlichen Kassen mindern, und die Finanzkammer in kurzer Zeit mehr verlieren, als sie durch Beschneidung der Salarien gewonnen hat. Nehme man aber auch redliche Beamten an. Ich will nicht erwähnen, wie viel dem Dienste durch allzugroße Nahrungssorgen, welche sich mit Verminderung der Bestallungen im gleichen Verhältnisse vermehren, entzogen werde. Aber man bedenke, wie ungewiß der Ausgang des Streites ist, wenn die Sorgen eines Vaters oder Gatten, wenn der Gedanke, seine Kinder dereinst ohne Unterstützung zu hinterlassen, und der hierauf gegründete Drang, sich und seinen Kindern eine erträgliche Zukunft zu bereiten, gegen die Pflichten gestellt werden, mit welchen der Beamte dem Staate und dem ihm anvertrauten Volke verwandt ist. Endlich sey es mir erlaubt, noch beyzusetzen, daß, seitdem man angefangen hat, von den Beamten etwas mehr

zu fordern, als eine erträgliche Kenntniß des Corpus Juris, oder die Kunst, Gefälle einzunehmen, und jährlich einmal eine Rechnung maschinenmäßig zusammen zu stoppeln, die Arbeiten sich ausnehmend vervielfältiget haben. Nun enthalten zwar die Dienste den Grund der Besoldung nicht; nachdem aber der Diener um so weniger sein eigenes Hauswesen besorgen kann, je mehr ihn der Dienst des Staates beschäftiget; so ist auch eine größere Entschädigung billig, und die Verminderung der festgesetzten Bestallungen, wo nicht ungerecht, gewiß höchst unbillig.

§. 39.

Ausnahmen von dieser Regel.

Diese in der Billigkeit gegründete Regel leidet aber mehrere Ausnahmen. Vorausgesetzt, daß eine sonst mit einem Amte verbunden gewesene Besoldung mehr als strenge Entschädigung gewesen sey; so geschieht

1) sehr wohl daran, wenn gewissen angestellten Staatsdienern, nach Umständen und Bedürfnissen des Staats, zumahl, wenn sie eigenes Vermögen haben, nicht sogleich die volle Besoldung verliehen wird, um freye Hände zu haben, den Fleiß desselben durch den Reitz einer weitern Belohnung zu erhöhen. Geld ist zwar für einen wackeren und treuen Staatsbeamten an sich selbst nicht im eigentlichen Verstande belohnend (§§. 23. 24.); der Staat muß aber

immer

immer voraussetzen, daß seine Beamte keine Ideale, sondern Menschen seyen, und daß Menschen auch durch äußere Triebfedern zum Theile wenigstens in Bewegung gesetzt werden müssen, daß es ihnen nicht gleichgültig sey, ob sie die Bedürfnisse des Lebens schwerer oder leichter, liberaler oder kärglicher zu bestreiten vermögen.

2) kömmt es auch manchmal darauf an: ob zu einem, und dem andern Amte ein sehr fähiger, fleißiger und geschickter — kurz ein Mann mit hervorstechenden Eigenschaften, oder ein zwar brauchbarer, dabey aber mittelmäßiger Geschäftsmann gebraucht werde. Wenn der Staat einem Beamten von mittelmäßigem Schlage eine gegen die vorige etwas verminderte Besoldung ausgeworfen hat; so kann dieser über keine Unbilligkeit klagen, weil der Staat die Mittel in Handen haben muß, einen hervorstechenden Geschäftsmann auch durch eine größere Besoldung von einem alltäglichen Kopfe zu unterscheiden.

3) Ist eine Verminderung der Besoldung oft sogar nothwendig. In einigen Staaten sind hauptsächlich auf dem Lande mehrere Dienste einem einzigen Manne anvertraut. Ein nnd derselbe Mann soll zugleich einen beträchtlichen, und einer sorgfältigen Pflege bedürftigen Wald besorgen, und zugleich der Justiz, den Finanzen, und allen übrigen Zweigen der amtlichen Administra-

tion

tion mit Genauigkeit vorstehen. Oder soll ein und derselbe Mann alle Justiz- Polizey- und andere Geschäfte in einem Amte besorgen, und dabey ein Einnehmer mannichfaltiger Gefälle seyn, und überhaupt den weitschichtigen Finanzgeschäften des Amtes vorstehen. Nun bin ich zwar überzeugt, daß diese Einrichtung an sich selbst nicht schädlich, vielmehr, und in gewissem Verstande vorzüglicher, als die Trennung der Geschäfte seyn möge, wenn weder die Justiz, noch die Polizey- oder Finanzgeschäfte so weitschichtig sind, daß sie nicht von einem Manne wohl versehen werden können; weil der Staat bey der Trennung eines nicht weitschichtigen Amtes in mehrere Departements die Besoldung aller Diener nicht kömmlich zu machen vermag, mithin zuviel auf die Sporteln rechnen lassen muß; wenn aber die Aemter so weitschichtig sind, daß die Administration eines Mannes entweder gar nicht genügt, oder die Verwaltung offenbar besser unter zwey Beamten seyn würde, so, dünkt mich, sey es zweckmäßig, und der Staat gewinne ungemein viel, wenn zwey Beamte, Einer für die Finanzen und der Andere für die übrigen Zweige der amtlichen Verwaltung angestellt, und nach Verhältniß ihrer Dienste besoldet werden. Noch mehr: es gibt und gab auf dem Lande Justizbeamte, denen nicht einmal ein von dem Staate aufgestellter Aktuar an die Seite gesetzt ist, oder

war.

war. Ich will nichts davon sagen, daß unsere Gesetze die Beyziehung eines Aktuars bey allen gerichtlichen Handlungen anordnen. Dieser Verordnung der Gesetze wußte man entweder dadurch auszuweichen, daß man die Privatschreiber der Beamten als Aktuare verpflichtete, oder man verpflichtete gar einen und denselben Mann als Richter und Aktuar. Mehr Gewicht lege ich, und, wie mich dünkt, mit Rechte, auf die Gefahr einer schlechten Justitzverwaltung bey dem Mangel eines besondern Aktuars. Lasse man auch den Privatschreiber eines Beamten zum Aktuariate verpflichtet seyn. Er ist und bleibt immer ein Brödling des Beamten, und ein Mittelding zwischen einem Bedienten und einem Amtsgehülfen desselben. Von ihm kann man nicht erwarten, daß er nach dem Geiste der Gesetze in Verwaltung der Justiz eine lebendige Controlle — und wenn der Beamte die Justiz verzögert oder verweigert, sie mißhandelt oder verkauft, der gesetzmäßige Angeber desselben sey. Sehr wohl und weise handelt also der Staat, wenn er bey einer ledig gewordenen Amtsstelle einen Theil von der Besoldung des Amtsrichters abzieht, um damit einen Amtsactuar besolden zu können. Nur ein Ungerechter kann dieses Benehmen des Staates tadeln: da es nur das Wohl des Ganzen zur Absicht hat, und wenn er einer Seits das Entschädigungs-Quantum vermindert, auch die

Quan-

Quantität der Dienste herabsetzet, welche er vorher zu leisten hatte.

§. 40.

Andere Veränderungen.

Wenn man die einzelnen Besoldungsstücke durchgehet, welche mancher Beamte, vorzüglich auf dem platten Lande, zu genießen hat; so ergeben sich mehrere Gründe zu Veränderungen. Der Staat stellet seine Beamte zum Beßten seiner Unterthanen, und zur treuen Verwaltung der Einkünfte auf. Um deßwillen entschädiget er seinen Diener, um deßwillen lohnt er ihn mit Ansehen und Ehre. Wenn daher die Art der Entschädigung, welche er seinem Diener reicht, mit den Hauptzwecken seiner Aufstellung im Widerspruche steht, so taugt gewiß diese Entschädigungsart nichts, und muß einer andern Entschädigungsart weichen.

So oft also ein Besoldungstheil im Widerspruche steht:

a) mit dem Wohle der Unterthanen;

b) mit der Pflicht einer treuen Verwaltung der Staatseinkünfte, oder

c) mit dem amtlichen Ansehen, muß ein Solcher aus dem Bestallungsverzeichnisse weggestrichen werden.

§. 41.

a) Besoldungstheile, welche mit dem Wohle der Unterthanen nicht bestehen.

α. allzuviele Ländereyen.

Um die Sache anschaulich zu machen, will ich die drey so eben angegebenen Arten mit Beyspielen erläutern. Soviel

a) Die Besoldungstheile betrifft, welche mit dem Wohle der Unterthanen nicht bestehen können; so wird man mir nicht unrecht geben, wenn ich hierunter schon solche rechne, bey welchen die Gefahr eines Mißbrauches zum Nachtheile der Unterthanen sehr nahe und dringend ist. In den Händen rechtschaffener Männer ist freylich der Mißbrauch eines Besoldungtheiles nicht so leicht. Allein der Staat, wenn er eine dauerhafte Einrichtung machen, und seine Unterthanen vor den Mißbrauch der Beamtengewalt für alle Zeiten sichern will, darf schlechterdings nicht in allen Fällen und allenthalben auf rechtschaffene Beamte zählen. Bey der möglichst genauen Prüfung der Subjecte schleichen sich — wo nicht Schurken — doch unedle, habsüchtige, geitzige und hartherzige Menschen in die Aemter des Staats ein: Theils, weil sich der eigentliche Mensch erst zeigt, wenn er ein Amt, folglich nicht mehr soviel Ursache hat, sich zu verstellen, Theils, weil die Regenten und ihre Räthe Menschen sind, welche irren können, und täglich irren. Gegen solche Leute muß also der Staat zum Voraus arbeiten, damit ihnen ein Mißbrauch ihrer Gewalt, wo nicht unmöglich, doch sehr schwer werde. Auch

dem edeln und rechtschaffenen Beamten darf man nicht zu viele Versuchungen machen, damit sie nicht in Augenblicken der Schwachheit oder der Leidenschaften über ihre Pflichten weggleiten.

Dieses vorausgesetzt, rechne ich zu den Besoldungstheilen, welche leicht zum Schaden der Unterthanen gemißbraucht werden können:

α) Allzuviele Ländereyen. Nichts ist anziehender, vorzüglich für einen auf dem Lande lebenden Mann, zumahl, wenn er die Einsamkeit liebt, oder sich daran gewöhnen muß, als die Landwirthschaft. Wenn also zu diesem natürlichen Reitze noch die Leichtigkeit hinzukömmt, seinen Hang zu befriedigen; so setzt sich gar bald eine Liebhaberey fest, und der Beamte wird unbemerkt ein Landwirth. Da ein Beamter, der sich der Landwirthschaft mit allzugroßer Anhänglichkeit widmet, seine wichtigen Amtsgeschäfte versäumen muß, und statt die Justiz in seiner Amtsstube zu verwalten, und die Polizey handzuhaben, auf dem Felde hin und her irrt, oder im Schubart und anderen ökonomischen Schriften blättert; so darf der Staat die Ausartung des Hangs zur Landwirthschaft durch die Anweisung allzuvieler Ländereyen nicht erleichtern. Es hat auch nicht an Beyspielen gefehlt, daß mancher Beamte über seine Speculationen in der Landwirthschaft in das Abwesen gerieth, welches auch um so begreiflicher ist, da die in das Detail

gehende Sorge, welche die Landwirthschaft fordert, sich mit den mancherley Amtsgeschäften nicht verträgt. Endlich arten die Bedürfnisse, welche die Landwirthschaft erzeugt, gar oft in einen schädlichen Luxus aus. Mit Anschaffung der Pferde für den Pflug und sonstige ökonomische Fuhren fängt man an: diese Pferde werden bald auch zu Reitpferden umgeschaffen, zuletzt wird die Frau vom Hause nach einer Kutsche lüstern; auch diese wird angeschafft, und da man die Lust, spazieren oder auf Visiten zu fahren, so leicht befriedigen kann; so läßt sich begreifen, daß manche kostbare Stunde der Sorge für des Unterthanen Wohl entzogen, und in Frau Basen Gesellschaften, bey Gastereyen und Spielen unnützer Weise verschwendet wird.

Allzuviele Ländereyen sind also in den Händen der Beamten dem Staate schädlich. Ich sagte aber mit Vorbedachte: Allzuviele; denn einige Ländereyen müssen dem Beamten, wenn es möglich ist, gegeben werden, Theils, um seine häuslichen Bedürfnisse zu befriedigen, Theils, um durch Anstellung neuer ökonomischer Versuche seine Amtsunterthanen zur Nachahmung zu reitzen. Die zwey Extremen müssen also hier vermieden werden.

§. 42.

β) der kleine Zehent, und dergleichen.

Zu dieser Categorie gehört auch der sogenannte kleine Zehent. Ein interessirter Mann kann unter dem Titel des kleinen Zehenten gar leicht in das Eigenthum der Unterthanen eingreifen. Mancher Landmann achtet nicht sehr viel auf die Producte, welche zu dem kleinen Zehenten gerechnet werden, zumahl, wenn er sieht, daß sein Beamter, der ihm nach seinem Wahne viel Böses und viel Gutes erweisen kann, einen Werth hierauf legt. Er glaubt, mit diesen geringen Erzeugnissen sich eine freundliche Miene, einen günstigen Bericht, oder gar ein günstiges Urtheil erkaufen zu können, und schweigt, wenn der Beamte die Beßten aus den erzielten Früchten, oder auch den neunten oder achten Theil hinwegnimmt. Ich will nichts davon sagen, daß hierunter eine etwas feinere Art von Bestechung versteckt liege; genug, daß der Beamte auf eine widerrechtliche Weise den Unterthanen ihr Eigenthum entziehe. Der Geber und Nehmer sind dabey oft in einer seltsamen Selbsttäuschung; Jener glaubt, nicht viel zu verlieren, weil er bey einer Sache, die so vielfältig und so leicht erzeugt wird, den Nutzen in seiner Haushaltung und das Verhältniß derselben zum Gelde nicht berechnet; Dieser täuscht sein Gewissen mit seinem Rechte, und denkt, das plus oder minus ändere in der Sache nichts. Je größer aber und gemeiner diese Selbsttäuschung

ist,

ist, und je mehr dem Staate daran liegt, daß der Beamte ein ehrlicher Mann und dem Unterthanen sein Eigenthum bleibe; je mehr muß er diese Selbsttäuschung zu verhindern suchen, daher den kleinen Zehenten wegen des untrennbaren Mißbrauches zu keinem Besoldungstheile machen. Ein anderer Landmann dagegen nimmt die Sache genau. Er will genau das dem Beamten geben, was ihm gebührt, sich aber auch nichts nehmen lassen. Mancher denkt wohl auch, der Beamte sey ein reicherer Mann, als er, und fürchtet sich eben keiner Sünde, ihm, wenn er kann, etwas abzuzwacken. Wenn nun der Beamte die Sache eben so genau nimmt, als der Bauer, wie denn dieses gar leicht geschehen kann; so giebt es Zänkereyen, welche das Ansehen des Beamten herabwürdigen, und in der Regel, und nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge mit der Bedrückung der mindermächtigen Unterthanen sich endigen.

Von gleicher Art ist der sogenannte Gänse- und Schweinzehent. Es gibt manche Orte in Franken, wo die Sammlungsart dieses Zehenten noch drückender ist, als der Zehent selbst. Man zählt nämlich von Hausbesitzer zu Hausbesitzer fort, und wenn der erste Hausbesitzer neun Gänse, sein armer Nachbar aber nur eine hat, wird dieses geringe Eigenthum eine Beute des Zehentherrn, indessen der Reichere verschont bleibt.

Ich wünschte recht sehr, daß diese Gattung von Zehent, besonders, wenn die Sammlungsart so drückend ist, ganz aufhörte, oder mit Einverständnisse der Zehentpflichtigen in eine beständige Geldabgabe alsdenn verändert würde, wenn der Zehentberechtigte die Last hat, das Faselvieh zu unterhalten: denn es liegt in dieser Zehentgattung, der Sammler mag seyn, wer da will, etwas auffallend Hartes, und beynahe Empörendes. Wenn nun aber der Beamte selbst diesen Act einer barbarischen Observanz vornimmt, und sein Recht vielleicht mit aller Strenge in Ausübung setzt; so ist es begreiflich, welchen übeln Eindruck diese Handlung bey den Unterthanen machen müsse. Endlich gehören hieher die sogenannten Sommerhahnen, Faßnachtshühner, Eyer, und andere Erfindungen des Feudalsystems. Je mehr bey diesen Giebigkeiten die Frau vom Hause interessirt war, je sorgfältiger drang man auf die Entrichtung derselben. Allein eben deßwegen sind sie aus den Bestallungsverzeichnissen wegzustreichen.

§. 43.

γ) Frohngebühren.

Zum Beschlusse will ich noch meine Gedanken über die sogenannten Frohngebühren beysetzen. Die frohnpflichtigen Unterthanen erhalten gewöhnlich an dem Abende ihres Arbeitstages einen zwar nicht mit ihrer Arbeit im Verhältnisse stehenden Lohn, doch Etwas zu ihrer Erquickung.

Da die Herrschaft dieses Recht nicht selbst benützt; so überläßt sie es an verschiedenen Orten an die Beamten, welchen es vorzüglich an den Orten, wo es an Tagelöhnern fehlt, zum besonderen Vortheile gereicht. Es ist nichts natürlicher, als daß die Beamten, welchen dieses Recht von der Herrschaft überlassen wird, auch die hiermit verbundene Last tragen.

Wer dem Andern ein Recht überträgt, überträgt es ihm mit allen seinen Nutzbarkeiten und Beschwerden, wenn durch eine besondere Verabredung nicht ein Anderes festgesetzt worden ist. Zudem ist es immer eine vorzügliche Wohlthat, nach seinem Bedürfnisse eine verhältnißmäßige Anzahl Arbeiter aufbiethen zu können, welchen man eben nicht den verdienten Arbeitslohn zu bezahlen braucht, sondern sie mit einer mäßigen Gabe nach der Observanz abfinden kann. Es ist also billig, daß, wer die Wohlthat ganz genießt, auch die kleine hiermit verbundene Last trage. Nach diesen Grundsätzen ist es unbezweifelt richtig, daß der Beamte, welcher die Frohnen im Genusse hat, ohne Voraussetzung eines anders entscheidenden Vertrags die Frohngebühren aus eigenen Mitteln bezahlen müsse. Gleichwohl hat es sich gefügt, daß manche Beamten auch die Frohngebühren in Rechnungsausgabe brachten, und die Revisoren diesen Posten ungerügt durchgehen ließen. Was sich aber durch ein Wagestück eines

und des anderen Beamten in die Rechnungsausgabe einschlich, und durch Nachläßigkeit der Revisoren stehen blieb, kann keinen Titel zur Erwerbung eines vollkommenen Rechtes machen. Schon in dieser Hinsicht würde also der Staat befugt seyn, die Beamten auf die Verhältnisse des Cessions-Vertrags zurückzuweisen, und ihnen die Bestreitung der Frohngebühren aus eigenen Mitteln zuzumuthen.

Wenn man aber zugleich erwägt, daß ein Beamter, der sich vom Eigennutze regieren läßt, sich in der Voraussetzung, daß die Frohngebühren von der Herrschaft getragen werden, Frohnen auf Frohnen werde leisten lassen, und, wie es wirklich an manchen Orten eingeschlichen ist, zuletzt die Unterthanen gar zum Holzsägen und Tragen, zum Fensterreiben, zum Reinigen der Zimmer, und anderen dergleichen Dienstmagdsarbeiten um da mehr anhalten werde, als er hierbey alles gewinnt, und nichts aus eigenem Beutel verliert, so fordert es die Sorge für das Wohl der Unterthanen, dem sehr möglichen Mißbrauche dieses Rechtes ein auf das Interesse der Beamten gebautes Hinderniß entgegenzusetzen, und so fort den Gebrauch des Rechts, Frohnen zu fordern, auf diese Art nur auf die Nothwendigkeit einzuschränken.

§. 44.

Wenn der Staat schuldig ist, aus den Bestallungsverzeichnissen solche Besoldungstheile wegzustreichen, welche mit dem Wohle der Unterthanen nicht bestehen können, so wird man auch so billig seyn, ihm es nicht übel zu deuten, daß er

b) Besoldungstheile, welche mit der Pflicht einer treuen Verwaltung der Staatseinkünfte nicht bestehen.

b) solche Besoldungstheile aus den Bestallungen entfernt, welche mit der Pflicht einer treuen Verwaltung der Staatseinkünfte nicht bestehen. Hierunter zähle ich zum Beyspiele die unbestimmten Abgaben der Zehentbeständner an die Beamten, welche in Franken unter dem Namen Zehentgroschen, Straußgelder, und dergleichen bekannt sind. Je mehr die Beständner an die Beamten abzugeben genöthiget werden, je geringhaltiger muß das Bestandsquantum werden, weil die Beständner bey ihren Gebothen auf die Douceurs rechnen, welche sie zu entrichten haben; die Herrschaft wird also dabey verkürzt, und, man mag diese Abgaben nennen, wie man will, Accidenzien, freywillige Geschenke, und dergleichen, auf eine feine Art betrogen.

Nicht minder sind von dem Mißbrauche und dem Eigennutze bey dem Einsammeln und Ausdreschen des Getreides verschiedene willkürliche Accidenzien erdacht worden. Hierher gehört die sogenannte Süd- und Ueberkehr, das Aefterrich,

der

der Fürsprung. Bey Weinbergen maßten sich die Beamten die Pfahltrümmer, bey dem Káltern der Trauben die Trestern, und bey dem Strohe das sogenannte Werrstrohe an. Allein, wie viel guten Getreides konnte zu dem Süd- und Ueberkehr, zu dem Fürsprunge gezogen werden? Wie viele Pfähle konnten zertrümmert, oder doch für Pfähltrümmer ausgegeben, wie reichhaltig die Trestern gemacht, und wie vieles Strohe verwirrt werden? — Diese Accidenzien sind daher als mißbräuchlich aus den Bestallungsverzeichnissen um da mehr wegzustreichen, als sie sich nach dem etwas weiten Gewissen eines Beamten zum offenbaren Nachtheile der Staatseinkünfte willkürlich vermehren lassen.

§. 45.

c) Besoldungstheile, welche mit dem amtlichen Ansehen nicht bestehen.

Wenn endlich der Beamte seinen ihm vom Staate bestimmten Zweck nicht verfehlen, und den großen Erwartungen, welche man von ihm schöpfte, entsprechen will; so muß sein moralischer Werth in der Opinion des Volks, das seiner Obsorge anvertraut ist, wo nicht wachsen, doch immerhin sich in gleicher Achtung erhalten. Sinkt der moralische Werth des Staatsbeamten in der Opinion des Volks; so ist er nicht mehr an seiner ihm angemessenen Stelle, seine Befehle und Anordnungen haben keine Kraft und keinen

Nach-

Nachdruck mehr, und seine beßten Handlungen und Reden werden ohne Eindruck bleiben.

Wenn also unter der Bestallung eines Staatsbeamten sich Besoldungstheile befinden, welche das Ansehen des Beamten herabwürdigen; so müssen

c) solche Besoldungstheile aus den Bestallungsverzeichnissen entfernt werden. Zu dieser Categorie zähle ich zum Beyspiele den bey uns gewöhnlichen Kirchweihscholler, Kirchweih- oder Neujahrskuchen, Küchengeschenke, das sogenannte Spühlig in den Küchen der Spitäler, oder Armenhäuser, die Kleyen von dem Brode der Armen, oder dem sogenannten Frohnbrode, und mehrern dergleichen schon oben (§§. 42 und ferner) angeführten Giebigkeiten, deren Einforderung, zumahl, wenn sie mit Genauigkeit und Strenge verbunden ist, zu Reden und allgemeinen Gerüchten von dem Eigennutze des Beamten die Veranlassung gibt, und seinen moralischen Werth in der Opinion seiner Amtsuntergebenen heruntersetzt.

§. 46.

Ist der Staat einen Ersatz dafür zu leisten schuldig?

So wohlthätig die Absicht des Staats ist, wenn er die §§. 41. und ferner angeführten Veränderungen mit den Besoldungen vornimmt; so wird sie gleichwohl öfters verkennt, und man hört wohl gar von dieser Veränderung, wie von einer gehässigen Besoldungsbeschneidung sprechen.

Um

Um diese unwürdigen Nachreden zu verdrängen, muß man vor allem erwägen, daß der Staat sowohl vor Uebertragung eines Dienstes, als nach derselben, ein vollkommenes Recht habe, dergleichen Veränderungen vorzunehmen: weil er ein vollkommenes Recht hat, die Mitglieder des Staats vor Bedrückungen sicher zu stellen, die Einkünfte gegen mögliche Betrüge zu sichern, und das Ansehen der Staatsdiener aufrecht zu erhalten. Ob aber der Staat wegen solcher entzogener Besoldungstheile einen Ersatz zu leisten schuldig sey, ist eine andere Frage, welche sich nur mit einem gewissen Unterschiede beantworten läßt, je, nachdem nämlich ein Besoldungstheil einem schon wirklich bestallten Diener, oder einem erst anzustellenden Staatsbeamten entzogen werden soll.

§. 47.

a) Wenn die Rede von einem schon bestallten Diener ist.

Soll einem schon bestallten Diener ein Besoldungstheil entzogen werden; so ist derselbe entweder an sich selbst, oder vermöge eines im Mittel liegenden positiven Gesetzes unerlaubt. In diesem Falle genoß der Beamte diesen Besoldungstheil ohne einen rechtlichen Titel, weil der bloße Besitzstand in einer unerlaubten Sache statt eines Tituls nicht angeführt werden kann; der Staat ist also befugt, denselben ohne Endschädigung aus dem Bestallungsverzeichnisse zu streichen.

Zu den Besoldungstheilen, welche mißbräuchlich, mithin an sich selbst unerlaubt sind, rechne ich zum Beyspiele: die angeblich freywilligen Douceurs, sonderheitlich bey Zehentverleihungen, angeblich hergebrachte Kirchweih, oder Neujahrsgeschenke, und dergleichen.

Ist aber ein Besoldungstheil weder an sich selbst, noch mittelst eines positiven Gesetzes für unerlaubt anzusehen, und fordern gleichwohl die oben (§. 41. und ferner) angeführten Gründe, daß der Staat ihn dem Beamten entziehe, so muß sich zwar derselbe dieser Anordnung fügen (§. 46.), ist aber auf eine Entschädigung anzutragen allerdings berechtiget: da er auf die ihm angewiesene Besoldung, oder den Werth derselben aus der mit dem Anstellungsvertrage verbundenen stillschweigenden Uebereinkunft ein wohlerworbenes Recht hat.

§. 48.

b) Wenn die Rede von einem noch nicht bestallten Diener ist.

Ist aber die Rede von einem noch nicht bestallten Diener; so ist es nöthig, die Forderungen des strengen Rechtes von den Forderungen der Billigkeit zu unterscheiden. Kein Diener des Staats kann auf die Besoldung seines Vorfahrers einen rechtlichen Anspruch machen (§. 36.). Wenn also der Staat die Besoldung eines Amtes noch vor der Anstellung eines neuen Dieners anders regulirt, und einen und den anderen Besoldungstheil entzieht; so kann der neu angenommene

nommene Diener mit strengem Rechte einen Ersatz nicht fordern. Etwas anders lauten die Aussprüche der Billigkeit. Wenn der neu angenommene Diener des Staats durch seine Besoldung für das, was ihm durch Uebernahme und Verwaltung seines Amtes entgehet, hinlänglich entschädiget ist; so können dessen weitere Forderungen eines Ersatzes nicht einmal vor dem Tribunale der Billigkeit gerechtfertiget werden, wenn nicht ganz besondere Umstände, zum Beyspiele, persönlicher Verdienste, einer mit vielen Kindern überladenen Familie u. d. g. eintreten.

Wenn aber das Entschädigungsquantum, welches der Diener des Staates wegen der Unvereinbarkeit seines Amtes mit einem anderen ihn nährenden Gewerbe zu fordern berechtiget ist (§. 19.) in der neu angewiesenen Besoldung nicht enthalten ist, oder, wenn die Verminderung der Besoldung die §. 38. angeführten Gründe gegen sich hat; dann ist es Unbilligkeit, merkliche Besoldungstheile ohne weiteren Ersatz den Staatsdienern zu entziehen, und dieselben, wenn sie bey überhäuften Arbeiten noch darben müßen, wenn sie für sich und ihre Kinder um Brod schreyen, welches sie sich, von ihrem Amte gehindert, durch andere Arbeiten nicht verdienen können, wenn sie vielleicht ihre väterliche oder sonst ersparte Habe verzehrt haben, mit der zwar wahren, aber traurigen Sentenz: ich bin es nicht schuldig, ab-

zuweisen. Ich lobe mir dagegen den Regenten, welcher voll reiner Vaterlandsliebe zwar die Besoldungen nach den oben vorgetragenen Vorschriften ändert, aber jeden Theil, den er entzieht, mit einer seltenen Gewissenhaftigkeit abwiegt, um dem Staatsdiener die entzogenen Besoldungstheile zu ersetzen. Wer dann ein solches Benehmen zu tadeln vermag, ist ein Ignorant, oder ein Undankbarer.

Zweytes Kapitel.

Von den Rechten und Pflichten eines Dieners des Staats während seines Amtes.

§. 49.

Wenn der Staatsdiener sein Amt angetreten hat, so entstehet die Frage, was er für Pflichten und Rechte habe. Skitze der Abhandlung.

Die Pflichten sind entweder gemeine Pflichten, das heißt: solche, derer Erfüllung jedem Staatsmitgliede ohne Rücksicht auf ein Amt obliegt, oder besondere Pflichten, welche nur in Beziehung auf ein Amt statt finden. So wie die Pflichten des Staatsdieners von doppelter Art sind; so sind es auch die Rechte. Von beyden werde ich in dem gegenwärtigen Kapitel handeln.

§. 50.

§. 50.

Gemeine Pflichten.

Die gemeinen Pflichten muß der Staatsdiener eben so, wie jedes andere Staatsmitglied erfüllen.

Durch den Vertrag, welchen der Diener des Staats mit dem Staate eingehet, wird nur die Verbindlichkeit desselben zum Staatsdienste auf eine besondere und auszeichnende Art bestimmt; (§. 16.) nun hebt aber die Uebernahme besonderer Pflichten die Verbindlichkeit zur Erfüllung der gemeinen Pflichten an sich selbst nicht auf. Die Pflichten eines jeden andern Staatsbürgers sind also auch Pflichten des Staatsdieners. Dieser Satz ist um so weniger zu bezweifeln, als der Staatsdiener jederzeit Staatsbürger bleibt, mithin sich den gemeinen Pflichten eines jeden Staatsmitgliedes nicht zu entziehen vermag.

§. 51.

Folgen.

Aus diesem Satze ergeben sich mehrere Folgen, und zwar überhaupt in Rücksicht der Verbindlichkeit des Dieners des Staats, die Staatsgesetze zu befolgen, und insonderheit in Rücksicht auf die gemeinen Beschwerden.

§. 52.

Was das Erste betrifft; so ist jeder Diener des Staats, so wie jedes andere Staatsmitgied den Staatsgesetzen unterworfen. Die Gesetze, welche das Mein und Dein bestimmen, die peinlichen und bürgerlichen Gesetze sind auch für den Diener des Staats die Richtschnur seiner Handlungen. Er kann nicht verlangen, daß man ihn und seine Handlungen nach andern Grundsätzen, als jenen eines andern Staatsmitgliedes beurtheile: denn er ist, wenn gleich nicht in dem engsten, doch gewiß im populären Sinne Bürger des Staats. Ich finde selbst zu dem sogenannten Privilegium des Gerichtstandes im Allgemeinen keinen zureichenden Grund. Das Privilegium des Gerichtsstandes, das in Deutschland die Diener des Staats genießen, hat seinen Ursprung Theils der alten Lehensverfassung, Theils den fremden Rechten zu danken. Nach altteutscher Sitte erkannte Niemand einen andern Richter, als einen Mann, oder Männer seines Gleichen. Der Edelmann wollte nur von Edelleuten, und der Freye nur von freyen Männern geurtheilt seyn. Der Einfluß der fremden Rechte zerstörte diese Sitte nicht, sondern gab ihr noch mehr Festigkeit: da die römischen und geistlichen Rechte ganze Register privilegirter Gerichtsstände enthalten; kein Wunder, wenn nach diesen Mustern die ganze bunte Menge von Gerichtsständen in Deutschlands

a) in Rücksicht der Verbindlichkeit überhaupt, die Gesetze des Staats zu befolgen.

Gerichtsverfassung verwebt wurde. Ich läugne nicht, daß die Verschiedenheit der Gerichtsstände, vorzüglich, wenn sie zum Grunde die Verschiedenheit der Gegenstände haben, in manchem Betrachte gut und nützlich sey; auch begreife ich wohl, daß in Staaten, welche auf Lehensverfassung gegründet sind, sie mögen monarchisch oder aristokratisch seyn, die privilegirten Gerichtsstände zu den ehrenvollen Unterscheidungszeichen gehören, wodurch sich ein Stand von dem andern absöndert. Gleichwie aber diese Betrachtungen blos politisch sind; so haben sie auch keinen Grund in allgemeinen Rechtsgrundsätzen, nach welchen es eben so wenig einen besondern Richterstuhl für die Diener des Staats, als besondere Gesetze giebt, wenn sie als Bürger recht oder unrecht handeln. Man würde mich mißverstehen, wenn man mir einwenden wollte, daß es doch wohl besondere Gesetze für die Staatsdiener geben müsse, weil sie vermöge ihres Anstellungsvertrages auch besondere Pflichten übernehmen müßten, und daher die Idee eines besondern Richterstuhls für die Diener des Staats selbst nach allgemeinen Grundsätzen um da mehr zu rechtfertigen sey, als die gemeinen Volksrichter die mancherley Particularverhältnisse und die Pflichten der Staatsdiener nicht kennten, folglich sie auch nicht zu richten vermöchten. Ich sage: man würde mich mißverstehen; denn, wenn ich von besonderen

Ge=

Gesetzen und von besonderen Gerichtsständen rede; so setze ich voraus, daß selbst dann die Staatsdiener, wenn sie nicht als Solche handeln, oder nicht als Solche ein Verbrechen begehen, nach besondern Rechten und vor einem besondern Richter Recht geben und nehmen dürfen, wozu aber, wie ich schon oben gesagt habe, aus allgemeinen Principien kein hinlänglicher Grund herzuleiten ist. Dagegen liegt es freylich in der Natur der Sache, daß der Staatsdiener als Solcher nach besonderen Rechten beurtheilt werde, wovon aber dahier die Rede nicht ist.

§. 53.

b) Insonderheit in Rücksicht auf die gemeinen Beschwerden, und zwar a) der Realbeschwerden.

Jedes Mitglied des Staats muß seinen Antheil an den gemeinen Beschwerden tragen, also auch der Diener des Staats. Die gemeinen Beschwerden aber sind von doppelter Art; Einige haften auf den Grundstücken und Sachen, (Realbeschwerden) Andere auf den Personen (Personalbeschwerden). Die Realbeschwerden trägt der Staatsdiener, wie jedes andere Mitglied des Staats. Wenn die Steuer oder die Schatzung auf die Güter ausgeschlagen ist; so ist der Staatsdiener als Güterbesitzer die auf seinen Gütern haftende Steuerrata zu entrichten schuldig. Wenn die Quartierlast eine Last der Häuser ist; so muß sich der Diener des Staats, wie jeder Andere, gefallen lassen, daß sein Haus verhältnißmäßig

 mit

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

mit Soldaten belegt werde. Ist die Steuer, oder eine Gattung derselben auf bewegliches Gut gelegt, so ist auch das bewegliche Gut des Staatsbeamten der Besteuerung unterworfen. Alles dieses ist so deutlich, und folgt so sichtbar aus der Eigenschaft eines Bürgers, daß mir kein Zweifel hiegegen einfällt. Mit diesen Grundsätzen stimmt auch die Praxis so ziemlich genau überein, und gleichwie man schon gewöhnt ist, bey Reallasten auf die Person des Besitzers keine Rücksicht zu nehmen, so befremdet es auch so leicht nicht, wenn der Staatsbeamte Steuern bezahlt, oder sich die Quartierlast gefallen läßt.

§. 54.

β) der Personalbeschwerden.

Etwas befremdender scheint die Behauptung, daß die Beamten des Staats eben so wenig von Personallasten an sich selbst frey seyen, weil man täglich sieht, daß dergleichen Beschwerden denselben nicht zugemuthet werden, und gar leicht, wiewohl irrig, von dem, was geschieht, auf die Nothwendigkeit, daß es so geschehen müsse, zu schließen pflegt. Gleichwohl sehe ich nicht ein, was in Beziehung auf die Verbindlichkeit des Dieners des Staats für ein Unterschied zwischen Real- und Personalbeschwerden seyn soll? Wenn der Staatsbeamte, weil er Bürger des Staats ist, Steuern zur Erhaltung des Staats bezahlen muß; so weiß ich nicht, warum er nicht auch die

[library stamp]

Waffen zur Vertheidigung des Vaterlandes ergreifen müsse? Man setzt mir entgegen, daß die Dienste für das Vaterland, welche der Diener des Staats mittelst seines Anstellungsvertrags übernommen habe, mit anderen Personaldiensten nicht bestehen könnten. Allein dieser Einwurf beruht nur auf eine factische Voraussetzung, und hebt also den Grund der Verbindlichkeit nicht auf. Wenn freylich Personaldienste zu einer Zeit geleistet werden sollen, an welcher der Diener des Staats seinen Amtsgeschäften nothwendig obliegen muß; so kann der Staat von ihm nicht fordern, daß er sich replizire. — Allein dieser Umstand, welcher die Erfüllung der Pflicht des Staatsdieners in einzelnen Fällen unmöglich macht, hebt die Verbindlichkeit des Staatsdieners nicht an sich selbst und für diejenigen Fälle auf, in welchen die besonders übernommenen Dienste mit den jedem Staatsmitgliede obliegenden Diensten bestehen können. Läßt sich aber wenigstens nicht vermuthen, daß alle Staatsmitglieder die Beamten des Staats freywillig von den Personalbeschwerden befreyen? Allein eine allgemeine präsumtive Einwilligung aller Staatsmitglieder läßt sich um so weniger behaupten, als der Staatsdiener für seine besondere Dienste entschädiget wird. Eine ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung aber muß in jedem einzelnen Falle bewiesen werden.

§. 55.

§. 55.

Ausnahmen.

Ausnahmen von diesen (§§. 53. und 54.) angeführten Regeln gibt es, so lange wir bey allgemeinen Rechtsprincipien stehen bleiben, keine, als die Ausnahme der Unmöglichkeit. —

Gleichwie es aber billig ist, daß die Beamten des Staats, welche auf Erfüllung ihrer besonderen Pflichten ihre Kräfte und Zeit verwenden müssen, besonders von Personallasten freygelassen werden; zumahl, da sie außer ihren Dienststunden auch einiger Muße zu ihrer Erhohlung bedürfen, so sind auch die Staatsdiener in den meisten cultivirten Staaten von solchen Lasten befreyt.

Die besondern Titeln aber, auf welchen sich die Freyheit von Personal- oder auch Realasten der Staatdiener gründet, sind folgende:

1) Ausdrückliche oder stillscheigende Einwilligung sämmtlicher Staatsmitglieder, welche die Rata, so die Staatsdiener betreffen würde, auf sich nehmen, und unter sich vertheilen. Dieser Titel hat statt in solchen Ländern, in welchen eine bestimmte Summe an Steuern in die Staatskasse bezahlt wird. Ein Gleiches gilt von den Personallasten, von welchen die übrigen Staatsmitglieder, wenn Einer oder Mehrere hievon befreyt sind, stärker, oder öfter betroffen werden.

2) Ausdrückliche und stillschweigende Bewilligung der höchsten Gewalt im Staate, wenn

dieselbe, zum Beyspiele, soviel an Steuern weniger erhebt, als die Rata des Staatsdieners beträgt.

3) Unfürdenklicher Besitz der Staatsdiener.

4) Der Titel der Besoldung; wenn nämlich dem Diener des Staats die Befreyung von Real- oder Personalbeschwerden, oder von Beyden, als ein Theil der Entschädigung angewiesen wird, welche der Staat seinen Dienern schuldig ist.

§. 56.

Besondere Pflichten. a) Pflicht, sich der Prüfung zu unterwerfen.

Jeder Staatsdiener muß aber nebst den gemeinen Pflichten eines jeden Staatsmitgliedes noch besondere Pflichten erfüllen. Zu seinem Amte muß er Rechtschaffenheit und Treue gegen den Staat, und eine verhältnißmäßige Geschicklichkeit bringen. Ich sage: Rechtschaffenheit und Treue gegen den Staat; das heißt: er muß einen festen und unerschütterlichen Willen haben, sich für das Beßte des Staates überhaupt, und seines Amtes ins Besondere zu verwenden, und so zu handeln, daß seine Handlungsmaxime die Maxime für alle Mitglieder des Staats in seinen Verhältnissen werden könne. Verhältnißmäßige Geschicklichkeit, damit er seinem Willen Energie zu geben, und so, wie er will, zu handeln vermöge. Der Staat soll und darf sich versichern, ob ein künftiger Diener des Staats diese Eigenschaften mit zu seinem Amte bringe.

bringe. Derselbe hat also die Pflicht und das Recht, den künftigen Diener des Staats prüfen zu lassen, und dieser hat die Pflicht, sich dieser Prüfung zu unterwerfen. Wenn der Anstellungsvertrag zwischen dem Staate und dessen Diener noch nicht zu Stande gebracht, und die Patenten noch nicht ausgefertigt sind, so hat die Sache keinen Zweifel. Setze man aber den Fall, daß die Patenten zu einem Amte schon in den Händen des Staatsdieners seyen, ohne daß sich der Staat vorbehalten hätte, ihn noch prüfen zu lassen; so scheint die Frage etwas verwickelter zu seyn. Mich dünkt aber, der Staatsdiener habe auch ohne ausdrücklichen Vorbehalt eine vollkommene Pflicht, sich einer Prüfung zu unterwerfen. Der Staat ist nicht befugt, die öffentlichen Aemter an Leute zu vergeben, von deren Rechtschaffenheit und Treue und verhältnißmäßiger Geschicklichkeit er nicht moralisch überzeugt ist. Diese moralische Gewißheit aber ist ohne Prüfung ein Unding; der Staat ist also nicht befugt, einen Diener des Staats auf ein Amt ein wohlerborbenes Recht zu geben, ohne ihn vorerst einer Prüfung unterworfen zu haben. Wenn also der Anstellungsvertrag vor der Prüfung eingegangen worden ist; so schließet er die stillschweigende suspensive Bedingniß in sich, wenn der Diener des Staats in seiner Prüfung bestehen werde. Der Beweis dieser Behauptung läßt

sich

sich auch apagogisch führen. Würde man annehmen, daß der bloße Anstellungsvertrag ohne Prüfung ein unbedingtes Recht zu einem Amte verleihe, so würde man die Aemter des Staats dem Ungefehr Preis geben: die Ignoranz und Unredlichkeit würde sich derselben bemächtigen können, ohne so leicht einen Sturz zu befürchten, ja es würde sogar folgen, daß notorische Unwissenheit und erprobte Unredlichkeit nicht zureichten, den heuchlerischen und betrügerisch eingeschlichenen Diener des Staats von seinem Amte wieder zu entfernen, weil er sein aus dem Anstellungsvertrage wohlerworbenes Recht entgegen setzen könnte.

Man wendet mir ein, daß die Rechte des Staats einer Seits zu viel eingeschränkt würden, wenn er Niemanden, als einem Geprüften ein Amt zu verleihen berechtigt wäre, anderer Seits aber dem Verwalter der höchsten Gewalt, oder, wer sonst das Reche hätte, die Dienste des Staats zu vergeben, hierdurch nur die Mittel an Handen gegeben würden, auch den redlichen und geschickten Diener des Staats, indem er ihn nach mehreren Jahren erst einer Prüfung unterwerfen wollte, zu necken.

Allein was die Einschränkung desjenigen betrifft, der die Dienste des Staats zu vergeben hat; so ist eine durch das Wohl des Staats gebilligte Einschränkung nicht ungerecht. Ich will aber diese an sich selbst schon genugthuende

Ant-

Antwort nicht einmal gebrauchen. Mich dünkt: beyde Einwürfe lassen sich heben, wenn man über den Begriff der Prüfung einig wird. Die Prüfung ist von doppelter Art, die förmliche, und nicht förmliche: Jene ist durch die Gesetze des Staats nach einer bestimmten Form angeordnet; Diese ist eine an keine Form gebundene Untersuchung der Eigenschaften, welche zu einem Staatsdiener erfordert werden. Wenn der Mann, welcher sich um einen Dienst des Staats bewirbt, schon öffentliche und überzeugende Proben seiner Rechtschaffenheit und Geschicklichkeit abgelegt hat; so ist er schon geprüft, und ihn auch der förmlichen Prüfung nochmal zu unterwerfen, würde eine bloße Feyerlichkeit, und nur durch den Grundsatz zu rechtfertigen seyn, daß von allgemeinen Anordnungen nicht leicht eine Ausnahme gemacht werden dürfe. Eben so hat ein Diener des Staats, welcher auf seinem Amte Proben seiner Redlichkeit und verhältnißmäßigen Geschicklichkeit schon abgelegt hat, soviel geleistet, als er in einer besondern Prüfung hätte leisten können. Nach dieser Voraussetzung kann der Staat ein Mitglied des Staats zu einem Dienste des Staats anstellen, ohne dasselbe förmlich prüfen zu lassen: der Diener des Staats aber, welcher ohne förmliche Prüfung sein Amt erhielt, gleichwohl aber während seiner Verwaltung unzweydeutige Proben seiner Amtsfähigkeit ab-

ablegte, kann fordern, daß man ihn so lange mit einer förmlichen Prüfung verschone, als man von seiner Unfähigkeit Beweise zu liefern nicht im Stande ist.

§. 57.

Der Staatsbeamte erhält, sobald er geprüft ist, und sein Amt antritt, entweder eine Instruction, das heißt: einen Innbegriff derjenigen Pflichten, deren genaue Erfüllung der Staat von ihm fordert, oder nicht. Die Instruction eines Beamten soll die bestimmten und besonderen Dienste enthalten, wozu sich der Beamte bey seinem Dienstantritte anheischig gemacht hat. — Gleichwie nun diese Dienste ein bestimmtes Mittel seyn sollen, das Amt wohl zu verwalten, und das Wohl des Staates mit erhalten und beförderen zu helfen; so dürfen sie dem Hauptzwecke des Amts und des Staats nicht entgegen seyn. Sind nun die Dienste des Staatsdieners, welche in der Instruction verzeichnet sind, von der Art, daß sie dem Hauptzwecke des Amts und des Staats nicht entgegen sind, sondern vielmehr zur Erhaltung und Beförderung desselben beywirken, so ist es Pflicht des Beamten, alle seine Amtshandlungen und Nichthandlungen genau nach der Instruction abzumessen, alles das zu thun, oder nicht zu thun, und in der Art zu thun, oder nicht zu thun, was und wie es ihm ge- oder verbothen ist. Setze man aber den Fall, es wären unter den

b) Pflicht, der ihm rechtmäßig ertheilten Instruction gemäß zu handeln.

in der Instruction verzeichneten Pflichten Solche, welche dem allgemeinen Staats- und dem besonderen Amtszwecke engegen sind, ist der Staatsdiener dem ungeachtet schuldig, dieselben zu erfüllen? Ich trage kein Bedenken, die Frage zu verneinen. Der Staatsdiener ist weder ein Sklav, noch eine Maschine, noch weniger kann man von ihm fordern, daß er nach seiner Ueberzeugung dem Wohle des Staats oder seines Amtes entgegen handle. Soll es aber dem Ermessen und der Beurtheilung des Staatsdieners überlassen werden, welche Dienste er dem Staats- und Amtswohle für gemäß, und welche er für widerstrebend halten wolle? — Auch nicht. — Die Rechte und Verbindlichkeiten des Staatsdieners gründen sich auf einen Vertrag; will also derselbe sich gewisser Verbindlichkeiten entschlagen, so darf keine Willkür und kein einseitiges Benehmen eintreten. Vielmehr ist er schuldig, den Widerspruch, welchen er entdeckt zu haben glaubt, in geziemender Art und mit triftigen Gründen dem Staate, oder dem Departement, an welches er angewiesen ist, vorzustellen, und auf die Abänderung der Instruction anzutragen. Wird der Staat mit ihm einig; so beruht die Sache auf sich. Besteht aber der Staat auf die Instruction und auf die Erfüllung der darin verzeichneten Pflichten; so bleibt dem Diener des Staats nichts übrig, als sein Amt niederzulegen,

welche

welche Niederlegung der Staat in diesem Falle, und wenn die gegenseitige Ueberzeugung nicht verstellt ist, wie ich weiter unten zeigen werde anzunehmen vollkommen verbunden ist.

§. 58.

c) Pflichten, wenn keine Instruction ertheilt ist.

Wenn aber dem Diener des Staats keine Instruction ertheilt worden ist; so entsteht die weitere Frage: worin die Pflichten desselben bestehen? Wo positive Vorschriften nicht entscheiden, müssen die natürlichen, das heißt, solche zu Hülfe gerufen werden, welche aus dem Wesen der Dinge selbst folgen. Der Diener des Staats muß also

1) Die Natur, und die wesentlichen Verhältnisse seines Amtes vor Allem kennen lernen, und handeln, oder nicht handeln, so, oder nicht so handeln, je nachdem das Eine, oder das Andere dem wesentlichen Zwecke seines Amtes gemäß ist, und je nachdem er sich überzeugen kann, daß das Eine oder das Andere die Maxime zum Handeln, oder Nichthandeln für Alle in seinem Verhältnisse werden könne.

2) Liefert die Natur und der Zweck des Amtes keine so deutlich entscheidende Richtschnur, so muß der Staatsdiener auf den Hauptzweck des Staats, welchem alle andere Amtszwecke untergeordnet sind, zurück gehen, und handeln, oder nicht handeln, so, oder nicht so handeln, je nachdem das Eine, oder

das Andere dem Hauptzwecke des Staats gemäß ist, und je nachdem er sich überzeugen kann, daß das Eine, oder das Andere die Maxime zum Handeln oder Nichthandeln für alle Staatsmitglieder in seinen Verhaltnissen werden könne.

Wenn der Staatsdiener dem Zwecke seines Amtes insonderheit, oder dem Hauptzwecke des Staats nicht gemäß handelt, und nicht in der Ueberzeugung handelt, daß die Maxime seiner Handlung die Maxime aller in seinen Verhältnissen, oder aller Staatsmitglieder werden könne; so handelt er pflichtwidrig, und wird dem Staate verantwortlich.

Was ich übrigens von dem Mangel einer Instruction überhaupt gesagt habe, gilt auch dann, wenn die Instruction einen oder den andern Fall gar nicht, oder nicht deutlich genug entscheidet.

§. 59.

Folgen. Aus diesen an sich selbst etwas unfruchtbar scheinenden Sätzen ergeben sich viele practische Folgen, von denen ich einige beyspielsweise anführen will.

1) Kein Beamter darf sich durch eine Privatleidenschaft zum Handeln, oder Nichthandeln, zum so, oder nicht so Handeln bestimmen lassen. Denn so kann er nicht wünschen, daß seine Handlungsmaxime die Maxime Aller werde. Wer also, zum Beyspiele, im Zorne eine Amtshandlung

ver=

verrichtet, und diesem Zorne einen ohnehin kaum zu entfernenden Einfluß auf das Geschäft läßt, handelt pflichtwidrig.

2) Wer aus Vorliebe, aus Mitleiden gegen ein Individuum handelt, ohne darauf zu sehen, daß seine Handlungsweise mit dem Wohle des Ganzen streite, handelt pflichtwidrig. Sehr leicht mischt sich Vorliebe oder Mitleiden in die Urtheile der Beamten ein, wenn es, zum Beyspiele, der Ertheilung eines Gewerbes, der Aufnahme eines Unterthanen, oder einer milden Gabe gilt. Hier müssen sie sich also mit dem ganzen kraftvollen Gefühle ihrer Pflicht bewaffnen.

3) Wer unter mehrern Geschäften, welche er berichtigen soll, dasjenige zuerst wählt, wobey er für seine Privatkasse am meisten gewinnt, folglich den natürlichen oder gesetzlichen Turnus der Sachen hintansetzt, handelt pflichtwidrig: denn er handelt nicht nach dem Zwecke seines Amtes, sondern nach dem Antriebe seines Eigennutzes. Wer also die nicht einträgliche Polizey vernachläßiget, seine Amtsuntergebenen den Bettlern und Streunern Preis gibt, dem Verfalle der Sitten nicht steuert, Schwelgerey und Müßiggang duldet, und die Schulen der Geistlichkeit allein überläßt, dagegen sich vorzüglich, oder gar einzig mit einträglichem Protocolliren, mit Sieglung der Schuldbriefe, und dergleichen abgibt, verdient den Namen eines treuen Beamten nicht.

4) Wenn

4) Wer Geschenke annimmt, und dagegen eine bestimmte Amtshandlung verspricht, ist ein Schurke. Wer aber Geschenke annimmt, ohne eben eine Amtshandlung dafür zu versprechen, ja vielleicht sich gar den anscheinend edeln Vorsatz macht, der Geschenke ungeachtet zu handeln, wie es ihm seine Pflichten gebiethen, handelt dennoch pflichtwidrig, weil er eine Erwerbungsart ergreift, welche ihm der Staat, da er ihm Entschädigung versprach, stillschweigend untersagte, und weil es selten in den Kräften der Menschen steht, den befriedigten Eigennutz nicht zum Motive seiner nachherigen Handlungen zum Theile wenigstens werden zu lassen, und dergleichen.

§. 60.

d) Pflicht zur Rechenschaft.

Der Diener des Staats ist kein Eigenthümer seines Amtes, sondern ein Verwalter; er ist also dem Staate Rechenschaft zu geben schuldig. Das Staatsamt sey, von welcher Art es wolle, ein Regierungs- Justiz- oder Finanzamt; die Eigenschaft des Amts ändert in der Verbindlichkeit des Staatsdieners nichts; es ist also nichts, als Vorurtheil oder übertriebene Anmaßung, wenn sich mancher Diener des Staats von aller Verantwortlichkeit loszählen will, und wenn man von ihm Rechenschaft fordert, diese Forderung mit der Vermuthung, welche für seine

Ehr-

Ehrlichkeit und Treue gefaßt werden müsse, abzulehnen, oder gar gehässig zu machen sucht.

Sorglosigkeit, und bis zum Fehler übertriebenes Vertrauen auf die Diener des Staats mag wohl die Veranlassung zu dem Wahne gegeben haben, daß man nur dann die Haushaltung eines Dieners zu untersuchen berechtiget sey, wenn gegründete Anzeigen einer übeln Verwaltung gegen ihn vorhanden seyen. Man pflegte nämlich nur dann einen Diener des Staats zur Rechenschaft zu ziehen, wenn man schon ungefähr wußte, wie schlecht es mit ihm stehe. Andere, die man nicht beobachten wollte, oder konnte, blieben ungestört, bis sich oft erst nach ihrem Tode ihre schlechte Haushaltung zum Schaden ihrer Amtsuntergebenen und ihrer Familie veroffenbarte. Da auf diese Art nur Leute zur Rechenschaft gezogen würden, welche schon im übeln Rufe standen, so war es kein Wunder, wenn man nach einer allgemeinen Meinung es für schimpflich hielt, Rechenschaft geben zu müssen, oder, was eben so viel heißt, untersucht zu werden. Gleichwohl ist jeder Staatsdiener jederzeit zur Rechenschaft vollkommen verbunden: und da eine aus Unachtsamkeit entstandene, und auf Vorurtheil gegründete Meinung die unverjährbaren Rechte des Staats nicht zu vertilgen vermag, so ist der Staat auch befugt, die Staatsdiener, so oft er es für nöthig erachtet, zur

Rechenschaft zu ziehen. Wenn der Staat sich seines Rechtes öfter und ohne Unterschied auf Aemter und Personen bedient, und bald da, bald dort Rechenschaft verlangt; so läßt sich auch erwarten, daß die so eben angeführte Meinung zum Beßten des Staats sich wieder verliere.

§. 61.

Rechte des Staatsdieners.

Bisher habe ich von den Pflichten des Dieners des Staats gesprochen. Nun von seinen Rechten. Die Rechte sind von doppelter Art, so wie die Pflichten. Gemeine und besondere Rechte. Von Beyden will ich mit gewöhnter Kürze handeln.

§. 62.

Gemeine Rechte.

Was die gemeinen Rechte betrifft, so gebühren dem Staatsdiener alle gemeine Rechte und Vortheile aller Staatsmitglieder; denn er ist und bleibt auch bey seinem Amte Bürger des Staats. Ihm gebühren also alle reale und persönliche Rechte und Vortheile. Er kann Eigenthum besitzen, und vermittelst aller erlaubten Titel erwerben. Er ist befugt, Verträge und letzte Willensmeinungen zu machen; Gewerbe, in so fern sie mit seinem Staatsamte vereinbar sind, zu treiben; wenn er in seinem Eigenthume, oder an seiner Person gekränkt wird, den Schutz der Gesetze zu reclamiren; überhaupt alle diejenigen Vortheile zu genießen und zu ver-

langen,

langen, welche der Staat den sämmtlichen Mitgliedern des Staats zu leisten verbunden ist.

§. 63.

Besondere Rechte.

Die besondern Rechte des Staatsdieners haben entweder ihren Grund in der durch den Anstellungsvertrag übernommenen Verbindlichkeit, und werden als Mittel zur Erfüllung der Verbindlichkeit betrachtet, oder nicht. Jene nenne ich wesentliche oder Hauptrechte, Diese zufällige oder Nebenrechte.

§. 64.

Wesentliche Rechte. Allgemeines Princip.

Alle wesentlichen Rechte folgen aus diesem Princip: Jeder Staatsdiener hat das Recht zu den Mitteln, um seiner Instruction, oder in Ermanglung derselben dem Zwecke seines Amtes und des Staats gemäß handeln zu können. Diese Rechte können also nur in so fern vorhanden seyn, als sie Mittel sind, der übernommenen Verbindlichkeit zu entsprechen; andere Hauptrechte, in so fern sie Beziehung auf seine Amtsverwaltung haben, hat der Staatsdiener nicht. Die Mittel aber sind entweder in der Instruction schon bestimmt, oder nicht. Im ersten Falle enthält die Instruction auch den Codex seiner Rechte. Im zweyten Falle hat er das Recht, auf alle diejenigen Mittel, welche nöthig oder wesentlich sind, um den Zweck seines Amtes und des Staates nach seinen Verhält-

nissen erreichen, oder so handeln zu können, damit die Maxime seiner Handlung die Maxime Aller zu werden vermöge. Wenn also in dem erst-en Falle die Instruction die entscheidende Quelle ist; so ist es im zweyten Falle die Nothwendigkeit oder das Wesen, und die Natur des Amts und des Staats. So ist es, zum Beyspiele, unmöglich, daß ein Richter ohne Unterwürfigkeit der Parteyen seinen Amtszweck erreichen könne; er ist also Unterwürfigkeit von den Parteyen zu fordern berechtiget.

§. 65.

Einige besondere Rechte.

a) Das Recht auf eine besondere Auszeichnung des Staats.

Aus dem so eben angegebenen Princip ergeben sich mehrere besondere Rechte des Staatsdieners; hierunter rechne ich

a) das Recht auf eine besondere Auszeichnung des Staats. Denn diese Auszeichnung ist ein Mittel zur Erreichung des Amtszweckes, und eine natürliche Folge der besonderen Eigenschaften, welche der Staat bey den Dienern des Staats verlangt, und voraussetzt.

Ohne besondere Auszeichnung des Staats, welche eine größere bürgerliche Achtung oder Ehre zur Folge hat, mangelt die fast bey allen Aemtern des Staats nothwendige Folgsamkeit Anderer: weil man Jenen, welchen man in dieser Achtung gleich ist, nicht gern gehorchet. Zudem wird zu jedem Staatsamte eine verhältnißmäßige Ge-

Geschicklichkeit erfordert (§. 56.), eine Eigenschaft, welche schon an sich selbst eine besondere Achtung verdient, weil sie nicht die Eigenschaft Aller ist, oder seyn muß. Die Staatsdiener endlich sind entweder die Vorgesetzten des Volks, oder tragen doch auf eine ganz besondere Art zur Erhaltung und Beförderung des Staatswohls bey; als Vorsteher also, oder als Solche, welche dem Staate ganz besondere Dienste und Wohlthaten leisten, können die Diener des Staats auf eine besondere Achtung ihrer Mitbürger einen gerechten Anspruch machen.

Je größer das Maß der Arbeit ist, welche das Amt fordert, und je mehr Geschicklichkeit und guten Willen die Arbeit selbst voraussetzet, desto mehr Anspruch kann der Diener des Staats auf die Achtung seiner Mitbürger machen. Vergleicht man die Staatsdiener in Beziehung auf die bürgerliche Achtung unter einander; so ergibt sich hieraus der so genannte Rang der Staatsdiener. Die eigentliche Größe des Ranges kann und darf nur nach der größern oder geringern Geschicklichkeit, und nach dem guten Willen bestimmt werden, welche die mit einem Amte verbundene Arbeit erheischet, weil sich auf diese Eigenschaften allein die Achtung, folglich auch die größere oder geringere Achtung gründet. Wenn der Staat sich nach diesem Maßstabe richtet, und sich der Titel als eines Mittels bedient, die verschiedenen

schiedenen Stufen der bürgerlichen Achtung auszudrücken, so sind die Titel auch in dem Auge des Philosophen nicht verwerflich.

Sobald aber die Titel Unwürdigen verliehen werden, und statt der wahren Verdienste gelten, so stehen wir an dem Mißbrauche derselben; und dann wäre es zu wünschen, sie wieder in die Gränzen ihrer wahren Bestimmung zurückzubringen. Denn die öffentliche Achtung richtet sich dann nicht mehr nach dem Maßstabe der Geschicklichkeit und des guten Willens, welche ein Amt voraussetzet, sondern nach den Titeln, Ordensbändern, und dem andern gemißbrauchten Außenwerke. Ignoranten und zweydeutige Männer, oder gar Schurken werden verehrt, weil sie mit hochklingenden Titeln prangen; selbst der edlere Theil der Staatsdiener wird von dem Strome der öffentlichen Meinuug mit fortgerissen, und gezwungen, einen Werth auf diesen Flitterstand zu werfen, um nicht ganz verkennt, oder vernachläßigt zu werden. Die Ehrbegierde der Staatsdiener artet sodann in eine Titelsucht aus, und nur Wenigen, denen die wahre bürgerliche Achtung keine gleichgültige Sache gewesen wäre, ist es beschieden, bey so ausgearteten Begriffen von Ehre und Achtung sich auf ihr eigenes Bewußtseyn, nach Pflichten gehandelt zu haben, einzuschränken, und in demselben ihre wahre Belohnung zu finden.

§. 66.

In eben derselben Kategorie der Rechte des Staatsdieners gehöret auch

b) das Recht der Unverletzbarkeit in seinen Amtshandlungen.

b) Recht der Unverletzbarkeit in seinen Amtshandlungen.

Das Recht der Unverletzbarkeit hat zwar jedes Mitglied des Staates, wenn man hierunter das Recht versteht, von sich, seiner Person und seinem Eigenthume alle Unbilden zu entfernen. Hier verstehe ich aber hierunter das Recht zu verlangen, daß ihn der Staat in seinen besonderen Schutz nehme, wenn er, und so lange er in seinem Amte handelt, desselben Beleidigung für seine Eigene halte, und gegen den Beleidiger eine besondere die gemeine Ahndung überwiegende Strafe bestimme und vollstrecke. Dieses Recht folgt aus dem Wesen eines jeden Staatsamtes, dessen Verwalter den Staat in der Ausübung Eines seiner Rechte vorstellt, mithin aus dem Wesen des beleidigten Subjects, und zuletzt aus dem Grundsatze, daß die Beleidigung und derselben Imputation in dem Verhältnisse steige, je mehr Achtung der beleidigten Person gebührt.

§. 67.

Zufällig Rechte.

Nebst den wesentlichen Rechten gibt es auch zufällige Rechte des Staatsdieners; das heißt: Solche, welche nicht aus dem Wesen der durch den Hauptvertrag übernommenen Verbindlichkeit,

oder

oder dem oben (§. 64.) aufgestellten Princip herfließen, sondern aus anderen außer dem Hauptvertrage liegenden Gründen hergeleitet werden müssen. Diese zufälligen Rechte leiden aber wieder eine Abtheilung; sie sind nämlich entweder Solche, welche, ob sie gleich nicht aus dem Wesen des Hauptvertrages fließen, dennoch gewöhnlich mit dem Hauptvertrage verbunden zu seyn pflegen, oder Solche, welche bald vorhanden sind, bald nicht; und in jedem einzelnen Falle eine besondere Verabredung erfordern. Zur Ausdrückung dieser Begriffe wähle ich die Worte: gewöhnliche oder natürliche Rechte (jura naturalia) und bloß zufällige Rechte (pure accidentalia).

Die weitläufigere Entwickelung dieser Rechte würde mich zu weit führen. Aber ein und das andere die Sache erläuternde Beyspiel bin ich so eben im Begriffe, in den folgenden §§. anzuführen.

§. 68.

Zu welcher Klasse der Rechte gehört das Recht auf eine Besoldung?

Es entstehet nämlich die Frage, zu welcher Klasse der Rechte das Recht auf eine Besoldung gehöre? Ich trage kein Bedenken, dieses Recht zu den zufälligen Rechten zu zählen. Die Verbindlichkeit des Staats, dem Staatsdiener eine Besoldung zu geben, gründet sich nicht in dem Wesen des Hauptvertrags (§. 5.), sondern in dem Grundsatze, daß der Staat die Mitglieder desselben, welche zum gemeinen Beßten

Auf=

Aufopferungen machen, zu entschädigen vollkommen verbunden sey. Die Verbindlichkeit des Staats, dem Staatsdiener eine Besoldung zu geben, ist also nur zufällig, mithin auch das Recht des Staatsdieners auf eine Besoldung nur zufällig.

Gleichwohl lehret die Erfahrung, daß mit den Staatsdiensten gewöhnlich Besoldungen verbunden seyen; das Recht des Staatdieners auf eine Besoldung kann daher zu den gewöhnlichen Rechten des Staatsdieners gezählt werden.

§. 69.

Beyspiele einiger bloß zufälligen Rechte.

Zu den bloß zufälligen Rechten, zu deren Existenz ein besonderer Vertrag nöthig ist, gehört das Recht auf eine Pension für die hinterlassenen Witwen, das Recht auf Canonicate, Stipendien, und Staatsdienste für die Kinder der Staatsdiener. Verläßt der Staatsdiener sein Amt, es geschehe auf was immer für eine Art, durch Tod, durch Resignation, oder Entlassung; so ist das Verhältniß zwischen dem Staate und Staaatsdiener aufgelöset. Der Grund, warum der Diener des Staats eine Besoldung erhielt, nämlich die Verbindlichkeit zur Entschädigung ist nicht mehr, folglich kann die Witwe auf eine Gnadenpension keinen Anspruch machen. Wie wenig Grund der Anspruch der Staatsdiener auf Canonicate, Stipendien, oder gar auf Staatsdienste für ihre

Kinder habe, ist schon oben (§. 32.) gezeigt worden. Alle diese Ansprüche, wenn sie auch in einem und dem andern Falle mit einem Staatsdienste verbunden sind, gehören zu den Ausnahmen, mithin zu den bloß zufälligen Rechten. Wenn die Rede von Canonicaten, Stipendien und Aemtern für die Kinder der Staatsdiener ist, so sollten diese Ausnahmen um so mehr selten gemacht werden, als sie sich mit dem Wohle des Staats nicht leicht vertragen. Wenn der Staat einem oder dem anderen Diener die Versorgung seiner Kinder zusichert; so wird die öffentliche Meinung von den Diensten des Staats gar leicht verdorben. Erhält der Diener A. eine solche Zusicherung; so denkt der Diener B., auch er habe seine Verdienste. Und wenn auch das leidige Interesse, das man heut zu Tage eben nicht abzulegen, sondern unter allerley Masken nur zu verbergen sucht, den Staatsdiener B. nicht zu gleichen Hoffnungen anspornt; so fühlet er doch die unwiderstehlichen Regungen der Selbst- oder Eigenliebe, und unwillkürlich sagt er sich:

Anch' io son pittore.

So wünscht und hofft und begehrt zuletzt jeder für seine Kinder eine Versorgung. Das Edle und Erhabene der Staatsämter wird unmerklich aus dem Gesichte verloren. Die Staatsdienste werden Heirathsgüter und Brautgeschenke, und der Regent, welcher im Anfange zu nachgiebig

war,

war, und bey Dienstbegebungen ein- und das anderemal eine bloße Gnadenbezeigung für ein und das andere Individuum, oder eine bloße Empfehlung zum Motive nahm, wird zuletzt außer Stand gesetzt, die großen und wichtigen Pflichten, welche ihm bey Besetzung der Staatsämter obliegen, zu erfüllen. Er wird unaufhörlich mit den seltsamsten Gesuchen bestürmet. Von allen Landen her melden sich Competenten, und begründen ihr Gesuch darauf: daß ihre Väter, Groß- und wohl gar ihre Urgroßväter Landeskinder und Diener des Staats gewesen seyen, und so wird die öffentliche Meinung über die Dienste des Staats nach und nach zum größten Schaden des Staats verdorben (§. 30) *a*).

a) Ganz kurz, wiewohl nicht ganz nach meiner Theorie hat die Rechte und Pflichten der Staatsdiener vorgetragen Abicht S. 497. und folgende.

Drittes Kapitel.

Von der Beendigung der Staatsämter.

§. 70.

Skizze der Abhandlung. Ich komme zu einem Thema, welches in der Lehre von den Dienstverhältnissen am meisten von alten und neuen Schriftstellern bearbeitet worden ist, nämlich zur Beendigung der Staatsdienste.

Wenn ein Staatsdienst seiner Natur nach, oder in Gemäßheit einer von dem Staate und dem Staatsdiener getroffenen Verabredung nur auf eine bestimmte Zeit dauern kann oder soll, so ist die Beendigung dieses Staatsdienstes nach vollendetem Geschäfte, oder nach abgelaufener Zeit keinem Zweifel unterworfen. Die Natur des Dienstes, oder die vertragsmäßig bestimmte Zeit entscheiden hier Alles. Der Staat kann den Staatsdiener vor beendigtem Geschäfte, oder vor Ablauf der Zeit nicht abrufen, und der Staatsdiener kann nicht abdanken; die Natur der Sache, oder der Vertrag bindet den Staat und seinen Diener. Nur der Tod, oder eine gänzliche Unvermögenheit des Staatsdieners, oder ein Verbrechen, das ihn zur Vollendung seines Dienstes unfähig machen würde, sind vermögend, das Dienstverhältniß vor beendigtem Geschäfte, oder

vor

vor der bedungenen Zeit zu trennen. Wenn aber die Natur des Amtes, oder ein Vertrag das Ende eines Staatsdienstes nicht bestimmen, dann entstehet die Frage: kann der Staat seinen Diener entlassen, wenn es ihm beliebt, und kann der Staatsdiener seinen Dienst aufgeben, wenn er will a)?

§. 71.

Unter Entlassung verstehe ich eine Handlung, wodurch der Staat seinem Diener das von ihm bisher bekleidete Amt gegen seinen Willen ohne vorhandenen, oder doch nicht rechtlich untersuchten Grund sammt der von ihm bezogenen Dienstbestallung abnimmt. Begriff der Entlassung.

§. 72.

a) Die besten Schriftsteller über diese Materie sind:

Phil. Ad. Munchhausen de jure exigendi a principe dimissionem.

Just. Hen. Boehmer dissert. de jure principis circa dimissionem Ministrorum. In exercit. ad pand. Tom. III. exercit. 57.

Sebast. Malacord de publicis officiis absque justa causa ejusque legali cognitione non auferendis. Gœtingæ 1788.

Versuch über die Frage: ob ein Herr seinen verpflichteten Beamten ohne Ursache seiner Dienste entsetzen, oder entlassen könne. Regensburg 1791.

§. 72.

Entwicklung dieses Begriffes. *a*) Entziehung des Staatsamtes wider den Willen des Staatsdieners.

Zum Begriffe der Entlassung wird also erfordert:

a) Daß das Amt dem Staatsdiener wider seinen Willen entzogen werde.

Wenn der Staat die Entfernung des Staatsdieners von seinem Amte wünscht, und Dieser erfüllt den Wunsch des Staates mit gutem Willen; so ist der Grund dieser Auflösung des Dienstverhältnisses die wechselseitige Einwilligung. Diese wechselseitige Einwilligung ist die einfachste und natürlichste Art, jedes Dienstverhältniß aufzulößen, mithin außer allem Streite.

§. 73.

b) ohne vorhandenen, oder doch nicht rechtlich untersuchten Grund.

Wenn eine Entlassung im eigentlichen Verstande eintreten soll; so darf

b) kein, oder doch kein rechtlich untersuchter Grund vorhanden seyn.

Hat sich der Diener des Staats eines Verbrechens schuldig gemacht, wegen dessen er nach vorhergegangener rechtlicher Untersuchung durch Urtheil und Recht für unfähig erklärt wird, seinem Amte vorzustehen; so ist dieß keine Entlassung im wahren Verstande, sondern eine Amotion, und wenn man will, eine Cassation. Ist aber gar kein Grund vorhanden, als die Willkür, dem Staatsdiener sein Amt zu nehmen, oder, wenn auch ein Solcher vorhanden wäre, aber

nicht

nicht rechlich untersucht würde, gleichwohl der Diener des Staats gegen seinen Willen von seinem Amte entfernt wird; so nenne ich diese gezwungene Entfernung — Entlassung. Ich setze aber den gänzlichen Mangel eines Grundes, und den Mangel eines rechtlich untersuchten Grundes in eine und dieselbe Kategorie: denn ein nicht rechtlich untersuchter Grund, wenn er zum Nachtheile eines Dritten gebraucht werden soll, hat eben so wenig rechtliches Gewicht, als gar kein Grund. Wenn daher ein Regent die Entlassung eines Staatsdieners mit noch so vielen und stattlichen Gründen motivirt, welche aber nicht vor dem ordentlichen Gerichte des Staatsdieners geprüft, und für zureichend zur Entfernung des Staatsdieners erklärt, sondern durch Kabinettsspionen aufgesucht, und von den Ministern geprüft, und gewürdiget worden sind; so ist diese motivirte Entlassung einem einfachen nicht motivirten Entlassungspatente im rechtlichen Verstande ganz gleich.

§. 74.

Wenn ein Beamter des Staats, der im Dienste des Vaterlands grau und schwach geworden ist, mit Fortbeziehung seines Dienstgehaltes in die Ruhe gesetzt wird; so ist dieß keine Entlassung im eigentlichen Verstande. Eben so wenig kann ich es für eine Entlassung im eigentlichen Sinne halten, wenn dem Staatsdiener Ehre und Gehalt

c) sammt der von ihm bezogenen Dienstbestallung.

halt ungekränkt belassen, von ihm aber keine Dienste mehr gefordert werden. Im ersten Falle ist die Unvermögenheit der Grund zur Trennung des Dienstverhältnisses; bey der Entlassung liegt Willkür zum Grunde, die entweder von gar keinen, oder nicht von rechtlich untersuchten Gründen unterstützt ist. Im zweyten Falle haben wir mehr den Begriff einer Befreyung von Diensten, als den Begriff einer Entlassung. Sie unterscheiden sich in ihren Wirkungen.

§. 75.

Widerrechtlich ist die Entlassung.

Nimmt man aber nun die Entlassung in dem Sinne, in welchem ich dieselbe in den vorhergehenden Absätzen bestimmt habe (§§. 71 bis 73), so behaupten viele Rechtsgelehrte, daß sie widerrechtlich sey, weil der Staatsdiener durch diese Entlassung wohlerworbene Rechte, welche der Staat keinem Staatsmitgliede zu entziehen befugt sey, verlieren würde. Den Beweis dieser Behauptung, die eben nicht von unwichtigen Gründen unterstützt, und so menschenfreundlich ist, daß man geneigt wird, die hie und da vielleicht mangelnde Schärfe im Beweise zu übersehen, will ich in den folgenden §§. vortragen, und wenn ich gleich selbst die Sache nicht für unbezweifelt halte, dennoch, um den Vortrag nicht zu stören, allenthalben in meinem Namen sprechen.

§. 76.

§. 76.

Um diesen Beweis führen zu können, halte ich es für unnöthig, römische Gesetze aufzusuchen, oder die schon aufgefundenen, und von römischen Aerzten und Lehrern sprechenden Gesetze mit oder ohne Zwang zum Vortheile dieses Systems zu erklären *a*). Römische Gesetze sind nur anwendbar auf römische Geschäfte und Institute. Da also die Dienstverhältnisse, wie ich sie in dem ersten Abschnitte dieser Abhandlung bestimmt habe, kein römisches Geschäft sind, so will ich auf jede Probe aus den römischen Rechten Verzicht leisten, kann aber auch keine römischen Gesetze gegen mich

Beweis. 1) Aus der Natur des Anstellungsvertrags.

a) Die römischen Gesetze, die hier gewöhnlich angeführt werden, sind: L. 11. §. 3. D. de muneribus. L. 6. §. 4. 6. D. de excusat. L. 4. 5. 9. de decretis ab ord. faciendis. L. 2. C. de professs. & medicis. L. 3. C. de off. pr. R. Or. & Illyr. Bemerkenswerth ist es, daß die Gesetz-Commission zu Berlin in einem den 2ten May 1787 über die Frage:

Ob ein königlicher Bedienter darum, daß seine Dienste nicht weiter nöthig sind, und die von ihm bekleidete Bedienung überhaupt aufgehoben wird, dimittiret werden könne?

erstatteten Gutachten eben diese Gesetze mit Ausnahme des ersten unter die Entscheidungsgründe für die bejahende Meynung aufgenommen habe.

mich gelten lassen. Leichter, wie mir scheint, läßt sich die Wahrheit der obigen Behauptung aus der Natur des Anstellungsvertrages entwickeln.

Durch den Anstellungsvertrag wird die Verbindlichkeit des Staatsmitgliedes zum Dienste des Staats auf eine besondere Art bestimmt (§. 30.). Jedes Staatsmitglied hat die Pflicht und das Recht, dem Staate zu dienen: nur hat dasselbe kein Recht zu besonderen Diensten ohne Dazwischenkunft eines Vertrags. Sobald sich aber das Staatsmitglied zu besonderen Diensten erbiethet, und der Staat nimmt dieses Erbiethen an; so hat das Staatsmitglied ein Recht auf besondere Dienste. Dieses Recht wird dem Staatsmitgliede durch die Entlassung entzogen; sie ist also widerrechtlich. In dieser Beweisskitze liegen einige Sätze, die einer nähern Entwickelung bedürfen. Ich sagte, jedes Staatsmitglied habe ein Recht und eine Pflicht zum Staatsdienste. An der Pflicht zweifelt man nicht leicht. Sollte aber jedes Staatsmitglied ein Recht zum Dienste des Staats haben? Mir fallen selbst gegen diese Behauptung so viele Zweifel ein, daß ich das Zweifeln auch meinen Lesern nicht verdenken kann. Sollte der Staat nicht befugt seyn, die gemeinsamen Vortheile der Staatsverbindung ohne Gegendienst Jemanden angedeihen zu lassen? Sollte er schuldig seyn, sich die Dienste der Staatsmitglieder aufdringen zu lassen? Wahrlich paradoxe Sätze! Allein,

ich

ich meyne doch, diese Zweifel beseitigen zu können. Jedes Staatsmitglied ist schuldig, dem Staate zu dienen: der Staat aber ist berechtiget, einzelne Individuen von dieser Verbindlichkeit zu befreyen. Diese Befreyung ist ein Privilegium, oder, wenn man will, eine Gnade. Niemand ist schuldig, sich eine Gnade aufdringen zu lassen, folglich ist auch das Staatsmitglied nicht schuldig, sich eine Befreyung von dem Staatsdienste aufdringen zu lassen. Dasselbe hat also ein Recht auf den Staatsdienst. Der Staat kann also unstreitig befugt seyn, einem Staatsmitgliede die gemeinsamen Vortheile der Staatsverbindung ohne Gegendienst angedeihen zu lassen, ohne daß dasselbe aufhört, ein Recht auf den Staatsdienst zu haben. Aber — wenn ein Staatsmitglied befugt seyn soll, eine ihm zugedachte Befreyung von den Staatsdiensten auszuschlagen, wie will man behaupten, daß der Staat schuldig seyn soll, sich Dienste aufdringen zu lassen. Diese Schwierigkeit, dünkt mich, läßt sich durch eine Distinction heben. Besondere und bestimmte Dienste ist sich der Staat aufdringen zu lassen nicht schuldig. Wenn ein Krüppel ein Soldat werden will; so kann man ihm erwiedern, daß er sich zum Soldaten nicht schicke. Ambirt ein Ignorant eine Rathsstelle; so kann man ihm antworten, was der Kanzler Hospitalius seinem

Vetter sagte, nämlich, daß er ein Esel sey *b*), oder, was die Königinn Elisabeth von Engelland dem Höflinge erwiederte, welcher eine Justizbedienung verlangte, daß sie solche lieber einer ihrer Frauen gäbe, weil sie so gut, wie er einen Stellvertreter ernennen könne *c*).

Wenn man mir aber gleichwohl diesen ersten Satz eingeräumt hat; so wird man mir weiter einwenden, in meinem obigen Beweise liege eine petitio principii. Man wird sagen, der Diener des Staats erhalte nur solange ein Recht auf die besonderen Dienste, welche er durch seinen Anstellungsvertrag übernommen hat, als es dem Staate nicht gefalle, ihn von seiner Verbindlichkeit loszuzählen. Der Diener des Staats erhalte keine andere Rechte, als in so ferne sie Mittel seyen, seine übernommenen Verbindlichkeiten zu erfüllen; sobald ihn der Staat von seinen Verbindlichkeiten loszähle, hören auch seine Rechte auf. Allein, alle Rechte, welche man sich durch einen besondern Vertrag erwirbt, sind fortdauernd, und können dem einen Theile einseitig von dem Andern nicht entzogen werden, wenn nicht die Natur des Ver-

b) Brantome memoires des hommes illustres vie d'Anne de Montmorency p. 80.

c) Diese Anekdote steht in dem Decemberstücke des deutschen Merkur vom Jahre 1792, wo Scots phylomythie 1616. 8. citirt ist.

Vertrags, oder der erworbenen Rechte sich nur auf eine bestimmte Zeit einschränket, oder die Dauer in dem Vertrage selbst auf eine gewisse Zeit festgesetzt worden ist. Wenn ich nun von Aemtern rede, welche an sich selbst fortdauernd sind, und fortwürig bestellt werden; so erhält der Diener des Staats, dem ein solches Amt übertragen wird, Rechte, welche sich auf einen Vertrag gründen, welcher seiner Natur nach, da das Amt fortwährt, fortwähren kann; Rechte, die an sich selbst wie die Dienste fortwähren können; Rechte, deren Dauer, wie ich annehme, in dem Vertrage selbst nicht auf eine gewisse Zeit beschränkt ist. Die Rechte also, welche der Diener aus seinem Anstellungsvertrage erhält, sind nach der oben angeführten Regel ewig, und können ihm daher einseitig von dem Staate nicht entzogen werden. Sollten sie nur temporär seyn, und sollten sie dem Diener einseitig von dem Staate entzogen werden können; so müßte diese Befugniß ausdrücklich in dem Vertrage bestimmt werden, weil vertragsmäßige Rechte, welche fortwähren können, auch fortwähren, wenn nichts anders verabredet worden ist.

Der Diener des Staats erhält also durch den Anstellungsvertrag ein fortwährendes Recht, dem Staate besondere Dienste zu leisten, welches ihm einseitig nicht entzogen werden kann, mithin ist die Entlassung widerrechtlich.

§. 77.

§. 77.

Ein Einwurf, der auf eine Consequenz beruht.

Ich muß hier noch einem Einwurfe begegnen, der nicht die Prämissen meines Beweises angreift sondern von einer ungereimten Folge auf die Falschheit der Prämissen schließt. Man könnte nämlich sagen, daß der Staat nach den Prämissen meines Beweises nicht einmal befugt wäre, einen Diener des Staats mit Beybehaltung seiner Ehre und Besoldung von seiner Dienstleistung zu befreyen. Allein dem Staate will ich diese Befugniß nicht bestreiten. Der Diener aber ist außer dem Collisions-Falle mit dem öffentlichen Wohle nicht schuldig, diese Befreyung anzunehmen. Ich läugne daher, daß die obige Folge ungereimt sey. Ich sagte aber, außer dem Collisions-Falle mit dem öffentlichen Wohle; denn in diesem Falle ist er seine vertragsmäßig erworbenen Rechte gegen Entschädigung, mithin gegen Beybehaltung seiner Ehre und seiner Besoldung, aufzuopfern schuldig.

§. 78.

2) Aus den Folgen der Entlassung
a) in Beziehung auf die Ehre.

Das Widerrechtliche der Entlassung läßt sich auch aus den Folgen beweisen. Der Diener des Staats, welcher entlassen wird, verliert seine Reputation, welche ihm der Staat zu entziehen nicht befugt ist. Man wendet mir ein: kein Bürger des Staats verliere seine Ehre, wenn sie ihm nicht durch Urtheil und Recht abgesprochen werde;

in der Entlassung aber liege keine Beraubung der Ehre. Wenn man gar in dem Entlassungs-Patente die Ehre dem entlassenen Diener vorbehält, oder ihm vielleicht stattliche Zeugnisse seines Wohlverhaltens ausstellt; so glaubt man die Entlassung ohne weiteres gerechtfertiget. Selbst die höchsten Reichsgerichte neigen sich sichtbar auf diese Meynung, dem Staatsdiener geschehe durch seine Entlassung kein Unrecht, wenn ihm seine Ehre ungekränkt belassen werde.

Allein weder das Stillschweigen des Entlassungsbriefes von der Ehre des Entlassenen, noch der ausdrükliche Vorbehalt derselben vermögen dem Diener des Staats seine gekränkte Ehre zu erhalten. Die Ehre des Staatsdieners bestehet nicht bloß in der öffentlichen Achtung, welche demjenigen gebührt, welcher die Gesetze des Staats nicht übertritt; nicht bloß in dem Umfange der mit der bürgerlichen Ehre verbundenen, mithin den Ehrlosen nicht zukommenden Rechte; sie besteht zugleich in derjenigen öffentlichen Achtung, welche der Geschicklichkeit und Diensttreue gebührt. Diese Achtung ist der Regel nach dahin, wenn der Diener des Staats seinen Abschied erhält. Die Erfahrung, welche lehrt, daß geschickte und redliche Diener des Staats, die ihrem Amte gewachsen sind, ihr Amt so lange sie leben, behalten, oder zu höheren Aemtern befördert werden, bestärkt das Sinken dieser öffentlichen Achtung. Verachtung,

welche

welche sich vom Kabinete aus allen Ständen mittheilt, tritt an die Stelle derselben.

Wenn ein Privatmann den Andern, der einen Anspruch auf eine gewisse Profession oder auf eine Wissenschaft macht, einen Ignoranten nennt; so zweifelt Niemand, daß diese Benennung widerrechtlich sey. Eben so wenig wird man es für erlaubt halten, seinen Nachbarn einen Schurken zu nennen. Nun erklärt der Staat durch Entlassung des Staatsdieners denselben entweder für einen Ignoranten, oder für einen Schurken, oder er gibt doch die Veranlassung, daß er für einen Schurken oder Ignoranten gehalten wird. Warum sollte dieß für erlaubt gehalten werden? da doch eine solche Erklärung des Staats bey weitem wirksamer, mithin schädlicher ist, als Jene eines Privatmannes.

Man könnte indessen diesen Vergleich wohl gelten lassen, mir aber einwenden, der Staat könne alles wieder gut machen durch ein stattliches Zeugniß, das er dem Entlassenen mitgibt; wenigstens thue er hier, was Privatleute auch durch eine Ehrenerklärung zu thun pflegten. Allein, dieß kömmt mir gerade so vor, als wenn der Staat Jemanden brandmarken, und ihm zugleich ein Attestat, daß er ein ehrlicher Mann sey, zustellen lassen würde. Die Handlung des Staats verdrängt die Wirkung des Papiers, und das stattlichste Zeugniß verliert seine Kraft von der

Frage,

Frage, warum ein Mann, der ein solches Zeugniß verdiente, nicht in den Diensten des Staats behalten worden sey a)?

§. 79.

Nach der gegenwärtigen Einrichtung der Staatsämter in Deutschland gehöret zur tüchtigen Besetzung derselben Geschicklichkeit, mit deren Erwerbung man einen Theil seines Lebens zubringt. Eine mit Ruhme erstandene Prüfung, welcher jeder Diener des Staats sich unterwerfen sollte, muß denselben als einen geschickten und seinem Amte gewachsenen Mann legitimiren. In der Voraussetzung also, daß der Beamte seinem Amte gewachsen sey, folgt von selbst, daß ihm aus seiner Entlassung ein großer Schaden zugehe: da ihm zugleich die Mittel, sein Brod ehrlich zu erwerben, entzogen werden, wenn er nicht von ungefehr ein reicher Mann ist. Nach der

b) in Beziehung auf den Nahrungserwerb des Staatsdieners.

a) Ich lasse mich hier nicht auf die Frage ein: ob mehr Schande in der Remotion als Dimission liege. Wenn die Rede von einer rechtlichen Schande ist; so haben Moser von der Landeshoheit in Regierungssachen, S. 183, und Malacord l. c. C. I. §. 2. ganz recht, daß Jene schimpflicher, als diese sey? Allein verdammt die Volksmeynung den Entlassenen nicht eben so, wie den removirten Staatsdiener? Siehe auch den schon angeführten Versuch §. 49.

der Erziehung, welche der Kandidat eines Amtes genießt, kann er nicht hacken und graben; dazu fehlen ihm die physischen Kräfte. Kein Handwerk hat er erlernt, wenigstens ein Solches nicht zunftmäßig erlernt; in einem andern Staate scheuet man sich, einem Entlassenen ein neues Amt anzuvertrauen. — Der Mann also, welcher sich aus eigenem Vermögen nicht zu erhalten vermag, wird gänzlich brodlos, mithin in einen großen Schaden gesetzt. Auch denjenigen, welcher noch einige Mittel besitzt, stürzt die Entlassung in einen empfindlichen Schaden, weil ihm die Entschädigung entgeht, auf welche er rechnen zu können glaubte, und wegen welcher er auf andere erlaubte Mittel, sein Vermögen zu mehren, oder zu erhalten, gleichsam Verzicht leistete, in so ferne die Ergreifung derselben mit der Erfüllung seiner Amtspflichten nicht bestand.

Es könnte scheinen, daß auch in diesem Beweise eine petitio principii zum Grunde liege. Man könnte sagen, nur derjenige sey befugt, über zugefügten Schaden durch eine Handlung zu klagen, welcher keine Verbindlichkeit habe, sich die Handlung gefallen zu lassen, vielmehr befugt sey, dieselbe abzuwenden. Dieß sey aber gerade der Punct, welcher erst erwiesen werden müße. — Allein ich glaube, es ergebe sich aus der Entlassung ein Schaden, auf dessen Abwendung der Diener des Staats ein vollkommenes Recht hat.

Ich

Ich setze voraus, daß der Regel nach ein Diener des Staats sein Amt behalte, ohne in die Frage einzugehen, ob er auf die Beybehaltung ein Recht habe; ich verlange also weiter nichts, als daß man mir diesen Satz als einen Erfahrungssatz zugebe. Jeder, welcher ein Amt erhält, kann und darf also darauf zählen, daß er sein Amt, so lange er lebt, behalten werde. Auf daß, was gewöhnlich geschieht, darf jeder vernünftige Mann zählen. Behält sich daher der Staat das willkürliche Entlassungsrecht nicht vor; so gibt er alsdenn, wenn er den Diener doch entläßt, Veranlassung zu dem Schaden desselben, da der Diener in der Erwartung, auf seine Lebenszeit bey dem Amte zu bleiben, keine andere Nahrungsart ergriff, mithin entweder brodlos oder doch in seinem Nahrungsstande ungemein beeinträchtiget wird.

Indessen fühle ich wohl, daß dieser Beweis, für sich selbst genommen, nicht ganz strenge sey, da nichts weiter hieraus folgen würde, als daß der Staat den Diener, welchen er entläßt, zu entschädigen schuldig sey. Bedenkt man aber, daß der Staat den entlassenen Staatsdiener zugleich mit Bezuge auf seine Ehre nicht anders, als durch Wiedereinsetzung in sein Amt zu entschädigen vermöge; setzt man daher dieses Argument in Verbindung mit dem Vorhergegangenen;

so läßt sich demselben, wie mich dünkt, ein befriedigendes Gewicht nicht absprechen.

§. 80.

3) Aus den Rechten und Pflichten der höchsten Gewalt in deutschen Landen.

Ich habe bisher immer vom Staate gesprochen; setzen wir einmal statt des Staates den Staatsregenten. Der höchsten Gewalt eines Staates in abstracto kann unmöglich eine Willkür in Entlassung der Staatsdiener eingeräumt werden. Diese höchste Gewalt müßte denn eine Despotie seyn, bey welcher Verfassung es dem Despoten daran liegt, alle seine Knechte (denn Staatsdiener können solche nicht heißen) durch die Furcht der augenblicklichen Entfernung nach seinem Willen zu lenken. Sonst kann der höchsten Gewalt nichts eingeräumt werden, als was dem Wohle des Staates gemäß ist, womit sich überhaupt keine Willkür, somit auch keine Willkür in Entlassung der Staatsdiener verträgt. Doch: lassen wir, wie gesagt, die allgemeinen Begriffe einstweilen bey Seite, und werfen wir einen Blick auf die Fürsten Deutschlands.

Die Regierung der Fürsten Deutschlands ist nicht despotisch. Sie ist nach der Grundverfassung einzelner Staaten und nach den Gesetzen des deutschen Reiches eingeschränkt. Würde man ihnen das Recht einräumen, die Diener des Staats in ihren Landen nach Gefallen zu entlassen; so würde es in ihrer Macht stehen, ihre Regierung in eine

Despotie umzuschaffen. Diener, welche auf einen Wink ihres gnädigsten Herrn von Dienst und Brod verjagt werden können, haben selten den männlichen, biedern Sinn, ihrer Ueberzeugung auch gegen den Widerspruch ihres Fürsten treu zu bleiben, und die Wahrheit um keinen Preis zu verläugnen. Dergleichen Beamte fühlen nur schwach das Band, welches sie an den Staat bindet. Der Gedanke, daß ein einziger Federstrich ihres Gebieters sie mit einer ganzen Familie dem Elende Preis zu geben vermöge, beugt ihren Sinn zu einer sklavischen Unterwerfung herab, macht aus den Staatsdienern Speigellecker und Hofschranzen, die ihre Meynungen nach der Hofluft drehen, und elende Vollstrecker der willkürlichsten Fürstenbefehle.

Wenn die Grundverfassung der Staaten Deutschlands nichts weniger als Despotismus der Fürsten begünstiget, wenn die Landeshoheit denselben nur unter der Einschränkung, daß sie Solche nach den Gesetzen ausüben sollen, übertragen worden ist, wenn unsere Reichsgesetze nur eine verfassngs- und gesetzmäßige Regierung der Landesregenten billigen, wenn die Reichsgerichte jeden Regentenunfug und Unterthanendruck mit aller Auctorität ahnden; so dünkt mich, wäre ein Recht der Fürsten, dessen Ausübung den Despotismus begünstigen, und befestigen könnte, eine Anomalie in der Reihe der Regentenrechte.

Da-

Dagegen stimmt das Recht der Diener des Staats, dem Regenten, welcher sich Handlungen gegen die Gesetze erlauben, willkürliche Auflagen erpressen, den Lauf der Justitz durch Kabinetsmachtsprüche hemmen, oder nach seinem Interesse lenken will, frey und offen zu widersprechen, mit der Grundverfassung der deutschen Staaten vollkommen überein. Gleichwie aber dieses Recht mit dem Rechte des Regenten, die Diener des Staats willkürlich zu entlassen, nicht bestehen kann, so kömmt den Regenten nach der Analogie der Grundverfassung deutscher Staaten, das Recht, ihre Diener willkürlich zu entlassen, nicht zu.

§. 81.

Fortsetzung, insonderheit in Rücksicht der Richter.

Soviel Gewicht diese Betrachtung in Entscheidung der Frage: ob der Regent die Diener des Staats zu entlassen befugt sey, schon im Allgemeinen, und in Rücksicht aller Staatsdiener hat, weil der Regent in keinem Zweige seiner Regierung Despot seyn, sondern nach den Gesetzen herrschen muß, so hat sie doch ihre stärkste Beweiskraft in Beziehung auf die Richter.

In keinem Staate darf die Justitzpflege von dem Hofe abhängig seyn. Kabinets-Machtsprüche in Justitzsachen sind unvereinbar mit dem Rechte der Staatsmitglieder auf ihr Eigenthum und die bürgerliche Freyheit; denn alsdenn, wenn

der Hof den Richter macht, ist Gewalt und Uebermacht die Stellevertretterinn der Justiz.

Insonderheit sind Kabinets-Machtsprüche in Deutschland verfassungswidrig. Die Reichsgerichte haben mehrmal laut, und mit dem Beyfalle des Reichs dergleichen Machtsprüche vernichtet.

Wenn aber die Kabinetsjustiz verfassungswidrig ist; so ist auch das angebliche Recht, die Richter nach Wohlgefallen entlassen zu können, verfassungswidrig. Wenn die Stellen der Richter von der Ungnade des Hofes abhängen, und derselbe die einmal ernennten Richter nach Willkür entlassen kann, so hat derselbe das Mittel in Handen, die Justiz nach seinem Winke zu drehen, und seine Machtsprüche dazu noch unter dem ehrwürdigen Namen der von dem ordentlichen Richteramte gefällten Urtheilssprüche zu maskiren.

Ob daher gleich die höheren Staatsbedienungen in England nur mit der Clausel durante beneplacito vergeben werden, mithin nach dem Winke des Königs widerruflich sind; so sind doch die vom Könige aufgestellten Richter ihrer Stellen gewiß, quamdiu se bene gesserint.

Diese Unabhängigkeit der Richter vom Hofe ist auch in Deutschland um so mehr verfassungsmäßig, als ohne dieselbe die verfassungswidrige Kabinets-Justiz nicht vermieden werden kann.

§. 82.

4) Aus einer Stelle der jüngsten Wahlkapitulation art. XXIV. §. 10.

Ueberzeugt von der Richtigkeit der angeführten Gründe, und veranlaßt durch einige auffallende Beyspiele unter Joseph des Zweyten Regierung ließen sich die Wahlfürsten Deutschlands von Leopold und Franz dem Zweyten versprechen:

„Daß kein Reichshofrath seiner Stelle „anders, als nach vorhergegangener rechtlichen „Cognition und darauf erfolgtem Spruche „Rechtens seiner Stelle entsetzt werden soll.“

Was dem Kaiser Pflicht seyn soll, muß auch anderen Fürsten Deutschlands heilige Pflicht seyn. Wenn der Kaiser den Reichshofräthen ihre wohl erworbenen Rechte auf ihre Stellen nicht durch bloße Machtsprüche entziehen, wenn er sie dem Elende und der Schande nicht Preis geben, und die Reichsjustiz durch willkürliche Entlassungen der Reichshofräthe nicht in eine Hofjustiz umschaffen, sondern sie nicht anders, als nach vorhergegangener rechtlicher Cognition und darauf erfolgtem Spruche Rechtens entsetzen soll; so kann auch Kaiser und Reich, so können auch die Reichsgerichte verlangen, daß die Fürsten und Stände, und andere Angehörige des Reichs ihre Räthe und Beamten nicht willkürlich, sondern nur nach vorhergegangener rechtlicher Cognition und darauf erfolgtem Spruche Rechtens entsetzen. Der Grund dieser Gesetzstelle kann unmöglich auf die Reichshofräthe allein eingeschränkt werden.

werden. Es ist unmöglich, daß die Wahlfürsten, welche dem kaiserlichen Hofe durch diese vortreffliche Stelle Schranken setzten, und das ganze Reich, welches diese Stelle mit Beyfalle aufnahm, nur den Kaiser binden, sich aber despotische Willkür vorbehalten wollten. Der Reichshofrath soll nicht, weil er Reichshofrath ist, einen Anspruch auf die rechtliche Untersuchung der Gründe, warum man ihn entsetzen will, haben: denn wie könnte die bloße Würde ein Entscheidungsgrund für die Wahlfürsten Deutschlands gewesen seyn? sondern er soll seiner Stelle ohne rechtliche Cognition und darauf erfolgten Spruch Rechtens nicht entsetzt werden, weil es ungerecht ist, einem Bürger des Staats wohlerworbene Rechte zu entziehen, ohne ihm vorher den Proceß zu machen, und weil ein willkürliches Entsetzungsrecht der Richter das große Uebel der Kabinetsjustiz zur unausbleiblichen Folge hat. Wenn daher ganz Deutschland an dem traurigen Schicksale der von Joseph dem Zweyten entlassenen Reichshofräthe von Grävenitz und von Ditmar Antheil nahm, wenn die allgemeine Stimme des Publikums die Härte tadelte, welche in diesen Dienstentsetzungen lag, wenn die Wahlfürsten Deutschlands an diesen traurigen Beyspielen einer willkürlichen Entsetzung den Anlaß nahmen, dem kaiserlichen Hofe in Entlassung der Reichshofräthe Schranken zu setzen; so denke ich,

sollte die wohlthätige Analogie, welche von so mächtigen Gründen des Rechts und der Billigkeit motivirt wird, auch andern Staatsdienern Deutschlands zu statten kommen a).

§. 83.

5) In wie ferne kann der reichsgerichtliche Praxis als ein Grund angeführt werden?

Wenn aber die Beamten des Staats ein wohlerworbenes Recht auf ihr Amt haben sollen, woher kömmt es, daß willkürlich entlassene Diener mit ihren Klagen entweder kein Gehör bey den Reichsgerichten finden, oder doch die willkürlichen Entlassungen nicht durch eine gleichförmige Praxis für widerrechtlich anerkannt sind? Bey dem Mangel eines deutlich entscheidenden Gesetzes, und bey den sich widersprechenden Meynungen der Schriftsteller ist es freylich kein Wunder, wenn noch keine einförmige Praxis sich bey den höchsten Reichsgerichten festgesetzt hat.

Der Reichshofrath scheinet den Grundsatz angenommen zu haben, daß einem Regenten er=

a) Dieses Argument brauchte schon der Verfasser des oftgenannten Versuches. §. 28. Ueber diese Stelle der Wahlkapitulation ist auch eine besondere Dissertation erschienen unter dem Titel: RUDOLPHI HOMMEL Jurisscientiæ doctoris in academia Lipsiensi commentatio de remotione Consiliariorum Imperii aulicorum ad illustr. locum Art. XXIV. §. 10. Capitul. Cæsareæ noviss. Lipsiæ 1791.

erlaubt sey, seinem Diener den Dienst aufzukündigen *a*). Ob er noch jetzt nach der so eben angeführten Stelle der jüngsten Wahlkapitulation auf diesen Grundsatz beharren werde, steht zu erwarten.

Der nämliche Grundsatz scheint bey dem kaiserlichen Reichskammergerichte zu gelten. Die Entscheidungsgründe mancher in diesem Betreffe erschienenen kammergerichtlichen Urtheile *b*), und

 selbst

a) R. H. R. Conclusum vom 4ten Hornung 1783. Zu Otto-Bayern Prälat contra den dasigen Kanzler Pfeifer, decreti. Fiat cum acclusione exhibitorum decretum contra partem impetratam. Nachdem ex actis erhelle, daß ihm aufgekündiget worden, als habe er die Otto-Bayerische Dienste in termino 2. M. zu verlassen, oder falls er etwas Erhebliches darwider einzuwenden hätte, ein Solches in eodem termino beyzubringen. Den 17ten Hornung 1784. aber erging rejectis exceptionibus ein decretum paritorium.

Ein gleiches Reichshofraths-Conclusum erging den 28ten Hornung 1788. sub rubro: Fattlers Entsetzung von der Stift-Bürscheider Secretariatsstelle. Sieh den Reichs-Hofrath in Justiz- Gnaden- und andern Sachen. Augsburg 1791. S. 266. und 267.

b) v. Cramer Observat. T. III. Observat. 824. §. 3. Desselben Nebenstunden Th. 38. N. V. §. 1.

selbst der Buchstabe mancher Urtheile *c)* setzen die Aufkündigungsfreyheit der Herren gleichsam voraus, wenn sie gleich einen und den andern Beamten in seinem Amte schützen.

Dagegen, wenn ein Diener des Staats ohne vorhergegangene Aufkündigung, oder zur Strafe eines angeblichen Verbrechens, oder gar mit Kränkung seiner Ehre entlassen wird, nehmen beyde höchste Reichsgerichte die Sache strenger. Den Diener des Staats, der ohne Ankündigung entlassen werden will, schützen sie in seinem Amte, oder setzen ihn in dasselbe wieder ein *d)*, und wenn die Entlassung die Folge eines Vergehens seyn soll, verweisen sie mit Restitution des Bedienstigten in sein Amt und seine Besoldung, die Sache in den Weg Rechtens *e)*, oder reformiren auch die Urtheile reichsständischer Gerichte, wenn ihnen die Dienstentsetzung in keinem richtigen Verhältnisse mit dem Vergehen des Bedienstigten

c) Kammeral-Urtheil vom 10ten November 1751. ist — erkannt, daß sich nicht geziemt, den intervenirenden Hagenbusch — ohne vorher geschehene Aufkündigung zu entsetzen. S. v. Cramer Nebenstunden Th. 79. N. VII. §. 2.

d) Sieh den Reichs-Hofrath in Justiz- Gnaden- und andern Sachen. S. 266. v. Cramer Nebenstunden Th. 79. l. c.

e) v. Cramer Nebenstunden Th. 38. N. V. §. 2.

igten zu stehen scheint *f*). Noch etwas weiter ging in einzelnen Fällen das kaiserliche und Reichskammergericht. Die Unschuld eines im Dienste des Staats grau gewordenen treuen Dieners, und die Nahrungslosigkeit desselben auf der einen Seite, auf der andern aber die von einer bloßen Hofparthey herrührende Verfolgung; Minister- und Fürsten-Despotismus bewogen dieses ehrwürdige Reichsgericht in einzelnen Fällen, sich der mit Unrechte verfolgten und verstoßenen Diener anzunehmen, und sie in ihrem Amte und ihrer Besoldung zu schützen, oder in dieselben wieder einzusetzen *g*).

§. 84.

Wunsch einer allgemeinen Gesetzgebung über diesen Punct.

Wenn übrigens die Gründe, womit man die Fürsten- und Herren-Willkür in Entlassung treuer Diener bestreitet, gleich diejenige scharfe Beweiskraft nicht haben, welche keinen Zweifel mehr übrig läßt; so wird es mir dennoch erlaubt seyn, zu behaupten, daß die Gründe gegen die Fürsten- und Herrenwillkür stärker und zahlreicher

er

f) Ebenderselbe Obſervat. T. III. Obſervat. 824. §. 3.

g) Z. B. das mandatum pœnale reſtitutorium, vom Hornung 1759. in Sachen von Tettenbach gegen Fuld, und mehrere neuere Fälle in Schlözers Staatsanzeigen Heft 10. S. 217. Heft 29. S. 43 — 50. Heft 16. S. 223.

er seyn, als Jene für diese Willkür. Die Pflicht der Fürsten und Herren, den Dienern des Staats ihre Aemter zu lassen, bis sie durch Urtheil und Recht derselben für unwürdig erklärt worden sind, stimmt so genau mit der Natur der Staatsämter, mit der Analogie aller Rechte, mit den Grundsätzen einer selbst durch positive Gesetze anerkannten Billigkeit, mit dem Wesen einer gemäßigten und weisen Staatsverfassung, mit dem Wunsche des Menschenfreundes, und dem Wohle des Staats überein; dagegen hat die Fürsten- und Herrenwillkür in Entlassung ihrer Diener so wenig Grund in der Natur der Staatsämter und der Analogie der Rechte, strebt den sanften Ansprüchen der Billigkeit so sehr entgegen, führt so leicht zu Despotismus und Unterdrückung, achtet so wenig die Wünsche des Menschenfreundes und das Wohl des Staats, daß ich zweifle, ob irgend Jemand, das verächtliche Heer der Schmeichler ausgenommen, für die Fürsten- uad Herrenwillkür stimmen würde, wenn ein Gesetz über diesen Gegenstand gemacht werden sollte.

Ein großer König ging bereits mit einem schönen Beyspiele voran. In dem allgemeinen preußischen Gesetzbuche ist die Entlassungswillkür allen Vorgesetzten untersagt, und selbst der König will sich in Ansehung der von ihm bestellten

Diener diesem Gesetze fügen *a*). Auch in Deutschland machte man schon einen Schritt zu einer solchen Gesetzgebung: indem man sich von dem Kaiser versprechen ließ, die Reichshofräthe nicht anders als nach vorgängiger Untersuchung und hierauf erfolgtem Spruche Rechtens zu entlassen (§. 82). Alles dieses unterstützt den bescheidenen Wunsch, daß diese wichtige Frage durch eine allgemeine Gesetzgebung in Deutschland entschieden werden möge.

§. 85.

Ich habe bisher von der Entlassung der Diener des Staats geredet. Nun ist noch übrig, von der Resignation zu handeln. Begriff der Resignation.

Unter Resignation verstehe ich eine Handlung, vermöge welcher der Diener des Staats erklärt, daß er das ihm übertragene Amt nicht länger zu verwalten gemeynt sey.

Ich nenne die Resignation

Erstens: eine Handlung des Dieners des Staats. Vom Staate, oder dem Regenten desselben erwähne ich nichts, weil erst erwiesen, nicht aber in der Erklärung vorausgesetzt werden muß: ob der Staat ein actives Recht bey der Resignation seiner Diener habe, mithin seine Einwilligung vonnöthen sey, oder ob er sich bloß leidend verhalte,

a) Th. II. Tit. 10. §. 94 — 103.

halte, folglich sich die Erklärung des Dieners des Staats gefallen lassen müsse. Ich sage

Zweytens, daß der Diener des Staats im Betreffe der von ihm beschlossenen Niederlegung seines Amtes nur seine Meynung erkläre, behaupte also keineswegs, daß der Diener des Staats durch seine Resignation sein Amt schon niederlege, weil es eine petitio principii seyn würde, in die Erklärung der Resignation den Satz, daß die Resignation unter die Beendigungsarten der Staatsdienste gehöre, ohne Beweis aufzunehmen.

§. 86.

Ist die Resignation eine Beendigungsart der Staatsdienste? Gemeine Meynung.

Die Resignation wird indessen von den meisten Schriftstellern zu den Beendigungsarten der Staatsdienste gerechnet.

Wenn man den Fürsten und Herren die Befugniß einraumt, ihren Dienern die Dienste aufzukündigen; so glaubt man, müßten auch die Diener des Staats das Recht haben, dem Staate, oder dem Regenten desselben ihre Dienste aufzukündigen, oder zu resigniren, ohne daß der Staat oder der Regent die Resignation zu verwerfen berechtigt sey. Aber auch solche Schriftsteller, welche dem Staate, oder vielmehr dem Regenten desselben keine Willkür einräumen, setzen dennoch die Resignation unter die Beendigungsarten der

Dienst-

Dienstverhältnisse a). Auch diese wenden auf den Diener des Staats das Sprichwort an:

„Herrndienste sind keine Ehegelübde."

Ihre Gründe beruhen auf die Verschiedenheit der Folgen, die Entlassungswillkür und Resignation hervorbringen, und auf die Verschiedenheit der Absichten. Nimmt man, sagen sie, Entlassungswillkür an; so steht es in dem Willen der Herren, die Diener des Staats unglücklich zu machen. Dagegen fehlt es dem Staate nie an geschickten und brauchbaren Männern. Der Diener des Staats, der von seinem Amte auf einen bloßen Befehl seines Herrn abziehen muß, wird beschimpft, man mag die Entlassung so ehrenvoll machen, als man will. Dagegen leidet der Herr an seiner Ehre nichts, wenn dieser oder jener Diener seinen Abschied nimmt. Wenn ein Staatsbürger ein Amt erhält, sagt man weiter, so haben beyde contrahirende Theile die Absicht, der Staat, dem Diener des Staats die Freyheit zu lassen, und der Diener des Staats, die Freyheit zu behalten, von seinem Amte wieder abzutreten, wenn er es für dienlich findet.

---

a) Malacord differt. de publ. officiis non auferendis. C. 1. §. 15.

Versuch über die Frage: ob ein Herr seinen verpflichteten Beamten ohne Ursache seiner Dienste entsetzen oder entlassen könne. §. 24. 25. und Andere.

Dagegen gedenke der Herr, wenn kein besonderer Vertrag die Dauer der Dienstzeit bestimme, dem Diener des Staats sein Amt zu lassen, und der Diener des Staats rechne darauf, daß es ihm nicht willkürlich entzogen werde.

§. 87.

Die Resignation ist an sich selbst keine Beendigungsart der Staatsdienste. Dieß folgt *a*) aus der Natur der Staatsdienste.

Allein die Resignation kann an und für sich nicht zu den Beendigungsarten der Staatsdienste gezählt werden *a*). Der Beweis dieses Satzes liegt in der Natur der Staatsdienste und des Anstellungsvertrags, und wenn man den Herren die Entlassungswillkür nicht einräumt, in der Reciprocität der Rechte.

Der Beweis liegt in der Natur der Staatsdienste und des Anstellungsvertrages. Die Staatsdienste sind keine Privilegien oder Wohlthaten, denen man nach seinem Belieben entsagen könnte. Die Staatsdienste sind Pflichten (§§. 5. und folgende). Nun liegt es aber in dem Willen eines Pflichtschuldigen nicht, sich der ihm obliegenden Pflicht zu entschlagen. Am wenigsten darf der Diener des Staats sich von den Pflichten gegen den Staat, wie es ihm beliebt, entledigen. Der unrichtige Begriff der Staatsdienste und der stäte Hin-

a) Leyser medit. Spec. LXII. medit. 10. Sp. 571. medit. 76.

Hinblick auf die Besoldungen, als einen angeblich wesentlichen Bestandtheil des Anstellungsvertrages erzeugte die Meynung von der Willkür der Diener des Staats in Niederlegung ihrer Aemter. In dieser Voraussetzung hielt man die Niederlegung eines Amtes für nichts weiter, als die Verzichtleistung auf ein Recht, und glaubte, sobald man seinem Rechte entsage, wäre die Auflösung der Pflichten, welche den Diener des Staats an den Staat binden, eine natürliche Folge. Allein die Besoldungen sind kein wesentlicher Bestandtheil des Anstellungsvertrages. Sie sind nichts, als eine Entschädigung. (§§. 21. und 22.) Der Entschädigung kann der Diener des Staats allerdings entsagen; denn sie gründet sich auf ein Privatrecht, dem man entsagen kann. Auf seine Staatsdienste aber kann man nicht Verzicht leisten; denn sie sind Pflichten, und Pflichten sind einer Verzichtleistung ab Seite des Verpflichteten nicht fähig. Betrachtet man die Staatsdienste von dieser Seite; so fällt die Stütze des Egoismus, auf welche man bisher das freye Resignationsrecht der Diener des Staats baute.

Man setzt mir entgegen, der Staat werde doch nicht berechtiget seyn, seinen Diener zu hindern, durch Antretung eines einträglicheren Amtes seine Umstände zu verbessern? — Dieses einträglichere Amt soll entweder in dem Staate seyn, dem ein Beamter bisher diente, oder in einem

einem auswärtigen Staate. In dem Staate, dem ein Beamter bisher diente, kann dasselbe nicht seyn, weil alsdenn die Einwilligung des Staates nicht bezweifelt wird; also in einem Auswärtigen? In diesem Falle aber hängt die Entscheidung dieses Punctes von der Frage ab: ob ein Bürger des Staats, und insonderheit ein Bedienter des Staats ohne Einwilligung des Regenten auszuwandern befugt sey? Man nehme nun an, daß einem Beamten das freye Auswanderungsrecht zustehe, oder man behaupte das Gegentheil. In beyden Fällen hat der Staat, dem ein Beamter bisher diente, ein näheres Recht auf die Dienste desselben. Denn steht demselben das freye Auswanderungsrecht nicht zu, so kann seine Resignation die Pflicht nicht auflösen, mit welcher er dem Staate verwandt ist. Seine Aussichten auf die Verbesserung seiner Umstände sind kein Grund, die Dienste des Staats, dem er dienet, zu verlassen. Ohne irgend eine weitere Entschädigung ist er seine Dienste dem Staate ferner zu widmen schuldig. Er hat kein Recht, in andere Dienste zu treten, mithin auch kein Recht, bey Gelegenheit dieser Dienste seine Umstände zu verbessern. Der Staat, der ihm seinen Austritt verweigert, bedient sich seines Rechtes; er beschädiget also den Diener des Staats nicht; folglich ist er ihn zu entschädigen nicht schuldig. Hat aber der Diener des Staats

das

das freye Auswanderungsrecht; so ist derselbe doch schuldig, dem Beßten des Staates mit diesem Rechte ein Opfer zu bringen. Der Staat ist also berechtiget, ihn in seinem Dienste zurückzuhalten, wenn desselben Entlassung ihm schädlich seyn würde. Gleichwie aber der Staat jeden Staatsbürger, der mit einem wohlerworbenen Rechte ihm ein Opfer macht, zu entschädigen verbunden ist, so ist er auch den Diener des Staats, welcher sein Auswanderungsrecht dem Wohle des Staats aufopfert, schadlos zu halten schuldig.

Ob übrigens, und unter welchen Einschränkungen die Beamten das Auswanderungsrecht haben, ist eine Frage, deren Erörterung mich zu weit führen würde. Nur Eines will ich berühren, nämlich, daß in dem neuesten preußischen Gesetzbuche für das freye Auswanderungsrecht entschieden worden sey, weil das Gesetz jedem wegen des Staatswohls von der Annahme auswärtiger besserer Dienste abgehaltenen Diener des Staats Entschädigung zusagt b).

§. 88.

Erweiterung dieses Beweises auf Solche, die in einem fremden Staate Dienste genommen haben.

Es gibt Rechtsgelehrte, welche behaupten, der Diener des Staats habe zwar kein Recht, seinen Abschied nach Willkür zu fordern, wenn er

b) Neues Preußisches Gesetzbuch l. c.

er ein Staatsunterthan sey. Aber, wenn er an sich kein Unterthan sey, könne man ihm das Recht nicht absprechen, seinen Abschied nach Willkür zu fordern. Allein mir scheint es widersprechend, daß Jemand ein Beamter des Staats, aber kein Unterthan desselben seyn soll. Ein Auswärtiger, welcher zum Dienste des Staats berufen wird, wird eher Bürger, als er Beamter des Staats wird (§. 17.). Der Unterschied zwischen Beamten, die Unterthanen sind, und Solchen, die keine sind, ist daher eine Chimäre. Wer diesen Unterschied aufstellt, macht den Begriff eines Unterthanen zu enge, er versteht nämlich unter Unterthanen nur Solche, die im Staate gebohren sind. Gleichwohl gibt es auch Solche, welche ohne Gebuhrtsrecht Unterthanen werden. Hiezu kömmt, daß ein Beamter des Staats alle gemeine Rechte und Pflichten eines jeden andern Staatsbürgers habe (§§. 52. folg.). Er nimmt Antheil an den gemeinen Vortheilen der bürgerlichen Gesellschaft; er genißt den Schutz des Staates, ist den Gesetzen desselben unterworfen, und dergleichen. Ich sehe daher nicht ein: wie Jemand ein Beamter seyn könne, ohne zugleich Unterthan des Staats zu seyn. Was würde man sich auch von einem Beamten versprechen können, der kein Unterthan wäre? Alle seine Pflichten würden nur durch den Vertrag bestimmt werden, welchen er bey seiner Anstellung abschloß. Wenn die Verordnung des

Ver-

Vertrags in einzelnen Fällen ihn verlassen würde, dann wäre für ihn das Wohl des Staats kein Entscheidungsgrund:' denn was bände ihn wohl an das allgemeine Beßte des Staats, da er kein Unterthan ist? Da er in dem Staate, welchem er dient, gleichsam ein Fremder ist; so muß sein Ich seine eigentliche Welt, das Motiv, und der Zweck seines Dienstes sein eigenes Wohl, die Triebfeder, und die Absicht aller seiner Handlungen, die Befriedigung seines Egoismus seyn. Aber wehe dem Staate, der mit solchen Dienern heimgesucht wird. Man könnte mir einwenden, nach den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts möge alles dieses wohl wahr seyn! aber in Deutschland gäbe es denn doch Beamte des Staats, welche keine Unterthanen seyen. Man nennet mir die reichsunmittelbaren Edelleute.

Gegen diesen Einwurf könnte ich mich zwar ein für allemal damit verwahren, daß die reichsunmittelbaren Edelleute als Beamte in einem fremden Staate betrachtet in die Categorie der vielen Anomalien gehörten, von welchen unser Staatsrecht so voll ist; allein ich denke, diese Berufung auf eine Anomalie des deutschen Staatsrechtes sey nicht nöthig. Auch der reichsunmittelbare Edelmann, welcher in die Dienste eines fremden Staates tritt, wird dessen Unterthan. Er schwört bey seinem Dienstantritte in derselben Eidesformel, in welcher auch andere

Beamte

Beamte des Staats schwören, nicht allein gewisse Dienste zu leisten, sondern auch dem Staate, oder dem nach der Constitution des Staates regierenden Fürsten getreu zu seyn; er schwört dem Staate, treu zu seyn, wie jeder Unterthan. Wenn man sich streitet: ob der ordentliche Richter des Staats, dem ein solcher Beamte dient, alle Gattungen der Gerichtsbarkeit gegen ihn auszuüben befugt sey; so fragt sich noch immer, ob dieser Streit nicht zum Vortheile des Staats, dem er dient, entschieden werden müße. Indessen will ich setzen, daß der Staat gegen einen solchen Beamten manche Rechte, welche er sonst gegen seine Unterthanen ausübt, auszuüben nicht befugt sey; so folgt hieraus nichts weiter, als daß der Staat Unterthanen haben könne, gegen welche er alle seine Rechte geltend zu machen, nicht befugt ist. Beyspiele solcher Unterthanen gibt es sehr viele in Deutschland. Es ist auch nach dem deutschen Staatsrechte ein entschiedener Satz, daß Jemand unter verschiedenen Rücksichten ein reichsunmittelbarer und zugleich ein mittelbarer Staatsbürger eines anderen Staates seyn könne. Sogar bey manchen Fürsten Deutschlands trifft man diese zwey verschiedene Eigenschaften jezuweilen an. Warum soll ein reichsunmittelbarer Edelmann wegen der Dienstverhältnisse, in welchen er zu einem andern Staate stehet, nicht desselben Unterthan seyn?

Man

Man setzet mir weiter entgegen, dergleichen Beamte wären doch nicht schuldig, die gemeinen Beschwerden, wie andere Unterthanen, zu tragen? — Ich unterscheide: haften gewisse Beschwerden auf liegenden Gütern; so kömmt es darauf an, ob er Güter besitze, auf welchen gewisse Beschwerden haften: in diesem Falle ist er unstreitig die auf seinen Gütern haftenden Realbeschwerden zu tragen schuldig. Ist aber die Rede von persönlichen Beschwerden; so gehört die Befreyung von denselben zu den Privilegien, deren auch andere Beamte, welche gebohrne Unterthanen des Staats sind, genießen, ohne um deßwillen aufzuhören, Unterthanen zu seyn.

§. 89.

b) Aus der Reciprocität der Rechte.

Wenn man dem Staate das Recht nicht einräumt, die Beamte nach Willkür zu entlassen, oder ihnen nach Willkür den Dienst aufzukündigen, so liegt der Beweis, daß die Resignation an sich selbst nicht zu den Beendigungsarten der Staatsdienste gehöre, in der Reciprocität der Rechte, welche bey zweyseitigen Verträgen so lange vermuthet wird, als diese Vermuthung der aus einer anderen Verabredung entstehenden Gewißheit nicht weichen muß. Diese Gewißheit folgt aber nicht aus den Gründen, welche ich oben (§. 86.) angeführt habe. Sagt man, der Staat verliere nichts, wenn ein Diener

des Staats seinen Abschied nehme, so beruht dieser Grund auf ein Factum, nach welchem man nicht argumentiren darf, wenn von einem aus dem Wesen eines Vertrages fließenden Rechte die Rede ist. Denn es ist einer Seits doch möglich, daß es einem Staate an anderen geschickten Männern fehle; anderer Seits sind wirklich bey Aemtern, bey denen Ruf und Erfahrung für den Staat sehr wichtige Vortheile sind *a*), manche Beamte nicht so leicht zu ersetzen. Wenn hiernächst der Staat auch nicht beschimpft wird, daß Einer seiner Beamten seine Dienste verläßt; so folgt hieraus noch nicht, daß er kein Recht habe, einem Beamten seinen Abschied zu verweigern. Wenn es erlaubt ist, kleine Dinge mit Großen zu vergleichen; so würde ich den Vertrag des Staats und des Dieners des Staats mit Eheverlöbnissen vergleichen. Ein Mann, dem seine Eheverlobte den Abschied gibt, hat hievon eben keine sonderbare Schande. Der von einer Dame erhaltene Korb beschimpft den Mann eben nicht sehr. Dagegen ist eine Dame allerdings beschimpft, wenn sie von ihrem Eheverlobten verabschiedet wird. Wer wollte nun hieraus schließen, daß die Dame den

a) Klüber kleine juristische Bibliothek, 22 Stück. S. 156. und der daselbst angezeigte Schriftsteller Phil. Ad. de Münchhausen de jure Ministrorum exigendi a principe dimissionem. §. 12.

den Herrn willkürlich zu verabschieden befugt sey, indessen der Mann der Dame sein Wort halten müßte. Will man endlich aus der Absicht der contrahirenden Theile beweisen, daß die Resignation an sich selbst zu den Beendigungsarten der Staatsdienste gehöre; so kann ich mit mehr Gewißheit behaupten, daß der Staat die Absicht bey dem Anstellungsvertrage habe, einen geschickten und treuen Beamten auf immer in seinen Diensten zu behalten, als das Gegentheil ohne weiteren Beweis behauptet wird.

§. 90.

Die Einwilligung des Staats ist also nothwendig.

Aus dem, was ich bisher gesagt habe, folgt, wie mich dünkt, der Satz, daß, wenn die Resignation eines Dieners des Staats zu den Beendigungsarten der Staatsdienste gehören soll, sie von dem Staate angenommen werden, oder, was eben soviel ist, die Einwilligung des Staats hinzukommen müsse.

§ 91.

Doppelte Art der Einwilligung.

Die Einwilligung des Staats aber ist von doppelter Art, die Freywillige und Nothwendige. Jene ist vorhanden, wenn der Diener des Staats kein Recht hat, seine Dienste niederzulegen, gleichwohl der Staat die Resignation desselben annimmt. In diesem Falle tritt der Grundsatz ein, daß die wechselseitige Einwilligung beyder contrahirenden Theile eine Art sey, die Dienstverhält-

nisse aufzulösen. Diese aber ist so oft vorhanden, als der Beamte des Staats ein vollkommenes Recht hat, seine Staatsdienste niederzulegen.

§. 92.

Nothwendige Einwilligung in die Resignation.

Die Einwilligung des Staats in die Resignation des Dieners des Staats ist nothwendig in folgenden Fällen:

1) Wegen Alter und Schwachheit des Beamten.

Erstens: Wenn der Beamte des Staats wegen Alter und Schwachheit seinem Dienste vorzustehen nicht mehr vermag. Eine solche Resignatian ist der ehrenvolleste Abschied von dem Dienste des Staats. Wer in dem Dienste des Vaterlandes rastlos arbeitet, bis ihn seine Kräfte verlassen, hat den gerechtesten Anspruch auf eine ehrenvolle Ruhe. Undankbar ist der Staat, welcher dem Diener, der nach einer langen Reihe ruhmvoller Dienstjahre sich nach Ruhe sehnt, seinen Abschied nur gezwungen durch das Gesetz der Nothwendigkeit gibt, im übrigen aber ihm, wie ausgedienten und ausgemusterten Pferden, die verdiente Achtung entzieht Undankbar ist ein solcher Staat, und unwürdig treuer und geschickter Beamten. Vielmehr müsse er die Erkenntlichkeit des Staats mitnehmen in den Sitz seiner ehrenvollen Ruhe, und das Gefühl anerkannter und geehrter Verdienste

dienste müsse ihn bis in sein Grab begleiten a).

Es versteht sich indessen von selbst, daß die Unfähigkeit zu ferneren Staatsdiensten nicht auf Einbildung oder Verstellung beruhen dürfe. Wir leben in einem Zeitalter der Verzärtlung. Noch viel zu frühe wähnt sich Mancher zu schwach, und macht noch viel zu frühe Anspruch auf den Unterhalt vom Staate, und auf eine ehrenvolle Ruhe. Solchen Beamten ist der Staat befugt, seine Einwilligung zur Resignation zu versagen, und sie zu Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten.

§. 93.

2) Wenn der Diener des Staats gegen sein Gewissen und seine Ueberzeugung handeln soll.

Der zweyte Fall, in welchem der Staat seine Einwilligung zu versagen nicht befugt ist, tritt alsdenn ein, wenn der Staat verlangt, daß der Diener des Staats gegen sein Gewissen und seine Ueberzeugung handle. Ich habe schon oben (§. 78.) von dem Falle geredet, in welchem der Diener des Staats in Beziehung auf seine Pflichten andere Grundsätze führt, als welche ihm in seiner Instruction zu befolgen vorgeschrieben sind. Wenn der Diener des

---

a) LAMPRIDIUS in Alexandro Severo pag. 124. erzählt von ihm: Si unquam alicui præsentium Successorem dedit, semper illud addidit: *Gratias tibi agit res publica.*

des Staats alle erlaubte Mittel vergebens versucht hat, um den Regenten des Staats, oder das Departement, an welches er angewiesen ist, zur Abänderung der ihm ertheilten Instruction zu vermögen; so bleiben ihm nur zwey Wege übrig, entweder seine Instruction zu befolgen, oder um seinen Abschied zu bitten. Dieser letzten Bitte ist der Staat alsdenn zu willfahren schuldig, wenn der Diener des Staats erklärt, daß er nach seiner Instruction ohne Verletzung seines Gewissens und seiner Ueberzeugung nicht zu handeln vermöge. Die Verbindlichkeit zum besondern Staatsdienste setzt eine besondere demselben gewachsene Kraft voraus (§. 5.); diese Kraft mangelt demjenigen, der, ohne sein Gewissen zu verletzen, und seine Ueberzeugung zu verläugnen, nicht handeln kann, wie es der Staat verlangt; denn es gilt in der Wirkung gleichviel, ob Einer gar nicht zu handeln vermöge, oder nur mit Verletzung seines moralischen Werths und mit Verläugnung seiner Ueberzeugung zu handeln vermöge. Der moralische Werth und die Ueberzeugung des Staatsbürgers sind solche Rechte, auf welche der Staat schlechterdings keinen Anspruch hat. Der Kollisionsfall, in welchem der Staatsbürger seinen moralischen Werth, und seine Ueberzeugung dem Staatswohle aufopfern müßte, ist eine moralische Unmöglichkeit. Der Staat kann von Niemand fordern, daß er gegen sein Gewissen handle,

oder etwas als wahr annehme, was seiner Ueberzeugung nach falsch ist. Nur das kann er im äußersten Falle verlangen, daß ein Staatsbürger seine moralischen Grundsätze und seine Ueberzeugung zum offenbaren Schaden des Ganzen nicht bekannt werden lasse.

Wenn aber dem also ist; so ist der Diener des Staats befugt, das Amt, zu dessen Verwaltung er die nöthige Kraft nicht besitzet, niederzulegen, und der Staat ist um so mehr schuldig, diese Niederlegung anzunehmen, als er Jemanden zu moralischen Unmöglichkeiten so wenig, als zu Physischen zu zwingen berechtiget ist.

§. 94.

c) Wenn der Diener des Staats auswandern will.

Der dritte Fall ist der Fall der Auswanderung. Ob und wieferne der Diener des Staats das Recht habe, auszuwandern, ist eine Frage, welche außer den Gränzen meines Zweckes liegt. Hat aber ein Diener des Staats das Auswanderungsrecht, und er will sich desselben bedienen; so ist ihn der Staat seiner Dienstverhältnisse wegen zurückzuhalten nicht berechtiget. Sobald er auswandert, hört er auf, Unterthan zu seyn. Er hat also keine Pflicht mehr, dem Staate zu dienen. Die Auflösung der Unterthanenverhältnisse ist auch Auflösung der Dienstverhältnisse *a*).

§. 95.

a) Hieraus läßt sich die Resignationsfreyheit der Reichsunmittelbaren beurtheilen. Hiemit muß jedoch auch §. 88. verglichen werden.

§. 95.

d) In wie ferne ist die Zurückhaltung der Besoldung ein Grund zur Resignation?

Ob viertens: die **Zurückhaltung der Besoldung** ein Grund zur Resignation sey, welche der Staat annehmen müsse, ist so ausgemacht nicht. Wenigstens läßt sich diese Frage auf eine allgemein befriedigende Weise nicht entscheiden. Ist der Staat, dem ein Beamter dient, kein im strengen Verstande souverainer Staat; so folgt aus der Verweigerung der Besoldung das Recht, dem Staate den Dienst aufzukündigen, noch nicht. Die Besoldung ist die Entschädigung des Dieners des Staats, und das Quantum desselben wird durch einen Nebenvertrag bestimmt. Setze man also einen Staat, wie Deutschland, in welchem das römische Recht gilt; so hat der Diener des Staats ein Klagerecht auf die Erfüllung des Nebenvertrags, nicht aber auf die Auflösung desselben. Die verweigerte Besoldung kann daher den Diener des Staats zwar veranlassen, auf die Erfüllung des Vertrags zu klagen, nicht aber das Recht, den Anstellungsvertrag ganz aufzulösen. Ist aber der Staat, welchem ein Beamter dient, ein souverainer Staat, und erkennet er folglich keinen andern Richter an; so ist der Diener des Staats berechtigt, wegen verweigerter Besoldung seine Dienste aufzukündigen: weil nach dem Naturrechte die Nichterfüllung der von einem Contrahenten übernommenen Verbindlichkeiten den andern zu gleicher Nichterfüllung berechtiget.

§. 96.

Zieht man indessen die Erfahrung zu Rathe; so ergibt sich, daß zwar die meisten Diener des Staats des Anstands wegen (honoris causa) bey Niederlegung ihrer Stellen um die Einwilligung ihrer Regenten anhalten, sich aber nie einer abschlägigen Antwort versehen. Auch die Fürsten schlagen nie, oder selten ein solches Gesuch ab. Der Grund liegt in der Natur der Sache, denn welchen Nutzen würden wohl gezwungene Dienste dem Staate leisten? Wenn also auch der Staat das Recht hat, dem Diener, welcher um seine Entlassung nachsucht, sein Gesuch abzuschlagen; so würde er unklug handeln, von seinem Rechte auch alsdenn Gebrauch zu machen, wenn der Diener des Staats fest auf seinem Vorsatze beharret, die Dienste zu verlassen. Denn Mißmuth und das unangenehme Gefühl, das eine Folge des Zwanges ist, töden die Kräfte des Dieners des Staats, und rauben ihn in moralischer Hinsicht dem Staate. Daher kömmt es auch, daß die Meynung der Rechtsgelehrten, welche die Resignation an sich selbst für eine Beendigungsart der Staatsdienste halten, gemeiner sey, als die Gegentheilige: denn die Meißten schließen von dem, was sie wahrnehmen, auf die Nothwendigkeit Dessen, was sie wahrgenommen haben, obgleich die Freyheit der Diener Praxis.

des

des Staats in Niederlegung der Staatsdienste mehr auf Rechnung einer klugen Nachgiebigkeit des Staates, als einer Verbindlichkeit zu schreiben ist.

§. 97.

Können die Staatsdienste veräußeret werden?

Ich habe bisher von der wechselseitigen Aufkündigung der Staatsdienste ab Seite des Staats und der Diener des Staats gesprochen. Nun könnte man fragen: ob die Veräußerung der Staatsdienste erlaubt, oder zu den Beendigungsarten derselben zu zählen sey? Diese Frage muß nach den bisher entwickelten Grundsätzen verneinend beantwortet werden; denn einer Seits sind die Staatsdienste keine Sachen, über welche Privatleute untereinander Verträge schließen können, (non sunt in commercio) anderer Seits steht es nicht in der Willkür des Dieners des Staats, sich von den übernommenen Verbindlichkeiten los zu sagen (§§. 88. f.) Hiezu kömmt, daß, sobald man sich den Begriff einer Veräußerung bey einem Staatsdienste gedenket, nothwendig das Entschädigungsquantum oder die Besoldung zur Hauptsache gegen die Natur der Staatsdienste gemacht würde. Die Veräußerung der Staatsdienste widerspricht also der Natur derselben. Eine andere Frage ist es: ob der Staat nicht berechtiget sey, zu einer solchen Veräußerung seine Einwilligung zu geben? Wenn der Staat auf diese Art einen brauchbaren

baren Diener des Staats gewinnet; so dächte ich, könne dem Staate das Einwilligungsrecht nicht versagt werden, obgleich keine eigentliche Veräußerung hier vorhanden ist, welche der Staat begnehmiget, sondern der Staat nur den alten Diener entläßt, und statt seiner einen ihm vorgeschlagenen Mann annimmt. Indessen muß doch der Staat hierin sehr behutsam seyn, weil die öffentliche Meynung über die Staatsdienste, wenn diese Fälle sich öfter erreignen, gar leicht verdorben werden kann.

§. 98.

Eigentliche Beendigung der Staatsdienste.

Wenn daher weder die willkürliche Entlassung ab Seite des Staats, noch die Resignation oder Veräußerung der Staatsämter ab Seite der Diener des Staats eigentliche Beendigungsarten der Staatsdienste sind; so bleiben, wenn man die Beendigungsarten derselben untersucht, nur folgende Resultate übrig: sie sind nämlich entweder gemeine Beendigungsarten, das heißt: Solche, welche bey fortdauernden und vorübergehenden Staatsdiensten statt finden, oder Besondere, welche nur auf eine Gattung derselben anwendbar sind.

Zu Jenen rechne ich die erfolgte Unfähigkeit, den Tod, die nach vorhergegangener rechtlichen Untersuchnng eines von dem Diener des Staats

begangenen Verbrechens erkannte Remotion desselben, die freywillige Uebereinkunft des Staats und des Dieners des Staats, die Dienstverhältnisse aufzulösen — es mag eine Zeit schon bey Schließung des Anstellungsvertrages bestimmt worden seyn, oder nicht — die Resignation des Dieners des Staats in den oben (§§. 92. u. f.) angeführten Fällen.

Bey fortdauernden Staatsämtern gibt es außer den so eben angeführten Beendigungsarten keine Andere. Vorübergehende Staatsämter aber hören auf, sobald die hiemit verbundenen Geschäfte beendiget sind.

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

23

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Seuffert, Johann Michael,

Von dem Verhältnisse des Staats und der Diener des Staats gegeneinander im rechtlichen und politischen Verstande

Würzburg 1793

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.p.o.31-c
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11707056-1
VD18 14806355-001